

Entwurf eines Gesetzes
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen.

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) ist eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Ziel dieser Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen; bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Zugleich soll diese Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzen. Darüber hinaus muss der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen, und die Strommengen müssen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten in das Energieversorgungssystem inte-

griert werden. Hierfür sind in weiteren Schritten auch Reformen in anderen Bereichen der Energiewirtschaft erforderlich.

B. Lösung

Die Novelle des EEG soll den notwendigen Rahmen schaffen, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung – als Zwischenziel auf dem Weg zu einer umfassenden Transformation der Energieversorgung – bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu steigern. Um diese Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien soll sich auf die kostengünstigen Technologien konzentrieren. Gleichzeitig soll die Kosteneffizienz durch den Abbau von Überförderungen, die Streichung von Boni und eine ambitionierte, stärker an dem tatsächlichen Zubau ausgerichtete Degression der Fördersätze verbessert werden.

Darüber hinaus soll spätestens 2017 die Höhe der erforderlichen Förderung für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt.

Die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird. Bei Biomasse wird sichergestellt, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung wird durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen.

Schließlich sieht die EEG-Novelle Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Es sollen alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund wird die Besondere Ausgleichsregelung anhand objektiver, transparenter und europarechtskonformer Kriterien überarbeitet und eine ausgewogene Regelung für eigenerzeugten, selbstverbrauchten Strom eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Ziel dieser Novelle ist es, die bisherige Kostendynamik bei der Entwicklung der EEG-Umlage zu durchbrechen, dies gilt mithin auch für die Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt dieses Gesetz insgesamt kostendämpfend.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.).

Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Durch das Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet und in diesem Gesetzentwurf – auch im Lichte der Stellungnahmen der Verbändeanhörung – nachgetragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Anlagenregister nach § 3a EEG 2014 und die Einführung einer Mengensteuerung für Windenergieanlagen auf See in § 17d EnWG erhöht sich der Arbeitsaufwand bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur – BNetzA). Die hieraus resultierenden Kosten für das Anlagenregister werden in der Begründung der Anlagenregisterverordnung dargestellt. Die Kosten für die Mengensteuerung bei der Windenergie auf See erhöhen die Kosten für die bereits heute vorgesehene Kapazitätsvergabe nur geringfügig. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist bis 2020 mit Mehrkosten von unter 45.000 Euro zu rechnen. Darüber hinaus wirkt sich diese Novelle auf den Arbeitsaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung aus. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-

Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt; im Übrigen werden diese Auswirkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und nachgetragen. Schließlich wird das öffentliche Berichtswesen neu gefasst und mit § 65b EEG 2014 eine neue Berichtspflicht für die Bundesregierung eingeführt.

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

F. Weitere Kosten

Die Kosten werden im weiteren Verfahren geprüft und in diesem Gesetzentwurf nachgetragen.

Entwurf eines Gesetzes
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck und Ziel des Gesetzes
§ 1a	Grundsätze des Gesetzes
§ 1b	Ausbaupfad

- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 3a Anlagenregister
- § 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

Teil 2. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

- § 5 Anschluss
- § 6 Technische Vorgaben
- § 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses
- § 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung

Abschnitt 2. Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement

- § 9 Erweiterung der Netzkapazität
- § 10 Schadensersatz
- § 11 Einspeisemanagement
- § 12 Härtefallregelung

Abschnitt 3. Kosten

- § 13 Netzanschluss
- § 14 Kapazitätserweiterung
- § 15 Vertragliche Vereinbarung

Teil 3. Finanzielle Förderung

Abschnitt 1. Allgemeine Förderbestimmungen

- § 16 Förderanspruch für Strom
- § 17 Wechsel zwischen Veräußerungsformen
- § 17a Verfahren für Wechsel
- § 18 Förderbeginn und Förderdauer
- § 19 Berechnung der Förderung
- § 20 Verringerung der Förderung
- § 20a Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung
- § 20b Jährliche Absenkung der Förderung
- § 20c Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse
- § 20d Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land
- § 20e Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie
- § 21 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen
- § 21a Aufrechnung

Abschnitt 2. Geförderte Direktvermarktung

- § 22 Marktprämie
- § 22a Voraussetzungen der Marktprämie
- § 22b Fernsteuerbarkeit

Abschnitt 3. Einspeisevergütung

- § 22c Einspeisevergütung für kleine Anlagen
- § 22d Einspeisevergütung in Ausnahmefällen
- § 22e Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung

Abschnitt 4. Besondere Förderbestimmungen (Sparten)

- § 23 Wasserkraft
- § 24 Deponiegas
- § 25 Klärgas
- § 26 Grubengas
- § 27 Biomasse
- § 27a Vergärung von Bioabfällen
- § 27b Vergärung von Gülle
- § 27c Gemeinsame Bestimmungen für gasförmige Energieträger
- § 28 Geothermie
- § 29 Windenergie an Land
- § 30 (weggefallen)
- § 31 Windenergie auf See
- § 32 Solare Strahlungsenergie

Abschnitt 5. Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)

- § 32a Förderanspruch für Flexibilität
- § 32b Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen
- § 32c Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

Abschnitt 6. Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)

- § 33 Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

Teil 4. Ausgleichsmechanismus

Abschnitt 1. Bundesweiter Ausgleich

- § 34 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
- § 35 Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern
- § 36 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern
- § 37 Vermarktung und EEG-Umlage

- § 38 Nachträgliche Korrekturen
- § 39 (weggefallen)

Abschnitt 2. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen

- § 40 Grundsatz
- § 41 [*Hinweis: Der Titel wird nachgetragen*]
- § 42 Schienenbahnen
- § 43 Antragsfrist und Entscheidungswirkung
- § 43a Verwaltungsverfahren
- § 44 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Teil 5. Transparenz

Abschnitt 1. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

- § 45 Grundsatz
- § 46 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber
- § 47 Netzbetreiber
- § 48 Übertragungsnetzbetreiber
- § 49 Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- § 50 Testierung
- § 51 Information der Bundesnetzagentur
- § 52 Information der Öffentlichkeit

Abschnitt 2. EEG-Umlage und Stromkennzeichnung

- § 53 (weggefallen)
- § 54 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

Abschnitt 3. Herkunftsnachweis und Doppelvermarktungsverbot

- § 55 Herkunftsnachweise
- § 56 Doppelvermarktungsverbot

Teil 6. Rechtsschutz und behördliches Verfahren

- § 57 Clearingstelle
- § 58 Verbraucherschutz
- § 59 Einstweiliger Rechtsschutz
- § 60 Nutzung von Seewasserstraßen
- § 61 Aufgaben der Bundesnetzagentur
- § 62 Bußgeldvorschriften
- § 63 Fachaufsicht
- § 63a Gebühren und Auslagen

Teil 7. Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1. Verordnungsermächtigungen

- § 64 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen
- § 64a Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse
- § 64b Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
- § 64c Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
- § 64d Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen
- § 64e Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister
- § 64f Weitere Verordnungsermächtigungen
- § 64g (weggefallen)
- § 64h Gemeinsame Bestimmungen für die Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 2. Berichte

- § 65 Erfahrungsbericht
- § 65a Monitoringbericht
- § 65b Ausschreibungsbericht

Abschnitt 3. Übergangsbestimmungen

- § 66 Allgemeine Übergangsbestimmungen
- § 67 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse
- § 68 Weitere Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: (weggefallen)
- Anlage 2: Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlage 3: Referenzertrag
- Anlage 4: Höhe der Marktprämie“.

3. Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen

und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.

Hierzu soll der Anteil betragen:

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

§ 1a

Grundsätze des Gesetzes

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden. Die verbesserte Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien soll zu einer Transformation des gesamten Energieversorgungssystems beitragen.

(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.

(3) Die finanzielle Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Dabei ist auch die mittel- und langfristige Kostenperspektive zu berücksichtigen.

(4) Die Kosten für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte angemessen verteilt werden.

(5) Die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt.

§ 1b

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto),
2. eine Steigerung der installierten Leistung aller Windenergieanlagen auf See auf insgesamt 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und 15 000 Megawatt im Jahr 2030,
3. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto) und
4. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto).

§ 2

Anwendungsbereich

Neben der Festlegung des Ausbaupfads nach § 1b regelt dieses Gesetz

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze,
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und finanzielle Förderung dieses Stroms durch die Netzbetreiber einschließlich seiner Veräußerung und des Verhältnisses zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK),
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. „Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,

3. „Ausschreibung“ ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung,
4. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage,
5. „Biogas“ Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
6. „Biomethan“ Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
7. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,
8. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne Letztverbraucherin oder Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
9. „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert,
10. „erneuerbare Energien“ Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
11. „finanzielle Förderung“ die Zahlung des Netzbetreibers an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber aufgrund der Ansprüche nach § 16 oder § 32a,
12. „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist,
13. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,

14. [„Gewerbe“ jeder nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird – *Hinweis: siehe Anmerkung zu den Nummern 28 und 29*],
15. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Richtlinie 2010/63/EU (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist,
16. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Endkunden im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
17. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
18. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
19. „KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
20. „Monatsmarktwert“ der nach Anlage 4 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde,
21. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
22. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,

23. „Schienenbahn“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt,
24. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,
25. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
26. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen,
27. „Umweltgutachterin oder Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
28. [*„Unternehmen“ die kleinste rechtlich selbständige Einheit,*
29. *„Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008¹ zuzuordnen ist – Hinweis: Diese Definitionen entsprechen den bisherigen Definitionen in § 3 Nummer 13 und 14 EEG 2012; der Inhalt wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Beihilfeverfahren ggf. neu gefasst],*
30. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne von Nummer 31 ist,
31. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1 : 375 000²
dargestellte Küstenlinie.

§ 3a

Anlagenregister

(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Das Anlagenregister hat die Aufgabe, die Daten zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind,

1. um die Grundsätze nach § 1a Absatz 1 bis 3 und den Ausbaupfad nach § 1b zu überprüfen,
2. um die §§ 20c bis 20e umzusetzen,
3. um den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung zu erleichtern und
4. um die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.

(2) Das Anlagenregister wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Daten der registrierten Anlagen werden mindestens monatlich auf der Internetseite des Anlagenregisters veröffentlicht. Dabei sind die Belange des Datenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung nach § 64e, wobei auch vorgesehen werden kann, dass das Anlagenregister abweichend von Absatz 1 durch eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts betrieben wird.

§ 4

Gesetzliches Schuldverhältnis

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder
3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach § 61 entsprechen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn nicht“ die Wörter „dieses oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen, sofern die daraus resultierenden Mehrkosten unerheblich sind.“

c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 erforderlichen Informationen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, liegt kein Verstoß gegen die Pflicht nach Absatz 1 oder 2 Nummer 1 vor, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber oder die Betreiberinnen

oder Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 aufgefordert haben und die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten.

(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27a geltend gemacht wird.

(6) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2 oder 5 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 besteht, nach § 19 Absatz 2 Nummer 1. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 8 für die Dauer des Verstoßes gegen Absatz 1, 2 oder 5; Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

(7) Die Pflichten und Anforderungen nach den §§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und nach den auf Grund des § 21i Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.“

6. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 11 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Macht die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 22c

oder § 22d geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännisch-bilanzielle Abnahme. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.“

7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Nummer 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
8. Die Teile 3 und 3a werden durch folgenden Teil 3 ersetzt:

„Teil 3. Finanzielle Förderung

Abschnitt 1. Allgemeine Förderbestimmungen

§ 16

Förderanspruch

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch

1. auf die Marktprämie nach § 22, wenn sie den Strom direkt vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder
2. auf eine Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 1a Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist.

(2) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Pflichten nach § 46 nicht erfüllt haben.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht er sich auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zahlen müsste. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.

§ 17

Wechsel zwischen Veräußerungsformen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln:

1. der geförderten Direktvermarktung,
2. einer sonstigen Direktvermarktung,
3. der Einspeisevergütung nach § 22c oder
4. der Einspeisevergütung nach § 22d.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen den in einer Anlage erzeugten Strom nicht anteilig in verschiedenen Veräußerungsformen nach Absatz 1 veräußern.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiberinnen und Anlagen jederzeit

1. ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder
2. den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 17a

Verfahren für Wechsel

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 17 Absatz 1 bis zum 15. Kalendertag des Vormonats mitteilen. Abweichend von Satz 1 können sie dem Netzbetreiber einen Wechsel bis zum drittletzten Werktag des Vormonats mitteilen, wenn sie in die Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 oder aus dieser heraus wechseln.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 sind auch mitzuteilen:

1. die Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1, in die gewechselt wird, und
2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Bilanzkreis im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll.

Im Fall des Satz 1 Nummer 2 sollen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis benennen, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind.

(3) Soweit die Bundesnetzagentur keine Festlegung nach § 61 Absatz 1b Nummer 3 getroffen hat, müssen die Netzbetreiber spätestens ab dem 1. April 2015 für den Wechsel zwischen den Veräußerungsformen an die Vorgaben dieses Gesetzes angepasste bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren einschließlich Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung und Nutzung der Meldungsdaten zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Für den elektronischen Datenaustausch nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein einheitliches Datenformat vorzusehen. Die Verbände der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung von Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 an den Netzbetreiber spätestens ab dem 1. Juli 2015 das Verfahren und Format nach Absatz 3 nutzen.

§ 18

Förderbeginn und Förderdauer

Die finanzielle Förderung ist jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 19

Berechnung der Förderung

(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 16 bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Anzulegender Wert ist der zur Ermittlung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den §§ 23 bis 33 in Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Höhe der anzulegenden Werte für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage gefördert wird, bestimmt sich

1. bei den §§ 23 bis 27a jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage und
2. bei § 32 jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.

(3) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(4) Die Höhe des Anspruchs nach § 16 verringert sich

1. nach Maßgabe der §§ 20, 27c Absatz 4 oder 32c Absatz 4 Satz 4 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes,
2. nach Maßgabe der §§ 20a bis 20e wegen der degressiven Ausgestaltung der finanziellen Förderung,
3. nach Maßgabe des § 22c Absatz 3 oder § 22d Absatz 2 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,
4. nach Maßgabe des § 27c Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas oder
5. nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 für Strom aus Freiflächenanlagen.

§ 20

Verringerung der Förderung

(1) Der anzulegende Wert nach § 19 Absatz 1 verringert sich auf Null,

1. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,
2. solange und soweit Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber einer im Anlagenregister registrierten Anlage eine Änderung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e übermittelt haben.

(2) Der anzulegende Wert nach § 19 Absatz 1 verringert sich auf den Monatsmarktwert,

1. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 17 Absatz 3 verstoßen,
2. wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 17 Ab-

satz 1 nicht nach Maßgabe des § 17a übermittelt haben, wobei ein Verstoß gegen § 17a Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist,

3. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, und nicht entweder der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird,
4. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stellen, gegen § 22e Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,
5. wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 56 verstoßen,
6. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist.

Die Verringerung gilt im Fall des Satz 1 Nummer 2 oder 3 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, und im Fall des Satz 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate.

§ 20a

Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung

(1) Die anzulegenden Werte nach den §§ 23 bis 32 gelten unbeschadet des § 66

1. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind,
2. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie und für Strom aus Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind, und
3. für Strom aus sonstigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind.

Sie gelten ferner für Strom aus Anlagen, die ab den Zeitpunkten nach Satz 1 in Betrieb genommen werden, mit der Maßgabe, dass sich die anzulegenden Werte nach Maßgabe der §§ 20b bis 20e verringern. Bei Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung nach § 22c erfolgt die Absenkung nach Satz 2 erst nach Abzug des Werts nach § 22c Absatz 3. Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten anzulegenden Werte gelten jeweils für die gesamte Förderdauer nach § 20.

(2) Die für die Anwendung der §§ 20c bis 20e erforderlichen Veröffentlichungen im Anlagenregister einschließlich der Veröffentlichung der nach den §§ 20c bis 20e jeweils geltenden anzulegenden Werte regelt die Rechtsverordnung nach § 64e, wobei jeweils für die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Summe der installierten Leistung der in jedem Kalendermonat registrierten Anlagen bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats veröffentlicht werden muss.

(3) Im Sinne der §§ 20c bis 20e ist der Zubau jeweils die Summe der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e in einem Bezugszeitraum im Anlagenregister registrierten und nach Absatz 2 veröffentlichten installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

(4) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 20b bis 20e auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 20b bis 20e sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.

§ 20b

Jährliche Absenkung der Förderung

Die anzulegenden Werte verringern sich jährlich zum 1. Januar für Strom aus

1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2016: um 1,0 Prozent,
2. Deponiegas (§ 24) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
3. Klärgas (§ 25) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
4. Grubengas (§ 26) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
5. Geothermie (§ 28) ab dem Jahr 2018: um 5,0 Prozent,
6. Windenergieanlagen auf See
 - a) nach § 31 Absatz 2 ab dem Jahr 2018: um 0,5 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) nach § 31 Absatz 3 ab dem Jahr 2018: um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

§ 20c

Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse

(1) Der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen.

(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 27 bis 27b verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet.

(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Kalendermonats und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

§ 20d

Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land

(1) Der Zielkorridor für den Zubau von Windenergieanlagen an Land beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr.

(2) Die anzulegenden Werte nach § 29 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent,
2. um bis zu 400 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent,
3. um bis zu 600 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent,
4. um bis zu 800 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent,
5. um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent.

(4) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,3 Prozent,
2. um bis zu 400 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent,
3. um bis zu 600 Megawatt unterschreitet, auf Null.

(5) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf Null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 29 gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten,

wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 800 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent,
2. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,4 Prozent.

(6) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

§ 20e

Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Der Zielkorridor für den Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 2 500 bis 3 500 Megawatt pro Jahr.

(2) Die anzulegenden Werte nach § 32 verringern sich ab dem 1. September 2014 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 erhöht sich, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent,
2. um bis zu 2 000 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent,
3. um bis zu 3 000 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent,
4. um bis zu 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent,
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.

(4) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 verringert sich, wenn der Zubau im Bezugszeitraum nach Absatz 5 von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, auf 0,40 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, auf Null,
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, auf Null; die anzulegenden Werte nach § 32 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent.

(5) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. und vor dem ersten Kalendertag des letzten Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

(6) Wenn die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erstmals den Wert 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 32 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf Null. Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,

1. die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e als geförderte Anlage registriert worden sind,
2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind oder
3. für die nach § 20a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung die Summe der installierten Leistung von der Bundesnetzagentur geschätzt worden ist.

§ 21

Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 16 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 16 für

den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Förderanspruchs für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Förderung vorbehaltlich des Absatzes 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(4) Wird Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags.

§ 21a

Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers nach § 16 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

Abschnitt 3. Geförderte Direktvermarktung

§ 22

Marktprämie

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarkten, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen worden ist.

(2) Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 4 in Verbindung mit den §§ 23 bis 32 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e.

§ 22a

Voraussetzungen der Marktprämie

Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 22 besteht nur, wenn

1. für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird,
2. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von § 22b ist, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform des § 17 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von der Anlagenbetreiberin, dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

§ 22b

Fernsteuerbarkeit

(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 22a Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom

veräußert wird, jederzeit ebenso wie die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst

- a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
- b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und

2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit

- a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
- b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduzieren kann.

(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.

(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Befugnis, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person eingeräumt wird, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 nicht beschränken.

Abschnitt 3. Einspeisevergütung

§ 22c

Einspeisevergütung für kleine Anlagen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 500 Kilowatt haben,
2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 250 Kilowatt haben, und
3. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 100 Kilowatt haben.

(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 bestimmt sich nach den §§ 23 bis 32 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e, wobei sich die dort geregelten anzulegenden Werte vor der Absenkung nach den §§ 20a bis 20e verringern

1. um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 29 bis 32 und
2. um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 23 bis 28.

(4) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist § 21 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 22d

Einspeisevergütung in Ausnahmefällen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen. Dies dient der Gewährleistung der Investitions- und Planungssicherheit für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom ausnahmsweise vorübergehend nicht direkt vermarkten können.

(2) Die Höhe des Anspruchs nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 bestimmt sich nach den §§ 23 bis 32 und 33 in Verbindung mit §§ 17 bis 20e, wobei sich die dort geregelten anzulegenden Werte um 20 Prozent verringern.

§ 22e

Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung

(1) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 22c Absatz 1 oder § 22d Absatz 1 gilt nur für Strom, der tatsächlich nach § 8 abgenommen worden ist.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Strom nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, müssen ab diesem Zeitpunkt und für diesen Zeitraum dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,

1. für den dem Grunde nach ein Anspruch nach § 16 besteht,
2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
3. der durch ein Netz durchgeleitet wird,

zur Verfügung stellen, und sie dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.

Abschnitt 4. Besondere Förderbestimmungen (Sparten)

§ 23

Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde,

6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde und
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,30 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Maßnahme nach Satz 1 abgeschlossen worden ist.

(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.

§ 24

Deponiegas

Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,42 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.

§ 25

Klär gas

Für Strom aus Klär gas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,69 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.

§ 26

Grubengas

(1) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,74 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,91 Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 4,00 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.

§ 27

Biomasse

Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,66 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,78 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 10,55 Cent pro Kilowattstunde und
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,85 Cent pro Kilowattstunde.

§ 27a

Vergärung von Bioabfällen

(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 15,26 Cent pro Kilowattstunde und

2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 13,38 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

§ 27b

Vergärung von Gülle

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 23,73 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugungsanlage erfolgt,
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.

§ 27c

Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse

(1) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a besteht für Strom aus Biogas, der in Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung der Anlage entspricht. Für den darüber hinaus gehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a in den Veräußerungsformen nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf den Monatsmarktwert.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a besteht ferner nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse und sonstigen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom

1. aus Anlagen, in denen im Fall des § 27 oder § 27a Biomethan eingesetzt wird, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird,
2. aus Anlagen, in denen flüssige Biomasse eingesetzt wird, nur für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.

Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse.

(3) Für den Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a sind ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen

1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe der Nummer 2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz ,
2. der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(4) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27, § 27a oder § 27b verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert „ MW_{EPEX} “ nach Nummer 2.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht nachweislich eingehalten werden.

(5) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27a oder § 27b kann nicht mit § 27 kombiniert werden.

(6) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas,

1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und
2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem

Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

(7) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a besteht für Strom aus Biomethan auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.

(8) Soweit nach Absatz 2 oder 3 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.

§ 28

Geothermie

Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.

§ 29

Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt der anzulegende Wert 4,95 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,9 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um einen Monat je 0,60 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat je 0,19 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 95 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

(3) Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt gelten im Sinne des Absatzes 2 als Anlagen mit einem Ertrag von 75 Prozent des Referenzertrages.

§ 30
(weggefallen)

§ 31
Windenergie auf See

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie nach § 3 Nummer 31 Halbsatz 2 entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.

(3) Wenn die Windenergieanlage auf See vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden ist und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies vor Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt, beträgt der anzulegende Wert abweichend von Absatz 1 in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der verlängerte Anfangswert 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.

(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Vergütung nach den Absätzen 2 und 3, beginnend mit dem achten Tag der Störung, um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.

[Hinweis: Die nachfolgenden Fördersätze bei PV sind Prognosewerte, weil aufgrund des geltenden atmenden Deckels noch nicht feststeht, wie hoch die Fördersätze im

August 2014 sein werden. Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Zubau im Rahmen des Zubaukorridors bewegt. Eingepreist in den Prognosewert sind die Vermarktungskosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh und für Dachanlagen eine Kompensation für die Eigenverbrauchsbelastung in Höhe von 0,4 Cent/kWh in dem Segment zwischen 10 kW und 1 MW.]

§ 32

Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt [9,23 Cent pro Kilowattstunde – siehe *Vorbemerkung*] abzüglich der Absenkung nach § 20e, wenn die Anlage

1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,

- bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils abzüglich der Absenkung nach § 20e,

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt [13,15 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*],
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt [12,90 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*],
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt [11,59 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*] und
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt [9,23 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*].

(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;

im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(5) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 17 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

Abschnitt 5. Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)

§ 32a

Förderanspruch für Flexibilität

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber neben dem Anspruch nach § 16 einen Anspruch auf finanzielle Förderung nach Maßgabe des § 32b, § 32c oder § 33 für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht.

(2) Die §§ 16 Absatz 2 und 3, 21 Absatz 1 und 21a sind entsprechend anzuwenden.

§ 32b

Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas ab einer installierten Leistung

von 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).

(2) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber für den in § 27c Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge eine finanzielle Förderung nach § 16 in Verbindung mit § 27 oder § 27a in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 20 verringert ist.

(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Förderdauer nach § 18 verlangt werden.

§ 32c

Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind,

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 400 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr und
2. ab einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt 250 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr.

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich nach Absatz 5.

(2) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur,

1. wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach besteht, der nicht nach anderen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr
 - a) mindestens das 0,5fache und
 - b) höchstens das 0,7facheder vor dem 1. August 2014 erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,
3. wenn sie die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,

4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 2 als Höchstbemessungsleistung der Anlage der Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage verringert um 10 Prozent.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach Absatz 1 vorab mitteilen.

(4) Die Flexibilitätsprämie ist bis zum Ende der Förderdauer nach § 18 zu zahlen. Die Flexibilitätsprämie wird ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Absatz 3 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 16 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

(5) Die Höhe der Flexibilitätsprämie „FP“ wird kalenderjährlich in Euro pro Kalenderjahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * K$$

Dabei ist

1. „P_{Bem}“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zweck der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,
2. „P_{HBem}“ die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 in Kilowatt,
3. „K“ der Wert nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2.

(6) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Flexibilitätsprämie nach § 33i

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat.

Abschnitt 6. Besondere Förderbestimmungen (Ausschreibungen)

§ 33

Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur muss die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 16 oder für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach § 32a nach Maßgabe der Verordnung nach § 64 im Rahmen von Ausschreibungen ermitteln. Sie macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 bekannt.

(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 16 oder § 32a in Verbindung mit Absatz 1 und nach Maßgabe der ausgeschriebenen Bestimmungen besteht, wenn

1. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,
2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck beschlossen oder geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
3. ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer nach § 18 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und
4. die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 erfüllt sind.

(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen werden, verringert sich der anzulegende Wert nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf Null.

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung, für die jeweils der Zuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer Anlage

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 mit.“

9. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben:

1. den nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und
2. für den gesamten nach § 16 Absatz 1 finanziell geförderten Strom das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber müssen den Netzbetreibern die nach § 16 oder § 32a geleisteten finanziellen Förderungen nach Maßgabe des Teils 3 erstatten.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 1a und in Satz 1 werden die Wörter „einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „der Systemstabilitätsverordnung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in den §§ 16 bis 18 vorgesehene Vergütung oder eine höhere als in den §§ 33g und 33i vorgesehene Prämie,“ durch die Wörter „im Teil 3 vorgesehene finanzielle Förderung,“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen

1. den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der nach § 16 finanziell geförderten Strommengen speichern,
2. die Zahlungen von finanziellen Förderungen nach § 16 oder § 32a speichern,

3. die Strommengen nach Nummer 1 unverzüglich untereinander vorläufig ausgleichen,
4. monatliche Abschläge in angemessenem Umfang auf die Zahlungen nach Nummer 2 entrichten und
5. die Strommengen nach Nummer 1 und die Zahlungen nach Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 2 abrechnen.

Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des § 35 Absatz 3 zugrunde zu legen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vergütet oder nach den §§ 33g und 33i prämiert“ durch die Wörter „finanziell gefördert“ ersetzt, und nach den Wörtern „ausgeglichen haben,“ werden die Wörter „einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 16 bis 33,“ durch die Angabe „§ 16,“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Prämien nach § 35 Absatz 1a“ durch die Wörter „finanziellen Förderung nach § 35 Absatz 1“, die Angabe „§ 35 Absatz 1b“ durch die Angabe „§ 35b Absatz 1a“ und nach den Wörtern „Erstattung der“ das Wort „Prämien“ durch die Wörter „finanziellen Förderung“ ersetzt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 16“ durch die Wörter „§§ 16 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 49 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert wurden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen nach Absatz 2 berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach Absatz 2 ist nicht zulässig. Im

Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Meldung der Energiemengen nach § 49 mit der Maßgabe, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

[*Hinweis: An dieser Stelle wird die Regelung zu eigenerzeugtem, selbstverbrauchtem Strom eingefügt. Diese Regelung wird nachgetragen*]

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Überprüfung der Pflicht von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 3 Satz 2 sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, sich die vorhandenen Daten über Eigenerzeuger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes und über die vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 99a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung von den Hauptzollämtern und über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermitteln zu lassen, soweit dies erforderlich ist, und diese Daten mit den Daten nach § 49 Satz 2 abzugleichen.“

f) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „1. August des Folgejahres“ durch die Wörter „1. Januar des Folgejahres“ ersetzt.

13. In § 38 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „3. die Übermittlung und den Abgleich von Daten nach § 37 Absatz 3a,
4. ein zwischen den Verfahrensparteien durchgeführtes Verfahren vor der Clearingstelle nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,“.

14. § 39 wird aufgehoben.

15. Die §§ 40 bis 44 werden durch folgende §§ 40 bis 44 ersetzt:

„§ 40 **Grundsatz**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 41 und 42 für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher weitergegeben wird, die ... [*Hinweis: Hier werden die privilegierten Unternehmen bzw. Branchen aufgeführt; der Inhalt wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Beihilfeverfahren nachgetragen*] oder Schienenbahnen sind. Die Begrenzung erfolgt, um

1. den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern und
 2. die intermodale Wettbewerbsfähigkeit von Schienenbahnen zu erhalten,
- soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 41

[*Hinweis: § 41 wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission nachgetragen*]

§ 42

Schienenbahnen

(1) Eine Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen ist nur für die Strommenge möglich, die über 10 Prozent des im Begrenzungszeitraum an der betreffenden Abnahmestelle bezogenen oder selbst verbrauchten Stroms hinausgeht. Die begrenzte EEG-Umlage beträgt 0,05 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Bei Schienenbahnen erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage, sofern diese nachweisen, dass und inwieweit

1. die bezogene Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wird und mindestens 10 Gigawattstunden beträgt und
2. die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde.

(3) Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. § 41 Absatz ... [*Hinweis: wird nach Fertigstellung des § 41 nachgetragen*] gilt entsprechend.

§ 43

Antragsfrist und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 40 in Verbindung mit den §§ 41 oder 42 einschließlich der Bescheinigungen nach [§ 41 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3] ist für die Antragsstellung auf Begrenzung im Jahr 2015 zum 30. September 2014, danach jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (materielle Ausschlussfrist). Dem Antrag müssen die übrigen in den §§ 41 oder 42 genannten Unterlagen beigefügt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, das Antragsverfahren durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(2) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam. Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung [des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 – *Hinweis: Die Formulierung wird ggf. im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission angepasst*] außer Betracht.

(3) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Absatz [2 a] können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnen entsprechend.

(4) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung im Rahmen von § 36 zu berücksichtigen. Wechselt der an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber oder das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 wirksam ist, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitteilen.

§ 43a

Verwaltungsverfahren

(1) Die Entscheidung nach § 40 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 41 oder 42 nicht vorlagen.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist auch nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, die gesetzlichen Voraussetzungen bei den begünstigten Personen zu überprüfen. Zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, die Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Im Übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 44

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die begünstigten Personen einer Entscheidung nach § 40 haben bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 40 bis 43a durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und seine Beauftragten mitzuwirken und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt.“

16. In § 45 Satz 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

17. Die §§ 46 bis 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 46

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und
2. bei Biomasseanlagen nach den §§ 27 bis 27b die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 27b Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 27c vorgeschriebenen Weise übermitteln.

§ 47

Netzbetreiber

(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen

1. ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:
 - a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,
 - b) die von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 17a Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 17 Absatz 1,
 - c) bei Wechseln in die Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie monatsgenau die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt,
 - d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 35 Absatz 1a in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 46 sowie
 - e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,
2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 21 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 35 Absatz 1a Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Förderzahlungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich

1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 35 Absatz 2,
3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und

4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucherinnen, Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.

§ 48

Übertragungsnetzbetreiber

(1) Für Übertragungsnetzbetreiber gilt § 47 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach § 47 Absatz 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 8 Absatz 2 an ihr Netz angeschlossen sind, unbeschadet des § 52 Absatz 3 auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorlegen. § 47 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Nummer 3 der Anlage 4 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form und den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („ $MW_{Solar(a)}$ “) veröffentlichen.

(4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach § 37 Absatz 2a Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreises informieren.“

18. Dem § 49 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, die nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichstehen und ihre Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreiben, entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.“

19. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,“ und die Angabe „§ 57 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 5“ ersetzt.

20. § 51 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und 65a“ werden durch die Wörter „bis 65b“ ersetzt.

21. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Information der Öffentlichkeit

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihren Internetseiten

1. die Angaben nach den §§ 45 bis 49 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres

veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 48 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach § 35 Absatz 1 finanziell geförderten und nach § 37 Absatz 1 vermarkteten Strommengen sowie die Angaben nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und finanziellen Förderungen vollständig nachvollziehen zu können.

(4) Angaben, die im Anlagenregister registriert sind und auf Grund der Rechtsverordnung nach § 64e im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.“

22. § 53 wird aufgehoben.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 das Recht, Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ dürfen sie gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes ausweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „auszuweisende“ durch das Wort „ausgewiesene“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sind verpflichtet,“ durch das Wort „weisen“, wird die Angabe „43“ durch die Angabe „43a“ und wird das Wort „ausweisen“ durch das Wort „aus“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, die nach § 37 Absatz 3 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, gilt.“

24. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 55

Herkunftsnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 zur Verfügung gestellt wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung. Sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 direkt vermarktet wird.

(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.

(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 56

Doppelvermarktungsverbot

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas sowie Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 17 Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 17 Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenergie gilt im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom.

(2) Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber, die eine finanzielle Förderung nach § 16 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in Anspruch nehmen, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen werden.

(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 16 nicht geltend gemacht werden.“

25. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Clearingstelle

(1) Zu diesem Gesetz wird eine Clearingstelle eingerichtet. Der Betrieb erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch eine juristische Person des Privatrechts.

(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 3, 4 bis 33, 45, 46, 56 und 66 bis 67 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, und
3. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.

(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
2. die Beilegung von Streitigkeiten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 61 beachtet werden. Soweit Entscheidungen der Clearingstelle nicht im Widerspruch zu Entscheidungen der Bundesnetzagentur stehen, richten sich die Rechtsfolgen der Entscheidungen nach § 4 Absatz 2, § 38 Nummer 4 oder § 50 Satz 2; im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern sowie Netzbetreibern.

(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Verfahrensparteien

1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung; die Verfahren können auch als schiedsrich-

terliche Verfahren im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, oder

2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.

Verfahrensparteien können Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Netzbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber, ein Direktvermarktungsunternehmer, ein Netzbetreiber oder ein betroffener Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Betroffene Verbände sind zu beteiligen.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle selbst gibt; Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Aufgaben müssen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung. Sie ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.

(7) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(8) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.“

26. In § 60 werden die Wörter „-betreiber den Vergütungsanspruch nach § 16 geltend machen oder den Strom in der Form nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten,“ durch die Wörter „Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch nehmen,“ ersetzt.

27. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass

1. Netzbetreiber nur Anlagen nach § 11 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind,
2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 16 und 35 finanziell geförderten Strom nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 16 bis 33 berechnet wird und hierbei die Saldierungen nach § 35 Absatz 3 berücksichtigt worden sind,
3. die Daten nach § 51 übermittelt sowie nach § 52 veröffentlicht werden,
4. die Kennzeichnung des nach diesem Gesetz geförderten Stroms nur nach Maßgabe des § 54 erfolgt.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§ 57 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Übermittlung der Daten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und zur Abwicklung von Wechseln nach § 17a Absatz 3 und 4, jeweils insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „tatsächlichen Monatsmittelwerts des Marktwerts“ durch das Wort „Monatsmarktwerts“, die Angabe „2.4.2.4“ durch die Angabe „2.2.4“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zu den Ausschreibungen nach § 33 einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 oder für Bereiche der Ausschreibungen, die nicht in der Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 geregelt worden sind, wenn und soweit sie in einer Rechtsverordnung nach § 64 hierzu ermächtigt wird,

6. zu den an das Anlagenregister zu übermittelnden Daten einschließlich der hierzu Verpflichteten, über Art und Umfang eines erweiterten Zugangs zu In-

formationen des Anlagenregisters für bestimmte Personenkreise, sowie über das Verhältnis des Anlagenregisters zu Festlegungen nach § 12 Absatz 4 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn und soweit sie in einer Rechtsverordnung nach § 64e hierzu ermächtigt wird.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Wörter „Buchstabe c oder d“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 2.“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 2.“ ersetzt.

29. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Fachaufsicht

Soweit Bundesbehörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, unterliegen sie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

30. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt und nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „und des Anlagenregisters“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „und des Anlagenregisters“ eingefügt
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei können feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen, soweit diese Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 64, 64c, 64d oder 64e wahrnimmt. Abweichend von Satz 3 ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass der Rechtsverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermächtigt.“

31. Die Überschrift von Teil 7 wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Teil 7. Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1. Verordnungsermächtigungen“.

32. Die §§ 64 bis 64b werden wie folgt gefasst:

„§ 64

Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 33 Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden zu installierenden Leistung in Megawatt oder elektrischer Arbeit in Megawattstunden,
 - b) zur Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen und der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen,
 - c) zur Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit oder für die Bereitstellung installierter Leistung,
 - d) zu der Preisbildung, der Anzahl der Bierrunden und dem Ablauf der Ausschreibungen,
2. zu weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 2 Nummer 4, insbesondere

- a) Umwelt- und Naturschutzanforderungen und sonstige Anforderungen an die Flächen zu stellen, auf denen die Anlagen errichtet werden müssen,
 - b) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 20 Absatz 1 und Absatz 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - c) Anforderungen zu stellen, die der Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen,
 - d) abweichende Regelungen zu den §§ 16 bis 22e zu treffen,
3. zu Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
- a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,
 - c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - d) festzulegen, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen finanziellen Förderung, insbesondere zu regeln, dass die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für eine Kombination beider Varianten auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 16 bis 22e zu zahlen ist,
6. zu einem Aufwendungsersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten,
7. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere
- a) einen Rahmen für Geldzahlungen für die Inhaber der Förderberechtigung zu regeln, die fällig werden, wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,

- b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern hinsichtlich künftiger Ausschreibungen zu regeln,
 - c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Förderberechtigungen nach einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern, und danach erneut zu vergeben,
8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
9. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
- a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
 - b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
10. zu den nach den Nummern 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 33 abweichend von Absatz 1 und § 33 nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beauftragen und hierzu Einzelheiten zu regeln.

§ 64a

Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 27 bis 27b zu regeln,

- 1. welche Stoffe als Biomasse gelten und
- 2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 27c Absatz 6 Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.

§ 64b

Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, dass der Anspruch auf die Vergütung für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand,
 - b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung,
 - c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,
2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln,
3. festzulegen, wie Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein
 - a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden,
 - b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und
 - c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmit-

tel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,

4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.“.

33. § 64d wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen oder der in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen“ ersetzt.

34. § 64e wird wie folgt gefasst:

„§ 64e

Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Ausgestaltung des Anlagenregisters nach § 3a durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. welche Angaben an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten,
2. wer die Angaben übermitteln muss,
3. die Berücksichtigung der Belange von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber kleiner Anlagen im Zusammenhang mit Regelungen nach Nummer 1 und 2,
4. dass die Registrierung bei einem Dritten erfolgen muss, der zur Übermittlung an den Betreiber des Anlagenregisters verpflichtet ist,
5. dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 17a Absatz 1 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Daten-

- übermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren, die den Anforderungen nach § 17a Absatz 3 entsprechen,
6. dass die Angaben mit den Daten des Herkunftsnachweisregisters nach § 55 Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden:
 - a) auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung,
 - b) auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung oder
 - c) auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung,
 7. dass Angaben der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeglichen werden,
 8. welche registrierten Daten im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach § 20a Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach §§ 20c bis 20e jeweils geltenden anzulegenden Werten ein,
 9. die Pflicht der Netzbetreiber, die jeweilige Ist-Einspeisung von Anlagen, die im Anlagenregister registriert sind und die mit technischen Einrichtungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, abzurufen und diese Daten an das Anlagenregister zu übermitteln, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten,
 10. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den §§ 45 bis 51; hierbei kann insbesondere geregelt werden, in welchem Umfang Daten, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den §§ 45 bis 52 übermittelt und veröffentlicht werden müssen,
 11. Art und Umfang der Weitergabe der Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist,
 12. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 4 bis 11 zu übermittelnden Daten,

13. der Übergang der Verpflichtung zum Betrieb des Anlagenregisters auf eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts; dies schließt Regeln zur Übertragung der registrierten Daten sowie zur Überwachung dieser Personen durch die Bundesnetzagentur ein,
14. dass im Fall eines Betriebs des Anlagenregisters durch juristische Personen des Privatrechts
 - a) die Daten an die Bundesnetzagentur und nach Maßgabe des § 51 Absatz 3 Satz 2 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt werden müssen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, und
 - b) Entgelte erhoben werden können, einschließlich Festlegung, Ausgestaltung und Bemessungsgrundlage der Entgelte.“

35. § 64f wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 6 werden durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. dass bei der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach § 22d
 - a) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Strom aus ihrer Anlage abweichend von § 16 Absatz 1 Nummer 2 einem Dritten zur Verfügung stellen müssen,
 - b) sich der Anspruch nach § 22d Absatz 1 gegen den Dritten richtet, dem der Strom nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wird,
 - c) der Dritte nach den Buchstaben a und b im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt wird und mit der Umsetzung des § 22d betraut wird; hierbei können insbesondere die ausschreibende Behörde, Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens, an den mit der Umsetzung des § 22d beauftragten Dritten, an die Voraussetzungen, die Anlagen für die Inanspruchnahme des § 22d erfüllen müssen, an die Bedingungen und Durchführung des § 22d und an die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen des § 22d bestimmt werden,
 3. für die Berechnung der Marktprämie nach Nummer 1.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höhe der Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von § 66 Absatz 1 Nummer 8 für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt vermarktet wird, auch aus Anlagen, die bereits

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben; hierbei können verschiedene Werte für verschiedene Energieträger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden,“.

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.

36. § 64g wird aufgehoben.

37. § 64h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „64c, 64d, 64f und 64g“ durch die Angabe „64c und 64d“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „64b, 64c, 64f Nummer 1, 2, 3, und 7 und 64g“ durch die Angabe „64b und 64c“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „64d, 64e und 64f Nummer 6 können, im Fall von §§ 64d und 64e unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung,“ durch die Wörter „64d und 64e können“ ersetzt.

38. Die §§ 65 bis 66 werden durch folgende Abschnitte 2 und 3 ersetzt:

„Abschnitt 2. Berichte

§ 65

Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen die Bundesregierung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts.

§ 65a

Monitoringbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über

1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2,
2. die Erfüllung der Grundsätze nach § 1a,
3. den Stand der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien und
4. die Herausforderungen, die sich aus den Nummern 1 bis 3 ergeben.

(2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in § 20e Absatz 6 Satz 1 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.

§ 65b

Ausschreibungsbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen insbesondere nach § 33. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen

1. zur Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung durch Ausschreibungen im Hinblick auf § 1a Absatz 5 Satz 1 und
2. zur Menge der für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 erforderlichen auszuschreibenden Strommengen oder installierten Leistungen.

Abschnitt 3. Übergangsbestimmungen

§ 66

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. statt § 3 Nummer 17 § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,
2. statt § 6 Absatz 2 und 6 § 6 Absatz 2, 5 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,

3. § 20 Absatz 1 nur für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden ist, solange die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber
 - a) die Anlage nicht als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat oder
 - b) die zur Registrierung der Anlage in das Anlagenregister erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e übermittelt hat,
4. statt der §§ 20a bis 20e, 23 Absatz 1, 24 bis 33, 46 Nummer 2 sowie der Anlage 2 die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind; abweichend hiervon ist § 27c Absatz 7 nur für Anlagen anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,
5. § 22c Absatz 2 und 3 Halbsatz 2 nicht anzuwenden ist,
6. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 23 Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,
7. Nummer 1.2 der Anlage 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird
 - a) für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom
 - aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,60 Cent pro Kilowattstunde,
 - bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,25 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom
 - cc) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,40 Cent pro Kilowattstunde oder
 - dd) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,20 Cent pro Kilowattstunde,

8. Nummer 1.2 der Anlage 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird um
- a) für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um
 - aa) 0,60 Cent pro Kilowattstunde für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom und
 - bb) 0,45 Cent pro Kilowattstunde für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom,
 - b) für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um
 - aa) 0,25 Cent pro Kilowattstunde für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom und
 - bb) 0,20 Cent pro Kilowattstunde für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom,
9. § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:
- a) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist Absatz 1 dieses Paragraphen mit Ausnahme der Nummern 1 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der Marktprämie der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte,
 - b) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind §§ 67 Absatz 3 und 68 anzuwenden und
 - c) § 66 Absatz 13, 13a und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

(2) Für Strom aus Anlagen, die

1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und
2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,

ist § 3 Nummer 17 Halbsatz 1 anzuwenden.

(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 anzuwenden, wenn die Anlagen nach

dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

§ 67

Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung nach § 32c Absatz 2 Satz 2 der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe von Halbsatz 1. Im Fall von Anlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 1 als Höchstbemessungsleistung der Anlage die Höchstbemessungsleistung nach § 32c Absatz 2 Satz 3.

(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,

1. entfällt der Anspruch auf die Vergütungserhöhung nach den §§ 27 Absatz 5 Satz 1 und 66 Absatz 1 Nummer 4a Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2015; abweichend von Halbsatz 1 entfällt der Anspruch ab dem sechsten auf die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Vergütungserhöhung erstmals nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. August 2014 in Anspruch genommen hat,
2. besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer VI.2.c der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt werden,

3. ist § 27c Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden bei Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist.

(3) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 sowohl nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen worden sind als auch die Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, besteht abweichend von § 66 Absatz 1 auch nach dem 31. Juli 2014 der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 33i Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und für diesen Strom unbeschadet der §§ 27 Absatz 3 und 4, 27a Absatz 2 und 27c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung besteht, der nicht nach § 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verringert ist.

(4) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 68

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind und nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 ausstatten mussten, gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend.

(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung findet auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt.

(3) Für Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage, über die bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 noch nicht bestandskräftig entschieden wurde, sind die §§ 40 bis 44 in der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

39. Anlage 1 wird aufgehoben.

40. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird aufgehoben.

41. In Nummer 8 Satz 2 der Anlage 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „nicht“ gestrichen.

42. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4. Höhe der Marktprämie

1. Berechnung der Marktprämie

1.1. Im Sinne dieser Anlage ist:

- „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 22 Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde,
- „AW“ der anzulegende Wert nach den §§ 23 bis 33 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e in Cent pro Kilowattstunde,
- „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert.

1.2. Die Höhe der Marktprämie nach § 22 Absatz 2 („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MP = AW - MW$$

Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner Null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert Null festgesetzt.

2. Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“

2.1. Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den §§ 23 bis 28

Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Ge-

othermie der Wert „MW_{EPEX}“ anzulegen. Dabei ist „MW_{EPEX}“ der tatsächliche Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde.

2.2. Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 29 bis 33

2.2.1. Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert

Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus

- Windenergieanlagen an Land der Wert „MW_{Wind an Land}“,
- Windenergieanlagen auf See der Wert „MW_{Wind auf See}“ und
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie der Wert „MW_{Solar}“.

2.2.2. Windenergie an Land

„MW_{Wind an Land}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:

- 2.2.2.1. Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
- 2.2.2.2. Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.
- 2.2.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.

2.2.3 Windenergie auf See

„MW_{Wind auf See}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MW_{Wind auf See}“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.

2.2.4 Solare Strahlungsenergie

„ MW_{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „ MW_{Solar} “ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zugrunde zu legen ist.

3. Veröffentlichung der Berechnung

- 3.1. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Als Referenzanlagen dürfen nur Anlagen ausgewählt werden, für deren Stromerzeugung eine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen wird.
- 3.2. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
 - a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
 - b) den Wert „ MW_{EPEX} “ nach Maßgabe der Nummer 2.1,
 - c) den Wert „ $MW_{\text{Wind an Land}}$ “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.2,
 - d) den Wert „ $MW_{\text{Wind auf See}}$ “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.3 und
 - e) den Wert „ MW_{Solar} “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.4.
- 3.3. Soweit die Daten nach Nummer 3.2 nicht bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.“.

43. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 18b wird wie folgt gefasst:

„18b. erneuerbare Energien
Energien im Sinne des § 3 Nummer 10 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.

2. In § 12f werden die Wörter „und Technologie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „und Energie“ ersetzt.

3. § 17d wird wie folgt gefasst:

„§ 17d

Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung als Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Windenergieanlage auf See gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Satz 1 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Betreiber der Windenergieanlage auf See, dem nach den Absätzen 3 bis 5 Anschlusskapazitäten auf der Anbindungsleitung zugewiesen wurden, einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur

Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 2 sind unverzüglich mitzuteilen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(3) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehenden unbedingten Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität beträgt bis zum 31. Dezember 2020 6,5 Gigawatt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Menge der nach Satz 2 zuweisbaren Anschlusskapazität jährlich um 800 Megawatt. Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung von Anschlusskapazität mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.

(4) Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach Absatz 3 Satz 1 im Wege eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten Zuweisungsverfahrens. Soweit die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt, geht diesem ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Zulassung zum Versteigerungsverfahren durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nicht nachweist. Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die im Versteigerungsverfahren einen Zuschlag erhalten, zahlen den ihrem Gebot entsprechenden Geldbetrag an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, der die Zahlung nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung vereinnahmt.

(5) Um eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach Absatz 3 Satz 1 zugewiesene Kapazität verfügt, diese entziehen und auf eine andere Anbindungsleitung verlagern, soweit dies den Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegen steht; die Regulierungsbehörde kann hierfür freie Anbindungskapazität auf Anbindungsleitungen von der Zuweisung nach Absatz 3 Satz 1 ausnehmen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.

(6) Ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach Absatz 3 bis 5 zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin gemäß Absatz 2 Satz 5; hat die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung auf einen Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin befristet, hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Netzanbindung. Ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf See auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Die Regulierungsbehörde soll in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Windenergieanlage auf See vorgesehene Anschlusskapazität entziehen, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See nicht spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage auf See erbringt, nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 hergestellt ist. Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlage auf See vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen. Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit unbedingter Netzanbindungszusage gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem verbindlichen Fertigstellungs-

termin nach Absatz 2 Satz 5 der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht.

(7) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und den §§ 17a und 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Windenergieanlagen auf See für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen.

(8) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein,
2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität, zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

(9) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans errichtet.“

4. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt und es werden die Wörter „dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See nach § 17d Absatz 6 Satz 1 erst ab einem Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Anspruch auf Netzanbindung, so gilt dieser Absatz mit der Maßgabe, dass der Zeitpunkt, ab dem ein Anspruch auf Netzanbindung besteht, dem verbindlichen Fertigstellungstermin gleichsteht.“
- c) In Absatz 3 und 6 werden jeweils die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“ ersetzt

5. In § 17i werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen.

6. In § 43 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 31“ ersetzt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und die Wörter „und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

8. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über den Netzausbau, den Kraftwerkszubau und Ersatzinvestitionen sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor.“

b) In dem bisherigen Absatz 1 Satz 3, in Absatz 1a, 2, 2a und 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

9. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach den Worten „auf Grund der“ die Angabe „§§ 12a, 12c, 15a, 17c, 17d, der“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für Leistungen der Regulierungsbehörde in Bundeszuständigkeit gilt im Übrigen das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.“

10. In § 117a Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 33a“ durch die Wörter „im Sinne des § 3 Nummer 7“ ersetzt.

11. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) § 17d Absatz 6 Satz 3 findet keine Anwendung auf einen Betreiber von Windenergieanlagen auf See, der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringt, der spätestens bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat und die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See bis spätestens zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Jahres] hergestellt hat. Für den Nachweis der bestehenden Finanzierung gilt § 17d Absatz 6 Satz 4 entsprechend.“

c) In Absatz 12 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.

12. Es werden ersetzt:

- a) in § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2, § 17b Absatz 2 Satz 3, in § 17g in der Überschrift sowie in Satz 1, § 17i Satz 2 sowie § 118 Absatz 12 die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ und
- b) in § 17f Absatz 2 Satz 4 die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“.

Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „vergütet oder in den Formen des § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanziell gefördert“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

In § 11 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „vergütet und nicht nach § 33a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet“ durch die Wörter „mit einer Einspeisevergütung vergütet“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 15 wird die Angabe „§ 17d Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17d Absatz 7“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Biomasseverordnung

Die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist,“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 2a wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„KWK-Strom, der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

2. In § 12 werden das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und die Wörter „gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

In Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der Anlage zu dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Systemdienstleistungsverordnung

Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung und wie der Nachweis zu führen ist.“

2. Teil 2 wird aufgehoben.

3. In § 5 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zertifikate und Sachverständigengutachten

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 in Verbindung mit Anlage 3 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, kann durch Einheitenzertifikat und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen erbracht werden. Treten in entsprechender Anwendung der Nummer 2.3. der „Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Stand 15. Februar 2011 (Ergänzung vom 15. Februar 2011) (BAnz. Nr. 51 vom 31. März 2011, S. 1189) bei der Berechnung mehr als sechs Überschreitungen auf, gelten die Anforderungen dieser Verordnung solange als erfüllt, wie die für diesen Fall dort vorgesehenen Anforderungen eingehalten und dies nach dem dort beschriebenen Verfahren nachgewiesen wird. Für Anlagen im Sinne der Übergangsbestimmung des § 8 Absatz 1 gilt Nummer 2.3 der Ergänzung vom 15. Februar 2011 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fristen nicht mit der Inbetriebsetzung der Anlage, sondern dem 1. April 2012 zu laufen beginnen.“

5. In § 7 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist die Systemdienstleistungsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Gesetzes“ werden die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
7. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Vor Nummer 2 wird als Nummer I die Nummer III der bisherigen Anlage 1 eingefügt und in der neuen Nummer I vor Nummer 1 die Wörter „An Kapitel 9.2 werden folgende Definitionen angefügt“ durch die Wörter „Im Rahmen der Anlage 3 sind folgende Definitionen anzuwenden“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden zu den Nummern II bis VII.

Artikel 10

Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung

Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „16 bis 33“ durch die Angabe „16 bis 21 sowie den §§ 22c bis 32“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 43 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Einnahmen aus Zahlungen nach § 17d Absatz 4 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 1a werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. finanzielle Förderungen nach den §§ 16, 35 Absatz 1 und 66 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 37 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§§ 29 und“ die Wörter „30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Strom nach §“ gestrichen und der Punkt nach dem Wort „aufzuschlüsseln“ durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 „3. die Angaben nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat.“
4. § 9 wird aufgehoben.
5. In § 11 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen und das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
- a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4. Zentrales Informationsregister

§ 61	(weggefallen)
§ 62	(weggefallen)
§ 63	(weggefallen)
§ 64	(weggefallen)
§ 65	(weggefallen)
§ 66	Informationsregister

- § 67 Datenabgleich
- § 68 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 69 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „den Vergütungsbestimmungen für Strom aus Biomasse in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an das Anlagenregister nach § 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt hat; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage im Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung beantragt hat.“

3. In § 11 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit den §§ 61 bis 63 durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4“ durch die Wörter „durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e; im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz reicht abweichend hiervon die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4. Zentrales Informationsregister

§ 61
(weggefallen)

§ 62
(weggefallen)

§ 63
(weggefallen)

§ 64
(weggefallen)

§ 65
(weggefallen)

§ 66
Informationsregister

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister).

§ 67
Datenabgleich

(1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister ab

1. mit den Daten im Anlagenregister nach § 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
2. mit den Daten, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen.

(2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 23 kann die zuständige Behörde Daten mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 77 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 68
Maßnahmen der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist, Folgendes mitteilen, soweit es sich auf die in dieser Anlage eingesetzte flüssige Biomasse bezieht:

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 13,

2. Widersprüche zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs bekannt geworden sind, und
3. sonstige Zweifel an
 - a) der Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Zertifikates oder einer Bescheinigung oder
 - b) der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen.

§ 69
(weggefallen)“.

5. § 72 wird aufgehoben.

6. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b bis d durch folgende Buchstaben b bis e ersetzt:

„b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

c) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,

d) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und

e) die nachgeordneten Behörden dieser Ministerien, insbesondere an die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt und die für Biokraftstoffe zuständige Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Soweit dies zum Abgleich der Daten des Informationsregisters nach § 66 mit dem Anlagenregister nach § 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen an die Betreiberin des Anlagenregisters übermitteln.“

7. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Anlagen- und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen, und es ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit herzustellen.“

8. In § 77 Satz 1 und in Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
9. In § 77 Satz 2 und in Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „33b“ durch die Wörter „im Sinne des § 3 Nummer 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe einer vollziehbaren Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Herkunftsnachweisverordnung

Die Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Maßgabe des § 64 Absatz 4 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 14

Aufhebung der Managementprämienverordnung

Die Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (Bundesgesetzblatt I S. 2278) wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Vergütung“ durch die Wörter „finanzielle Förderung“ ersetzt, und die Wörter „und die Strommenge nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch die Wörter „finanzielle Förderung“ ersetzt, und die Wörter „oder die Strommenge nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet“ werden gestrichen.
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 31“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und § 68 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Strom aus der Anlage nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet wird und für den Strom aus der Anlage nicht die Vergütung“ durch die Wörter „für den Strom aus der Anlage keine finanzielle Förderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „finanzielle Förderung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ und die Wörter „§ 33b Nummer 1, 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Herkunftsnachweisgebührenverordnung

In § 1 Absatz 1 und 2 Satz 2 der Herkunftsnachweisgebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703) wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448) wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das durch Artikel 7 des Gesetzes

vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 53 Absatz 2 und 3“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 47f Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und die Wörter „und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ gestrichen.

Artikel 20

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vom 1. August 2014 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 Nummer 38 tritt § 68 Absatz 1 und 2 mit Wirkung vom 9. April 2014 in Kraft.
- (3) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 3a und tritt Artikel 1 Nummer 34 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentliche Änderungen

Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen.

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) ist eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden. Um diese Ausbauziele kosteneffizient zu erreichen, ist die vorliegende grundlegende Reform des EEG notwendig. In der Vergangenheit diente das EEG insbesondere der Technologieförderung, um die verschiedenen Formen der erneuerbaren Energien zu testen, zu entwickeln und zu einem bedeutsamen Baustein der Energieversorgung zu machen. Angesichts des mittlerweile signifikanten Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung ist es nunmehr erforderlich, neben dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien die Bezahlbarkeit der Energiewende für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sicherzustellen und die Belastungen für das Gesamtsystem zu begrenzen. Andernfalls würde die Akzeptanz der Förderung der erneuerbaren Energien und damit auch der Energiewende insgesamt gefährdet.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der oben genannte Korridor zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien für die verschiedenen Technologien im Gesetz festgelegt. Die Kostenreduktion wird zum einen erreicht durch eine Konzentration auf die kostengünstigen Technologien, zum anderen durch den Abbau von Überförderungen, das Streichen von Boni und die Degression der Fördersätze. Spätestens 2017 soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird zunächst im Rahmen eines Pilotvorhabens die Förderung von Freiflächenanlagen für Photovoltaik auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Die Integration der erneuerbaren Energien in den

Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird. Die Synchronisation mit dem Netzausbau wird erleichtert, indem der Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien verlässlich wird.

Neben den vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die im Wesentlichen der Verbesserung der Kosteneffizienz und der verbesserten Systemintegration dienen, sieht die vorliegende EEG-Novelle ferner Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Es sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Konzentration der Besonderen Ausgleichsregelung auf stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, sowie eine ausgewogene Regelung für die Eigenproduktion von Strom.

Die weiteren zentralen Inhalte des Gesetzentwurfs werden unten im Überblick dargestellt (siehe unten IV. 1.).

Soweit in diesem Gesetzentwurf

- von dem EEG 2012 die Rede ist, ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in seiner am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gemeint, und
- von dem EEG 2009 die Rede ist, ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung gemeint.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes einschließlich der Folgeänderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG). Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist folglich der Klimaschutz (und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft). Im Übrigen wird auf die Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 und 28. Juli 2011 verwiesen.

III. Alternativen

Alternativen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv geprüft und verworfen. Die vorliegende Lösung stellt sicher, dass die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien kostengünstig erreicht werden. Dies ist auch Ergebnis der verschiedenen Studien, die die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht nach § 65 EEG 2014 vergeben hat. So hat die Bundesregierung zahlreiche wissenschaftliche Vorhaben in Auftrag gegeben, deren Zwischenergebnisse in diesen Gesetzentwurf eingeflossen sind. Dabei wurden die einzelnen Bereiche des EEG (z.B. die finanzielle Förderung der verschiedenen Sparten oder die Direktvermarktung) durch verschiedene wissenschaftliche Institute evaluiert und bewertet. Abschlussberichte dieser Vorhaben werden schrittweise auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Dieser Gesetzentwurf reflektiert Empfehlungen der Wissenschaftler. Mit Blick auf die in § 1a EEG 2014 niedergelegten neuen Grundsätze des EEG wurden jedoch nicht alle wissenschaftlichen Empfehlungen übernommen.

Soweit es zu dem bestehenden System der staatlich festgelegten Förderhöhe für die erneuerbaren Energien mit den Ausschreibungsmodellen eine Alternative gibt, sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass diese Alternative erprobt (§ 33 EEG 2014) und evaluiert (§ 65b EEG 2014) wird.

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Im Folgenden werden die Gesetzesfolgen anhand der zentralen Inhalte der Novelle erläutert:

a) Verlässlicher Ausbaukorridor

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch soll von derzeit knapp 25 Prozent bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 und 60 Prozent des Stromverbrauchs ansteigen. Dieser Ausbaukorridor gewährleistet einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich. Dies bietet der Branche der erneuerbaren Energien einen verlässlichen Wachstumspfad. Gleichzeitig werden die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien begrenzt. Darüber hinaus schafft der Ausbaukorridor Planungssicherheit für die weiteren Akteure der Energiewirtschaft wie Netzbetreiber und Betreiber konventioneller Kraftwerke. Auf diese Weise kann die System-

transformation optimiert werden und eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau erfolgen.

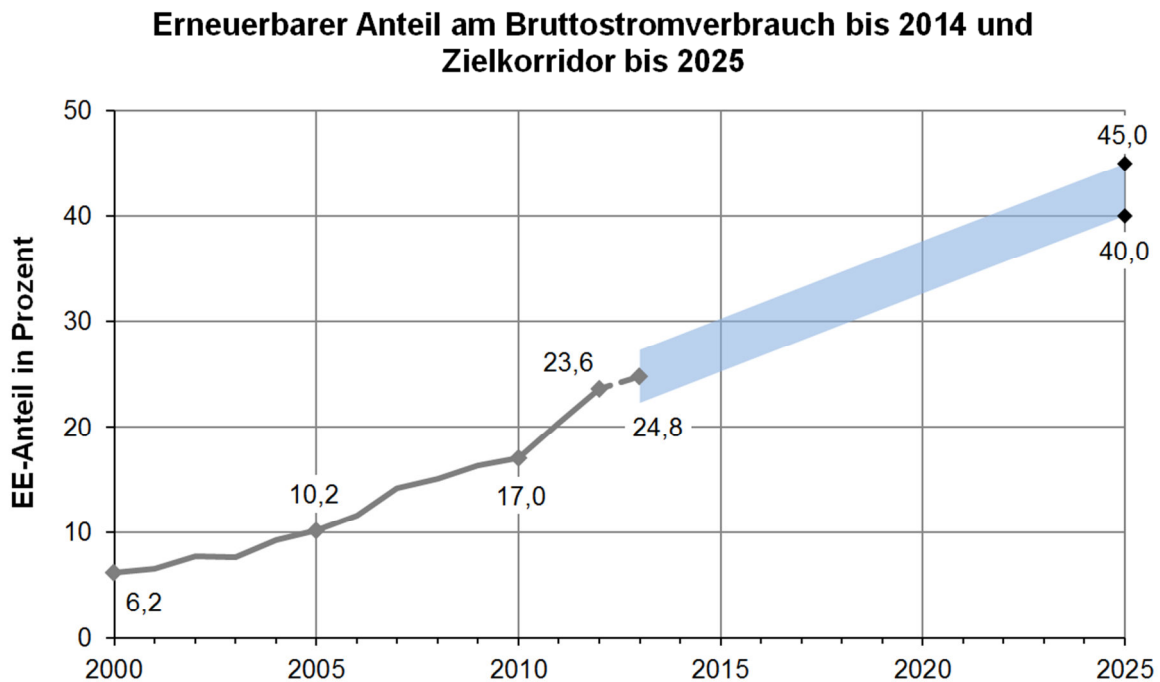
Die verschiedenen Stromerzeugungstechnologien im Bereich der erneuerbaren Energien weisen weiterhin technisch und ökonomisch sehr unterschiedliche Eigenschaften auf. Vor diesem Hintergrund werden die Instrumente zur Steuerung des Ausbaus technologiespezifisch ausgestaltet. Dabei erfolgt grundsätzlich eine Konzentration des weiteren Ausbaus auf die kostengünstigeren Technologien, d.h. insbesondere die Windenergie an Land und die Photovoltaik. Ferner wird mit der Windenergie auf See eine Technologie gefördert, bei der ein hohes Kostensenkungspotenzial angenommen werden kann, um so zur Technologieentwicklung beizutragen. Im Einzelnen stellen sich die technologiespezifischen Ausbaukorridore folgendermaßen dar:

- Bei der Windenergie auf See sollen insgesamt 6,5 GW bis 2020 und 15 GW bis 2030 installiert werden.
- Bei der Windenergie an Land wird ein jährlicher Zubau von bis zu 2,5 GW (brutto) angestrebt.
- Bei der Solarenergie wird ebenfalls ein jährlicher Zubau von 2,5 GW (brutto) angestrebt.
- Bei der Bioenergie sollen die Konzentration auf eine überwiegende Nutzung von Abfall- und Reststoffen sowie eine ambitionierte Degression zu einem Zubau von ca. 100 MW pro Jahr (brutto) führen.
- Bei der Geothermie und Wasserkraft sind aufgrund der Marktentwicklung keine Maßnahmen zur Mengensteuerung erforderlich.

In den letzten fünf Jahren betrug die jährliche Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durchschnittlich 11 TWh. In dieser Größenordnung bewegt sich auch der bereits im Koalitionsvertrag festgelegte und mit diesem Gesetz umgesetzte Korridor für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich. Der in § 1b EEG 2014 verankerte Ausbaupfad führt somit nicht zu einer Reduzierung des Ausbautempos. Vielmehr konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik. Im Einzelnen wird der Ausbau von Windenergieanlagen an Land von ca. 2.000 MW pro Jahr im Durchschnitt der letzten Jahre auf 2.500 MW pro Jahr gesteigert. Der jährliche Zubau von Photovoltaikanlagen wird vom sehr hohen Niveau der letzten Jahre auf ein korridorconformes Ausbautempo von 2.500 MW zurückgeführt.

Das durchschnittliche Wachstum der erneuerbaren Energien seit Einführung des EEG im Jahr 2000 betrug, bezogen auf den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch, etwa 1,4 Prozentpunkte pro Jahr. Der Ausbaukorridor setzt diesen Wachstumstrend

konsequent fort und spannt sich zwischen den Werten für Ende 2013 und dem oberen und unteren Korridorziel für 2025 auf. Die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Anteile am Bruttostromverbrauch in den letzten Jahren und den vorgeschlagenem Ausbaukorridor bis zum Jahr 2025 zeigt die nachfolgende Abbildung (zu weiteren Ausführungen zum Ausbaupfad siehe unten im Besonderen Teil, zu § 1b EEG 2014):



b) Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt

Durch den Umstand, dass die Direktvermarktung für neue Anlagen verpflichtend wird, wird die Integration der erneuerbaren Energien in den nationalen und europäischen Strommarkt deutlich verbessert. Damit sich alle Marktakteure auf die verpflichtende Direktvermarktung einstellen können, erfolgt die Einführung in Stufen. Außerdem wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Danach müssen

- ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW,
- ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 250 kW und
- ab 1. Januar 2017: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW

ihren Strom direkt vermarkten.

Die bislang gewährte Managementprämie entfällt und wird angemessen in die Förderung eingepreist. Dadurch können die Gesamtförderkosten im Sinne der Kosteneffizienz gesenkt werden.

Im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung wird eine sogenannte „Ausfallvermarktung“ eingeführt. Danach können Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren

Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, z.B. im Fall einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmers, ihren Strom den Übertragungsnetzbetreibern andienen, die als Ausfallvermarkter einspringen. Hiermit soll keine allgemeine „Wahloption“ geschaffen werden, sondern eine Notfalllösung, die nur im Ausnahmefall greifen soll. Deshalb erhalten sie hierfür lediglich 80 Prozent des Wertes, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten. Dadurch können im Vergleich zu einer verpflichtenden Direktvermarktung ohne Ausfallvermarktung die Kosten der Risikoübernahme der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die sich in entsprechenden Finanzierungskosten widerspiegeln, deutlich gesenkt werden. Gleichzeitig besteht durch die Begrenzung der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen auf 80 Prozent des Wertes, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten, ein starker ökonomischer Anreiz, die Ausfallvermarktung nur im Notfall in Anspruch zu nehmen und möglichst zügig wieder in die für einen dauerhaften wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderliche Direktvermarktung zurück zu wechseln. Auf diese Weise wird das Ziel der verbesserten Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien erreicht, ohne dass die Finanzierungskosten signifikant ansteigen.

Die Streichung des Grünstromprivilegs als weitere Form der Direktvermarktung hat sowohl ökonomische als auch rechtliche Gründe. Gegen das Grünstromprivileg hat die EU-Kommission europarechtliche Bedenken, weil es auf eine Förderung des heimischen Grünstroms beschränkt sei. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit ist die Streichung des Grünstromprivilegs auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, da die Förderung über das Grünstromprivileg deutlich teurer ist als die Direktvermarktung in der Marktprämie. Zudem belastet die mit dem Grünstromprivileg einhergehende Befreiung des Stroms von der EEG-Umlage im Ergebnis die übrigen Stromverbraucher. Das Grünstromprivileg kann daher nur noch bis zum 31. Juli 2014 in Anspruch genommen werden.

c) Ausschreibungen als neues Förderinstrument

Mit dem Ausschreibungsmodell für Freiflächenanlagen für Photovoltaik sollen im Rahmen eines Pilotvorhabens Erfahrungen mit Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für EEG-Anlagen gesammelt werden. Damit wird die gesamte Förderung von Freiflächenanlagen auf Ausschreibungen umgestellt. Die ausgeschriebenen Mengen in der Größenordnung von jährlich mindestens 400 MW werden auf den Zielkorridor angerechnet.

Der wesentliche Vorteil von Ausschreibungen besteht in der wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhen. Die Pilotausschreibung bezieht sich mit Freiflächenanlagen auf eine Technologie, die in besonderem Maße für einen schnellen Start von Ausschreibungen geeignet ist. Dieses Technologiesegment weist im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien relativ

kurze Planungs- und Genehmigungszeiträume mit vergleichsweise geringen spezifischen Investitionen im Planungsprozess auf.

Auf Grundlage der Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben bei Freiflächenanlagen soll spätestens 2017 die Förderhöhe für erneuerbare Energien generell im Rahmen von Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt werden. Über die Erfahrungen mit Ausschreibungen wird die Bundesregierung dem Bundestag berichten; hierzu ist eine gesetzliche Berichtspflicht vorgesehen.

d) Finanzielle Förderung der einzelnen Sparten

Windenergie an Land

Durch die Kürzung der Förderung für Windenergieanlagen an Land soll die bestehende Überförderung, die insbesondere an windstarken Standorten besteht, abgebaut werden. Gleichzeitig wird durch die Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sichergestellt, dass an guten Binnenlandstandorten weiterhin ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist. Durch die Einführung des „atmenden Deckels“ soll analog zur Photovoltaik erreicht werden, dass sich der tatsächliche Ausbau auf dem vorgesehenen Ausbaupfad bewegt und diesen nicht dauerhaft über- oder unterschreitet.

Windenergie auf See

Bei der Windenergie auf See erleichtert die Verlängerung des sogenannten Stauchungsmodells um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2019 die weitere Entwicklung dieser Technologie. Gleichzeitig wird entsprechend der zu erwartenden Technologieentwicklung und den damit verbundenen Kostensenkungen in den Jahren 2018 und 2019 die Förderung um jeweils 1 Cent/kWh abgesenkt, um die Förderkosten zu begrenzen. Damit das sogenannte Basismodell, das durch eine längere Förderdauer bei niedrigeren Vergütungssätzen gekennzeichnet ist, für Investoren im Vergleich zum Stauchungsmodell wirtschaftlich attraktiv bleibt, fällt die Degression im Basismodell geringer aus als im Stauchungsmodell. Auf diese Weise werden zugleich Strukturbrüche beim Auslaufen des Stauchungsmodells verhindert. Zudem wirkt sich diese Maßnahme stabilisierend auf die mittelfristige Entwicklung der EEG-Umlage aus.

Photovoltaik

Im Bereich der Photovoltaik haben sich die Regelungen der sogenannten „PV-Novelle 2012“ (Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17. August 2012, BGBl. I

S. 1754) grundsätzlich bewährt. Die mit dem EEG 2014 vorgenommenen Änderungen kompensieren im Wesentlichen die vorgesehene Kostenbeteiligung beim Eigenverbrauch, damit die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich gewahrt bleibt und der vorgesehene Ausbaukorridor eingehalten wird.

Biomasse

Bei der Biomasse führt die Konzentration der Förderung auf Abfall- und Reststoffe zu einer Begrenzung der Kosten des weiteren Ausbaus der Biomasse, die insgesamt eine der teuersten Technologien ist und kaum Kostensenkungspotenziale aufweist. Um einen kosteneffizienten Ausbau zu gewährleisten, wird die Erweiterung bestehender Biogasanlagen nur noch mit dem Börsenmarktwert gefördert. Die vorgesehene Degression, die automatisch greift, wenn der Zubau von Biomasseanlagen in zwölf Monaten über 100 MW liegt, soll die Einhaltung des vorgesehenen Ausbaukorridors gewährleisten und somit ebenfalls die Kosten des weiteren Ausbaus begrenzen. Darüber hinaus dient die Begrenzung des weiteren Biomasseausbaus der Erhaltung der biologischen Vielfalt und entschärft Nutzungskonkurrenzen. Durch die Regelungen zur Flexibilisierung der bestehenden und neuen Biogasanlagen werden die Anreize erhöht, die Stromerzeugung flexibler am Strommarkt auszurichten. Infolgedessen werden die Gesamtkosten der Stromerzeugung aus Biogas verringert.

Wasserkraft und Geothermie

Die Förderung der Wasserkraft und der Geothermie wird im Grundsatz in der bestehenden Form fortgeführt, da aufgrund der Marktentwicklung keine Maßnahmen zur Mengensteuerung erforderlich sind. Die vorgenommenen Änderungen dienen im Wesentlichen der Vereinfachung der Förderung.

e) Angemessene Kostenverteilung

Besondere Ausgleichsregelung

Durch die Änderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung bleibt einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gewährleistet, so dass die Arbeitsplätze in der stromintensiven Industrie erhalten werden. Andererseits bewirken die Regelungen, dass die stromintensive Industrie in angemessener Weise an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien beteiligt wird.

Eigenstromerzeugung und -verbrauch

Durch die Beteiligung der gesamten Eigenstromerzeugung mit Ausnahme des Kraftwerkseigenverbrauchs an der EEG-Umlage wird gewährleistet, dass die Ausbaurkosten der erneuerbaren Energien angemessen auf alle Akteure verteilt werden. Hierdurch wird die Finanzierungsbasis der EEG-Umlage erweitert und die Höhe der EEG-Umlage für alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzt. Zudem wird die aus einzelwirtschaftlicher Sicht bestehende Attraktivität des Eigenverbrauchs, der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vielfach mit einer Erhöhung der Gesamtkosten des Energiesystems verbunden ist, verringert. Die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und Kuppelgas-Nutzungen wird gewahrt. Die Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und weniger als 10 MWh Eigenverbrauch im Jahr vermeidet einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Umsetzung der Neuregelung des Eigenverbrauchs bei Kleinanlagen. Bei Altanlagen wird sichergestellt, dass bereits getätigte Investitionen nicht entwertet werden.

f) Transparenz, insbesondere Einrichtung eines zentralen Anlagenregisters

Die Transparenz wird im Bereich der erneuerbaren Energien mit dieser Novelle deutlich erhöht: Die Novelle legt die Grundlagen für ein allgemeines Anlagenregister für erneuerbare Energien und Grubengas, das den Ausbau öffentlich dokumentieren wird. Dies flankiert die Einführung und Umsetzung des Ausbaupfads und erleichtert die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien entsprechend dem Ausbaukorridor, schafft die notwendigen energiewirtschaftlichen Informationen und erleichtert dadurch die Systemintegration.

Das Anlagenregister wird auf Grund des § 64e EEG 2014 durch die Anlagenregisterverordnung eingeführt, die zeitgleich vorgelegt wird. Infolge dessen werden durch diesen Gesetzesentwurf zugleich die verschiedenen Registrierungspflichten für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gebündelt und in das neue allgemeine Anlagenregister zusammengeführt. Diese Bündelung dient zugleich der Rechtsvereinfachung und dem Bürokratieabbau.

g) Weitere Inhalte

Das Berichtswesen wird neu geordnet. Der nächste Erfahrungsbericht wird 2018 vorgelegt. Ein Zwischenbericht soll bis Mitte 2016 die Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen darlegen, um den Systemwechsel zu den Ausschreibungen vorzubereiten. Die Inhalte des Monitoringberichts werden konkretisiert. Andere Berichte sind neben diesen erweiterten und umfassenden Berichten nach den §§ 65 bis 65b EEG 2014 in der Regel nicht mehr erforderlich

und können daher weitgehend gestrichen werden; dies betrifft auch Berichtspflichten in den nachgelagerten Verordnungen und dient zugleich der Rechtsbereinigung.

Die Novelle zeichnet zudem den beschlossenen Neuzuschnitt der einzelnen mit der Energiewende betroffenen Bundesministerien nach.

2. Entwicklung der Kosten und volkswirtschaftliche Aspekte

a) Entwicklung der EEG-Umlage

Ein wesentliches Ziel dieser Gesetzesnovelle ist, die bisherige Kostendynamik des EEG zu durchbrechen. Die EEG-Umlage soll zu diesem Zweck in den nächsten Jahren auf dem heutigen Niveau stabilisiert werden. Dies wird unter anderem erreicht durch den berechenbaren und im Gesetz festgelegten Ausbaukorridor nach § 1b EEG 2014. Dabei wird der Ausbau der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien konzentriert. Ferner werden die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien verbessert, bestehende Überförderungen abgebaut, Boni gestrichen und die Fördersätze durchgehend degressiv ausgestaltet. Des Weiteren sollen alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher angemessen an den Kosten der Energiewende beteiligt werden, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie zu gefährden.

Die EEG-Umlage wird in der öffentlichen Diskussion vielfach als Indikator für die Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien herangezogen. Allerdings hängt die Höhe der EEG-Umlage nicht nur von den Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien, sondern auch wesentlich von anderen Faktoren ab:

Nach dem in der Ausgleichsmechanismusverordnung vorgegebenen Verfahren ergeben sich die EEG-Differenzkosten im Wesentlichen als Differenz zwischen der an die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber geleisteten finanziellen Förderung und den Erlösen aus der Vermarktung des EEG-Stroms an der Börse, soweit dieser von den Übertragungsnetzbetreibern dort vermarktet wird. Die Höhe der Differenzkosten hängt einerseits von der Höhe der finanziellen Förderung, also insbesondere der Marktprämie und der festen Einspeisevergütung, und andererseits von dem in Abzug zu bringenden Wert der an der Börse von den Übertragungsnetzbetreibern vermarkteten EEG-Strommengen ab. So führen sinkende Strompreise an der Börse zu geringeren Einnahmen beim Verkauf des EEG-Stroms an der Börse und damit zu einem Anstieg der EEG-Differenzkosten (und umgekehrt).

Die letztlich anfallenden EEG-Differenzkosten werden anteilig auf den gesamten an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (Endkunden von Strom) gelieferten EEG-umlagepflichtigen Strom umgelegt. Dieser Quotient, die EEG-Umlage, wird wesentlich auch

davon bestimmt, wie sich der Letztverbrauch entwickelt. Vermindert sich diese Größe, z.B. durch Sonderregelungen im EEG (Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. EEG) oder gezielte Ausweichstrategien (wie Steigerung des Eigenverbrauchs), erhöht sich die EEG-Umlage. In die entgegengesetzte Richtung wirkt es sich hingegen aus, dass künftig die bisher nicht umlagepflichtige Eigenstromerzeugung grundsätzlich in die Umlage einbezogen wird.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass im Endeffekt eine Vielzahl von Einflussfaktoren auf die Höhe der EEG-Umlage wirkt. Diese ergeben sich teilweise aus dem EEG selbst (z.B. die Höhe der Fördersätze). Teilweise wird die Höhe der EEG-Umlage aber auch durch exogene Entwicklungen beeinflusst, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem EEG stehen. So hängt z.B. der Börsenstrompreis, der wesentlich für die Höhe der Vermarktungserlöse des EEG-Stroms ist, unter anderem von den Preisentwicklungen für fossile Energieträger oder den Preisen für CO₂-Zertifikate ab.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Einflussfaktoren und den damit verbundenen erheblichen Prognoseunsicherheiten hinsichtlich dieser Einflussfaktoren sind Abschätzungen zur künftigen Entwicklung der EEG-Umlage selbst auf kurze Zeit mit starken Unsicherheiten behaftet. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass unter sonst gleichen Bedingungen die vorgeschlagenen Änderungen die EEG-Umlage stabilisieren. Dies spiegelt sich unter anderem in dem Rückgang der Durchschnittsvergütungen für Neuanlagen wider, worauf im Folgenden eingegangen wird.

b) Entwicklung der Durchschnittsförderung

Die durchschnittlichen EEG-Vergütungssätze des Anlagenbestandes lassen sich auf Basis der „Prognose der EEG-Umlage 2014 nach AusglMechV“ der Übertragungsnetzbetreiber berechnen. Demnach wurden im Jahr 2013 an die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Vergütungen in Höhe von ca. 22,8 Mrd. Euro gezahlt. Bei einer für 2013 prognostizierten EEG-Stromeinspeisung von 132,5 TWh (ohne Direktvermarktung im Rahmen des bisherigen Grünstromprivilegs und ohne die sonstige Direktvermarktung) ergibt sich ein durchschnittlicher EEG-Vergütungssatz von ca. 17 Cent/kWh für den Anlagenbestand. Für Neuanlagen kann auf Basis der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber geschätzt werden, dass der durchschnittliche Vergütungssatz für EEG-Anlagen, die 2013 installiert wurden, einschließlich der Managementprämie ca. 14,6 Cent/kWh beträgt.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zubaus der verschiedenen erneuerbaren Energien im Rahmen des verlässlichen Ausbaukorridors mit der Konzentration auf die kostengünstigeren Technologien Photovoltaik und Windenergie an Land sowie der vorgesehenen

Absenkungen der Einspeisevergütungen lässt sich die durchschnittliche Förderung von Neuanlagen, die 2015 ans Netz gehen, auf ca. 12 Cent/kWh abschätzen. Dieser gewichtete Durchschnitt ergibt sich aus den Vergütungen für Windenergie auf See (19,4 Cent/kWh), Biomasse (ca. 14 Cent/kWh), Photovoltaik (ca. 10,5 Cent/kWh) und Wind an Land (8,9 Cent/kWh).

c) Investitionen, Beschäftigungswirkungen und weitere gesamtwirtschaftliche Effekte

Der Umbau der Energieversorgung im Rahmen der Energiewende bietet enorme Potenziale für Innovationen, Wachstum und Beschäftigung. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien als Wirtschaftsfaktor in Deutschland verdeutlicht unter anderem die Höhe der Investitionen. Im Bereich der erneuerbaren Energien ist für das Jahr 2012 ein Investitionsvolumen von rund 19,5 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hiervon entfallen allein 16,5 Mrd. Euro auf den Stromsektor, was im Wesentlichen auf das EEG zurückzuführen ist. Hinzu kommen Umsätze aus erneuerbaren Brennstoffen sowie Betrieb und Wartung der installierten Anlagen in Milliardenhöhe.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien löst nicht nur Investitionen aus, sondern entfaltet auch unmittelbare positive Beschäftigungswirkungen. Vorliegende Schätzungen für den Bereich der erneuerbaren Energien berücksichtigen neben der Energieerzeugung auch Liefer- und Leistungsverflechtungen. Insgesamt weist die Bruttobeschäftigung, die den erneuerbaren Energien zugeordnet werden kann, im Jahr 2012 rund 377.800 Personen auf. Mit 268.000 Beschäftigten waren gut zwei Drittel der Arbeitsplätze auf die Wirkung des EEG zurückzuführen, was die Bedeutung dieses Förderinstrumentes für den deutschen Arbeitsmarkt untermauert. Bei einer Gesamtbetrachtung der Beschäftigungswirkungen sind diesen positiven Beschäftigungswirkungen zwar negative Beschäftigungseffekte gegenüberzustellen (z.B. negative Beschäftigungseffekte infolge der Verdrängung konventioneller Energieerzeugung). Gleichwohl sind die Nettobeschäftigungseffekte des Ausbaus der erneuerbaren Energien insgesamt deutlich positiv.

Darüber hinaus ist der Ausbau der erneuerbaren Energien mit weiteren Nutzenwirkungen verbunden. Hierzu gehören vor allem vermiedene Klimaschäden, ein verringerter Einsatz fossiler Brennstoffe, was die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten verringert und eine insgesamt nachhaltigere und risikoärmere Energieversorgung.

3. Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Das EEG leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten. Denn im Vergleich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursacht die Stromerzeugung durch fossile Energieträger deutlich höhere Klima- und Umweltschäden. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien konnte im Jahr 2012 die Emission von insgesamt rund 145 Mio. t CO₂-Äquivalenten vermieden werden. Davon entfielen rund 102 Mio. t auf den Stromsektor. Ein Großteil dieser positiven Wirkungen ist auf das EEG zurückzuführen.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien sind außerdem Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Diese werden in der Regel durch das Fachrecht (Agrar- und Umweltrecht) geprüft und angemessen adressiert und zugleich bei der Zulassung der Anlagen und bei der Raum- und Bauleitplanung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind durch das EEG nur punktuelle Sonderbestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Biomasse: So werden durch die Konzentration der weiteren Förderung der Stromerzeugung auf Abfall- und Reststoffe negative natur- und umweltrelevante Auswirkungen durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe begrenzt. Dies vermindert insbesondere die bislang bestehenden negativen Auswirkungen auf die Biodiversität.

4. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich der Gesetzentwurf als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Gesetzesentwurf verfolgt mehrere Ziele: Hierzu zählen der weitere stetige und planbare Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich, die Integration der erneuerbar erzeugten Strommengen in das Energieversorgungssystem zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten und die Sicherstellung der Bezahlbarkeit der Energiewende für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien steht somit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 bis 3 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz, erneuerbare Energien). Durch die Festlegung des Ausbaukorridors für erneuerbare Energien und die Konzentration auf die kostengünstigen Technologien wird dafür gesorgt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt und einer Überförderung entgegengewirkt wird, wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt wird (Indikatorbereich 10). Dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit dienen auch die Streichung des Grünstromprivilegs, die Be-

teilung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage und die Änderungen an der Besonderen Ausgleichsregelung, da mit diesen Änderungen die aus der Förderung erneuerbarer Energien entstehenden Differenzkosten angemessen auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

Neben der Durchbrechung der Kostendynamik im Bereich der erneuerbaren Energien gewährleistet der Ausbaukorridor einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien und gewährleistet somit Planungssicherheit und verlässliche Investitionsbedingungen für die Akteure auf dem Energiemarkt (Indikatorbereich 7). Ein wichtiger Baustein in diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Anlagenregisters, das durch die Bereitstellung der notwendigen energiewirtschaftlichen Informationen sowohl die Steuerung des Ausbaus entsprechend dem Ausbaukorridor als auch die Systemintegration erneuerbarer Energien erleichtert (Indikatorbereiche 3a und 3b). Zum Ziel der Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt und damit zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung (Indikatorbereich 3) trägt als weitere zentrale Maßnahme des Gesetzesentwurfes auch die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung bei.

Durch die Förderung der Windenergie auf See als Technologie, bei der hohe Kostensenkungspotenziale angenommen werden, wird Innovation bei der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert, um die Zukunft der Energieversorgung mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorbereich 8). Ebenfalls dem Indikatorbereich der Innovation dient die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen eines Pilotvorhabens. Hiermit sollen Erfahrungen mit diesem alternativen Fördermodell für erneuerbare Energien gesammelt werden, um spätestens 2017 die Förderhöhe für erneuerbare Energien generell im Rahmen von Ausschreibungen zu ermitteln.

5. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Maßnahmen des Gesetzesentwurfes dar, die den bisherigen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und der Verwaltung im Bereich des EEG verändern: In den Tabellen 1 und 3 werden die neu hinzu kommenden Maßnahmen aufgeführt, die den Erfüllungsaufwand jeweils für die Wirtschaft und die Verwaltung erhöhen; in den Tabellen 2 und 4 wird jeweils der wegfallende Erfüllungsaufwand aufgeführt. Eine Quantifizierung des jeweiligen Erfüllungsaufwands erfolgt nach der Länder- und Verbändeanhörung, auch im Lichte der Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftsverbände. Auch werden die Auswirkungen der Fortentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und der Verwaltung im weiteren Verfahren nachgetragen.

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3a, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014	Registrierung von Anlagen	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber	Der Erfüllungsaufwand, der durch die Einführung des Anlagenregisters entsteht, wird in der Anlagenregisterverordnung dargestellt.	
2	§ 5 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2014	Übermittlungspflicht gegenüber Einspeisewilligen	Netzbetreiber		
3	§ 22a Nr. 2, § 22b EEG 2014	Fernsteuerbarkeit von Anlagen als Anspruchsvoraussetzung der Marktprämie.	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber		
4	§ 22d EEG 2014	Mitteilung Inanspruchnahme Einspeisevergütung in Ausnahmefällen	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber		
5	§ 32b Abs. 1 EEG 2014	Flexibilitätszuschlag	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber / Netzbetreiber		
6	§ 37 Abs. 2 EEG 2014	Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage			
7	§ 37 Abs. 3a EEG 2014	Abfrage Daten über Eigenerzeuger	Übertragungsnetzbetreiber		
8	§ 49 Satz 2 EEG 2014	Bilanzkreisscharfe Mitteilung von Energiemengen	Elektrizitätsversorgungsunternehmen		
9	§ 49 Satz 3 EEG 2014	Bilanzkreisscharfe Mitteilung von Energiemengen	Eigenerzeuger mit Verbrauch von mehr als 10 MWh und installierter Leistung von mehr als 10kW		

10	§ 49 Satz 4 EEG 2014	Einführung vollständig automatisierter elektronischer Datenübermittlung ab 1.1.2016	Übertragungsnetzbetreiber		
11	§ 47 Abs. 1 Nr. 1a, c EEG 2014	Datenübermittlungspflichten gegenüber ÜNB	Netzbetreiber		
12	§ 32c Absatz 2 Nummer 1 bis 4 EEG 2014	Nachweispflichten zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie	Anlagenbetreiber/-innen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die bisher noch nicht die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 in Anspruch genommen haben.		

Tabelle 2: Weggefallener Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
Lfd. Nr.	Regelung	Inhalt	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 6 Abs. 1 EEG 2012	Klarstellung durch neuen § 6 Abs. 1 S. 2, § 68 Abs. 1 gegenüber bisheriger Regelung zur Möglichkeit der Nutzung einer gemeinsamen technischen Einrichtung.	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber (auch Bestandsanlagen)		
2	§ 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2012	Befreiung sämtlicher Biogasanlagen von den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und 3 beim Einsatz fester oder flüssiger Gülle.	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Biogasanlagen bei ausschließlichen Einsatz von Gülle		
3	§ 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2012	Befreiung von Bioabfallvergärungsanlagen von der Pflicht nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Bioabfallvergärungsanlagen, die eine Förderung nach § 27a in Anspruch nehmen		
4	§ 27 Abs. 3 EEG 2012	Wegfall der besonderen Vergütungsvoraussetzungen	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Biomasseanlagen		
5	§ 27 Abs. 5, 1.Hs. i.V.m. Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 6 Nr. 4, § 27a EEG 2012	Nachweisführung zum Erhalt der Grundvergütung bzw. der einsatzstoffbezogenen Vergütung darüber, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Biomasseanlagen		Aus Bestandsmessung: 18,70 EUR Zeitaufwand 30 Min., Lohnsatz 37,40 EUR

		(Einsatzstoff-Tagebuch)			
6	§ 27c Abs. 2, Anlage 1 EEG 2012	Wegfall des Gasaufbereitungs-Bonus	Netzbetreiber		
7	§ 28 Abs. 2 EEG 2012	Wegfall des Petrothermal-Bonus	Netzbetreiber		
8	§ 30 EEG	Wegfall des Repowering-Bonus	Netzbetreiber		
9	§ 33d Abs. 2 – 4; § 33f EEG 2012	Reduzierung der Fallzahl der Mitteilung von Wechseln zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen wegen der verpflichtenden Direktvermarktung und der Streichung des Grünstromprivilegs	Netzbetreiber; Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber		
10	§ 33g Abs. 1 S. 2 Hs. 2 EEG 2012	Streichung der Pflicht zur monatlichen Meldung der tatsächlich eingespeisten und abgenommenen Strommenge	Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber		
11	Managementprämie entfällt	Einpreisung der Managementprämie	Netzbetreiber		
12	§ 39 EEG 2012	Streichung des Grünstromprivilegs, infolge dessen auch Wegfall der Übermittlungs- und Nachweispflichte	EVU		
13	§§ 48 Abs. 1, 52 Abs. 3 EEG 2012	Keine Veröffentlichungspflicht für Daten, die bereits im Anlagenregister veröffentlicht werden	ÜNB		
14	§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2012	Streichung der Veröffentlichungspflicht bzgl. der Daten für die Berechnung der Marktprämie und den Wert „MW _{Solar(a)} “	ÜNB		

Tabelle 3: Neuer Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Lfd. Nr.	Regelung	Inhalt	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3a	Errichtung und Betrieb des Anlagenregisters	BNetzA	Der Erfüllungsaufwand, der durch die Einführung des Anlagenregisters entsteht, wird in der Anlagenregisterverordnung dargestellt.	
2	§ 33 Abs. 1 EEG 2014	Ausschreibung Pilotvorhaben	BNetzA	Die Ausschreibung wird im Detail erst in der Verordnung nach § 64 geregelt. Eine konkrete Abschätzung des Aufwands kann deshalb erst im Rahmen der Verordnung erfolgen.	
3	§ 33 Abs. 4 S. 1 EEG 2014	Veröffentlichung des Ergebnisses der Ausschreibung	BNetzA		
4	§ 33 Abs. 4 S. 1 EEG 2014	Mitteilung der Zuordnung einer Förderberechtigung gegenüber Netzbetreibern	BNetzA		
5	§ 37 Abs. 3a EEG 2014	Datenübermittlungspflicht gegenüber ÜNB über Eigenversorger	Hauptzollämter und BAFA		
6	§ 43a EEG 2014	Rücknahme- und Kontrollrechte	BAFA		
7	§ 17d Abs. 4 i.V.m Abs. 8 Nr. 3 EnWG	Kapazitätszuweisung im Wege des Versteigerungsverfahrens	BNetzA	5 bis 10	Personalkosten pro Verfahren: ca. 16.000 €. Sachkosten pro Verfahren: ca. 2.000 bis 4.000 €. Kosten insgesamt pro Verfahren: ca. 18.000 bis 20.000 €. (Mehraufwand pro Verfahren gegenüber bisher vorgesehenem Zuweisungsverfahren: ca. 4.000 – 6.000 €.)

Tabelle 4: Verringerter Erfüllungsaufwand der Verwaltung					
Lfd. Nr.	Regelung	Inhalt	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 57 Abs. 6 S. 2 EEG 2012	Berichtspflicht nach § 69 Abs. 2 BioSt-NachV	Clearingstelle EEG		
2	§ 68 Abs. 1 BioSt-NachV	Einholung Stellungnahme der zuständigen Behörde	Clearingstelle EEG		
3	§§ 61-65 BioSt-NachV	Anlagenregister für Anlagen, die flüssige Biomasse einsetzen	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)		

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung der vorgesehenen Änderungen, wie auch des EEG 2014 insgesamt, mit dem in § 1 Absatz 2 EEG 2014 postulierten Langfristziel nicht vereinbar wäre: Es ist Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die unbefristete Geltung der Regelungen des EEG garantiert die hierfür erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Eine periodische Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen. Insgesamt drei Berichtspflichten (§§ 65 – 65b EEG 2014) stellen sicher, dass das Gesetz und die mit ihm verfolgten Ziele regelmäßig evaluiert werden. Damit schafft das umfassende Evaluationssystem die Grundlage dafür, verbleibenden Anpassungs- und Änderungsbedarf im EEG schrittweise umzusetzen und dadurch Brüche im Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermeiden.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das EEG 2014 ist, wie der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra³ zum Stromeinspeisungsgesetz festgestellt hat, mit den Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts vereinbar. Änderungen an der Funktionsweise des EEG 2014 werden mit dem vorliegenden Gesetz nicht vorgenommen. Auch mit der Richtlinie 2009/28/EG ist der Gesetzentwurf vereinbar.

2. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Der Entwurf ist mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

a) Vertrauensschutz für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Die Rechtsänderungen treten zum 1. August 2014 in Kraft. Zwar sieht § 66 EEG 2014 eine Anwendbarkeit des neuen Rechts auch auf Bestandsanlagen vor, dies betrifft aber weder die Fördervoraussetzungen noch die Förderhöhe. Für beides gelten weiterhin die alten Bestimmungen und damit ein umfassender Bestandsschutz.

³ EuGH, Urteil vom 13. März 2001 – C-379/98.

Eine weitere Übergangsbestimmung ordnet die Fortgeltung des alten EEG 2012 ausnahmsweise auch für Neuanlagen an, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden. Am 22. Januar 2014 hat die Bundesregierung öffentlichkeitswirksam die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzten Eckpunkte zur Reform des EEG beschlossen und darin insbesondere die zu erwartenden Förderkürzungen sowie die künftige Verpflichtung für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, ihren Strom selbst zu vermarkten, konkretisiert. Wer bis zu diesem Zeitpunkt über die erforderliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage verfügt, ist in seinem Vertrauen auf den Fortbestand der seiner Planung zugrunde gelegten Förderbedingungen grundsätzlich schützenswert. Hingegen können Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht darauf vertrauen, keine Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen hinnehmen zu müssen, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt worden ist und damit noch keine Sicherheit besteht, ob das Vorhaben in der geplanten Form überhaupt realisierbar ist.

Diese Übergangsregelung sichert die Verhältnismäßigkeit der mit der Neuregelung der Förderbedingungen einhergehenden Rückwirkung auf Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts getätigt werden. Wenn das Vertrauen, manifestiert durch die Genehmigung der Anlage, eine sichere rechtliche Grundlage aufweist, treten die mit der Novellierung des EEG verfolgten Gemeinwohlbelange hinter dem Interesse des Einzelnen zurück, seine Investition unter den alten Bedingungen abschließen zu können. Hingegen überwiegen die Ziele der EEG-Novelle, Überförderungen und verfehlte Anreize im Interesse aller Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher abzubauen, den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker als bislang zu steuern und durch die verpflichtende Direktvermarktung künftig eine bedarfsgerechtere Stromerzeugung erneuerbarer Energien zu erreichen, die allgemeinen Erwartungen an die Beständigkeit der Rechtsordnung. Dieses Vertrauen muss auch vor dem Hintergrund zurücktreten, dass bereits das seit dem 1. Januar 2012 geltende EEG eine Evaluierung der Förderbedingungen im Jahr 2014 vorsieht, so dass frühzeitig bekannt war, dass sich die Rechtslage im Laufe dieses Jahres ändern kann.

b) Vertrauensschutz für die Nutzung des Eigenverbrauchsprivilegs

Die stärkere Einbeziehung von Konstellationen der Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage ist mit den Grundrechten der betroffenen Unternehmen und Privatpersonen nach den Artikeln 12 und 14 GG vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig für Strom, der zum Eigenverbrauch erzeugt wird, die EEG-Umlage anteilig zu zahlen ist. Daneben gilt eine Bagatellgrenze, nach der bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW nur für die in einem Jahr über 10 MWh hinausgehende Stromerzeugungsmenge die reduzierte EEG-Umlage entrichtet

werden muss. Ziel dieser Rechtsänderung ist es, die Finanzierungsgrundlage der EEG-Umlage im Interesse der übrigen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu verbreitern und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die derzeit im Vergleich zur stromintensiven Industrie bestehen, die Strom von Energieversorgungsunternehmen bezieht und nur unter den Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert wird und darüber hinaus einen Selbstbehalt tragen muss.

Die Pflicht zur Zahlung einer reduzierten EEG-Umlage für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 bzw. die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 GG dar. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig. Das gesetzgeberische Anliegen, im Sinne einer gerechten Finanzierungsverantwortung auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten die Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht ausschließlich von jenen tragen zu lassen, die Strom von einem Energieversorgungsunternehmen beziehen, überwiegt das Interesse der Betreiber von Eigenversorgungsanlagen, von dieser Finanzierungslast auch künftig verschont zu bleiben.

Für Bestandsanlagen stellt der Gesetzentwurf sicher, dass bereits getätigte Investitionen nicht entwertet werden. Eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht für die Betreiber bestehender Eigenstromerzeugungsanlagen folglich nur in beschränktem Umfang. Der hiermit verbundene Eingriff in die vorgenannten Grundrechte der Betreiber solcher Bestandsanlagen, insbesondere in den Artikeln 14 und 12 GG, ist ebenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten gebotene Ziel, für den Ausbau der erneuerbaren Energien eine breitere Finanzierungsbasis zu sichern, überwiegt insoweit das Interesse der Betreiber, von dieser Finanzierungslast im selben Ausmaß verschont zu bleiben wie bislang. Durch die Fortschreibung der Privilegierung wird sichergestellt, dass die Anlagen auch künftig wirtschaftlich betrieben werden können. Ein darüber hinausgehendes Interesse, von jeglichen die Rentabilität der Anlage verringernden Rechtsänderungen verschont zu bleiben, ist hingegen in Abwägung mit den Interessen der übrigen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher nicht schützenswert. Insoweit muss damit gerechnet werden, dass in die Zukunft gerichtete Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die eigenen Gewinnchancen schmälern.

c) Betretungsrecht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das Recht, Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume von Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Auch Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume unterfallen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Begriff der Wohnung in

Artikel 13 GG (vgl. BVerfGE 32, 54, 68ff). Die daher notwendige Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG ist für die Ermittlung und Sachverhaltsaufklärung zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung unerlässlich und erforderlich. Um dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG zu genügen, wird das Grundrecht des Artikel 13 GG, das durch die Ausführung des Gesetzes eingeschränkt werden kann, in § 43a Absatz 2 EEG 2014 angeführt.

d) Vereinbarkeit des EEG mit dem Finanzverfassungsrecht

Die Finanzierung des EEG 2014 über den bundesweiten Ausgleichsmechanismus und die EEG-Umlage ist mit dem Finanzverfassungsrecht nach den Artikeln 105 ff. GG vereinbar. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe zur Verfassungsmäßigkeit von Sonderabgaben sind auf das EEG 2014 nicht anzuwenden, da die EEG-Umlage nach Maßgabe des in der Rechtsprechung und dem Schrifttum vorherrschenden Begriffsverständnisses keine Abgabe ist. Insoweit fehlt es sowohl nach dem bislang geltenden EEG 2012 als auch nach diesem Entwurf an den erforderlichen Zahlungsströmen zugunsten der öffentlichen Hand. Die Erhebung und Verwaltung der EEG-Umlage wird nach Maßgabe des EEG 2014 und der Ausgleichsmechanismusverordnung ausschließlich von den Übertragungsnetzbetreibern wahrgenommen, die als Privatrechtssubjekte tätig sind und nicht hoheitlich handeln. Die Bundesnetzagentur übt lediglich die Aufsicht über die gesetzmäßige Umsetzung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber aus, ohne selbst in irgendeiner Weise in die Zahlungsflüsse einbezogen zu sein oder auf diese Zugriff zu haben. Ein staatlicher Sonderfonds besteht nicht. Folglich ist das EEG bislang und auch weiterhin durch einen rein privatrechtlichen Finanzierungsmechanismus gekennzeichnet.

Finanzverfassungsrechtliche Maßstäbe können nur dann zum Tragen kommen, wenn die öffentliche Hand die Möglichkeit hat, zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich auf die Mittel zuzugreifen oder in sonstiger Weise zu ihren Gunsten eine Aufkommenswirkung entsteht. Einer im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung, wonach dieses formelle Kriterium durch eine auf die wirtschaftliche Wirkung beim Betroffenen abstellende wertende Betrachtung ersetzt und auf dieser Grundlage das EEG an den für Sonderabgaben geltenden Maßstäben gemessen werden sollte, haben sich die mit der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit der EEG-Umlage befassten Gerichte nicht angeschlossen. Sie findet auch in der bisher hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH und des BVerfG keine Stütze.

Nach diesen Maßstäben macht auch die mit dem vorliegenden Entwurf eingeführte stärkere Beteiligung des Eigenverbrauchs von Strom an der EEG-Umlage keine finanzverfassungsrechtliche Neubewertung des EEG erforderlich, da hiermit nur der Kreis der einbezogenen

Strommenge verbreitert wird, ohne dass sich am fehlenden Einfluss staatlicher Stellen auf den Finanzierungsmechanismus etwas ändert.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Vereinfachung des Rechts bei. Insbesondere die Streichung des Marktintegrationsmodells nach § 33 EEG 2012 verringert den Bürokratiekostenaufwand für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber deutlich. Darüber hinaus werden in den Förderbestimmungen der §§ 23 ff. EEG diverse Bestimmungen gestrichen, die nicht unmittelbar der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien dienen. So entfallen Regelungen des Natur- und Gewässerschutzes, soweit sie bereits durch andere Bundesgesetze oder die Raumplanung des Bundes abgesichert sind; die Streichung der Voraussetzungen führt daher zu keiner Absenkung des bisherigen ökologischen Niveaus, das für den Ausbau der erneuerbaren Energien – und auch für dessen Akzeptanz in der Bevölkerung – vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Systemdienstleistungsanforderung, die bereits durch § 49 EnWG in Verbindung mit technischen Regelwerken verbindlich sind und keine Fördervoraussetzung mehr darstellen müssen. Die Biomassevorschriften werden in Folge des Wegfalls der Förderung von nachwachsenden Rohstoffen ebenfalls erheblich vereinfacht. Schließlich führt die Einführung eines allgemeinen Anlagenregisters zu einer erheblichen Rechtsbereinigung (siehe oben).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die Überschrift des Gesetzes wird geändert, um den tatsächlichen Charakter des Gesetzes besser widerzuspiegeln und die Rechtsanwendung zu vereinfachen. Das EEG ist und bleibt das zentrale Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies wird durch den neuen Langtitel zum Ausdruck gebracht. Er beschreibt den Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der weiterhin gewährleistete Vorrang der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil für den Ausbau.

Der Kurztitel wird ebenfalls geändert: Das EEG wird regelmäßig evaluiert und angepasst. Für bestehende Anlagen bleibt grundsätzlich das bei ihrer jeweiligen Inbetriebnahme geltende Recht anwendbar, so dass in der Rechtspraxis parallel verschiedene Fassungen des EEG zur Anwendung kommen. Deshalb ist es schon derzeit üblich, das EEG mit dem Zusatz der Jahreszahl des Inkrafttretens der jeweiligen Fassung des Gesetzes zu zitieren. Hierauf reagiert die Änderung des Titels, indem der Kurzbezeichnung des Gesetzes die Jahreszahl 2014 beigefügt wird.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folge verschiedener Änderungen im Gesetzestext, insbesondere infolge der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und der Festlegung von Ausbaukorridoren.

Zu Nummer 3 (§§ 1 bis 4 EEG 2014)

Zu § 1 EEG 2014

Absatz 1 ist gegenüber dem EEG 2012 unverändert.

Absatz 2 wird neu gefasst, um die bestehenden Mindestziele für den Ausbau erneuerbarer Energien in 2020, 2030 und 2040 durch die Ausbaukorridore für 2025 und 2035 zu ersetzen. Das Ziel für 2050 bleibt hiervon unberührt und weiterhin ein Mindestziel. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll gemäß dieses Ausbaukorridors von derzeit etwa 25 Prozent bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 und 60 Prozent ansteigen. Dieser Ausbaukorridor gewährleistet einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Strom-

bereich. Dies bietet der Branche der erneuerbaren Energien einen verlässlichen Wachstumspfad. Gleichzeitig werden die Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien begrenzt. Darüber hinaus schafft der Ausbaukorridor Planungssicherheit für die weiteren Akteure der Energiewirtschaft, insbesondere den Netzbetreibern und den Betreibern konventioneller Kraftwerke. Auf diese Weise kann die Systemtransformation der Stromerzeugung optimiert werden und eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau erfolgen.

Dem neuen Ausbaukorridor liegt nach dem Jahr 2020 das gleiche Ausbautempo wie den Zielen des EEG 2012 zugrunde. Er konkretisiert die bisherigen Ziele durch Einführung einer oberen Korridorgrenze.

Der bisher in Absatz 2 benannte Grundsatz, dass die erneuerbaren Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden sollen, wird in § 1a Absatz 1 überführt.

Absatz 3 wird redaktionell an die Änderungen in Absatz 1 angepasst.

Zu § 1a EEG 2014

§ 1a normiert die Grundsätze im Gesetz.

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 gibt wieder, was bisher in § 1 Absatz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 geregelt war. Satz 2 ergänzt diesen Gedanken. Für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung ist die Transformation des gesamten Energieversorgungssystems und die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien in dieses Energieversorgungssystem. Um die in § 1 EEG 2014 festgelegten Ziele der Energiewende zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien mehr Verantwortung übernehmen und zunehmend Aufgaben erfüllen, die bisher von den konventionellen Energieträgern wahrgenommen wurden. An diesem in § 1a Absatz 1 EEG 2014 neu geregelten Grundsatz der Transformation des Energieversorgungssystems und der Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien orientieren sich die Regelungen im EEG 2014. Durch die vorliegende Novelle werden hierfür zentrale Weichenstellungen vorgenommen, so wird u.a. die verpflichtende Direktvermarktung eingeführt, die die Integration der erneuerbaren Energien in den Markt verbessert. Die verpflichtende Direktvermarktung wird auch durch den neuen Absatz 2 prominent im Gesetz hervorgehoben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 verankert den Grundsatz der Kosteneffizienz. Danach soll die finanzielle Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas auf kostengünstige

Technologien konzentriert werden. Dabei ist auch die mittel- und langfristige Kostenperspektive sowohl der einzelnen Technologien als auch der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt die Grundsätze zur Verteilung der Kosten, die durch die finanzielle Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entstehen. Klarstellend wird hierzu das Verursacherprinzip ausdrücklich aufgeführt, das schon bisher die Belastung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der EEG-Umlage rechtfertigt. Das Verursacherprinzip kann zur Erzielung einer angemessenen Kostenverteilung allerdings nicht allein herangezogen werden. Mit Voranschreiten der Energiewende wird der aus fossilen und nuklearen Energieträgern erzeugte Strom zunehmend durch Strom aus erneuerbaren Energien ersetzt, bis die Stromversorgung schließlich weitgehend auf erneuerbaren Energien basiert. Die – auch über diesen Zeitpunkt hinaus anfallenden – Kosten für die Transformation des Elektrizitätsversorgungssystems können deshalb nicht allein anhand der Nachfrage nach dem verbleibenden Anteil an konventionell erzeugtem Strom verteilt werden. Vielmehr ist der bestehende Ausgleichsmechanismus auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu gestalten, dass die mit dem Transformationsprozess verbundenen Lasten unter breiter Beteiligung des gesamten Energieversorgungssystems verteilt werden und zugleich die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ebenso erhalten bleibt wie die hohe Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass von konventionellen Kraftwerken ausgehende Einwirkungen auf die Umwelt ein Grund für den geplanten Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien sind. Eine unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Lastenverteilung berücksichtigt insbesondere auch, dass die EEG-Umlage als maßgeblicher Kostenfaktor Anreize zur Energieeffizienz für private, gewerbliche und industrielle Verbraucher setzt und damit zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 EnWG festgelegten Ziele einer effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung beiträgt.

Umgesetzt werden die Grundsätze des Absatzes 3 sowohl durch die fortbestehende Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage in § 37 Absatz 2 als auch durch die künftige Einbindung der Eigenerzeugung nach § 37 Absatz 3 und die Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 40 ff.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird eine grundlegende Änderung der Bestimmung der Förderhöhe als neuer Grundsatz im EEG normiert. So soll das bisherige System der administrativen Festlegung

der Förderhöhen erstmals im Bereich von Freiflächenanlagen durch ein wettbewerbliches System zur Ermittlung der Förderhöhen und zur Bestimmung der Förderberechtigten im Wege von Ausschreibungen ersetzt werden. Die Pilotausschreibungen im Bereich von Freiflächenanlagen sollen dazu genutzt werden, erste Erfahrungen mit diesem neuen System zu sammeln. Hierdurch soll die Umstellung der finanziellen Förderung auch für Strom aus anderen Erneuerbare-Energien-Technologien vorbereitet werden. Ziel eines solchen Systemwechsels ist es, die Ziele der Energiewende kostengünstiger zu erreichen. Die Erreichung dieses Ziels hängt wesentlich vom jeweiligen Ausschreibungsdesign ab, so dass die Sammlung von ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument eine hohe Bedeutung haben wird. Der Begriff „Ausschreibung“ wird in § 3 Nummer 3 EEG 2014 legal definiert. Im Übrigen steht die Regelung im Zusammenhang mit den §§ 33 und 65b EEG 2014.

Zu § 1b EEG 2014

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland soll bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent gesteigert werden. Hierfür ist ein fortschreitender und ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor erforderlich. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen EEG-Umlage soll der Fokus des Ausbaus in Zukunft auf den kostengünstigeren Technologien wie Wind an Land und Photovoltaik liegen. Für beide Technologien ist deshalb ein jährlicher Ausbau von 2.500 MW (brutto) vorgesehen. Im Fall der Windenergie an Land ist dies im Vergleich zu den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg der zugebauten Leistung, da seit 2009 im Mittel nur ca. 2.000 MW pro Jahr installiert wurden. Hingegen lag der jährliche Ausbau der Photovoltaik in den vergangenen Jahren mit teilweise mehr als 7.000 MW weit über dem im EEG 2009 festgelegten Zubaukorridor. Ferner soll die Nutzung der Windenergie auf See kontinuierlich ausgebaut werden, um die Kostensenkungspotentiale dieser Technologie durch Lern- und Skaleneffekte zu heben. Das Ziel bei der Windenergie auf See ist es, bis 2020 eine Leistung von 6,5 GW und bis 2030 von 15 GW zu installieren. Dies trägt der gegenwärtigen Situation verzögerter Projektrealisierungen Rechnung, soll aber zugleich der Offshore-Branche eine verlässliche Ausbauperspektive bieten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll sich zukünftig überwiegend auf Rest- und Abfallstoffe konzentrieren. Hier wird eine Begrenzung des Ausbaus auf etwa 100 MW pro Jahr angestrebt.

Die Ziele für den Zubau der installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und Photovoltaik sind Bruttoziele. Dies bedeutet, dass nur darauf abgestellt wird, wie viel installierte Leistung in einem Jahr in Betrieb geht, unabhängig davon, ob im gleichen Zeitraum Anlagen stillgelegt oder zurückgebaut werden.

Ab dem Jahr 2017 ist vorgesehen, die Fördersätze mittels Ausschreibungen zu ermitteln (§ 1a Absatz 4 EEG 2014). Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungen wird evaluiert, welcher jährliche Bruttoausbau erforderlich ist, um den Korridor einzuhalten; dies wird im Rahmen der neuen Berichtspflicht nach § 65b Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 untersucht und kann Abweichungen bei den Zubaumengen bedeuten.

Die historische Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch ist in der Abbildung im Allgemeinen Teil dargestellt. Ausgehend von einem Anteil von 6,2 Prozent im Jahr 2000 (Einführung des EEG) stieg der Anteil auf 24,8 Prozent im Jahr 2013 (vorläufiger Wert). Der Ausbaukorridor setzt diesen Wachstumstrend fort. Dabei führt der vorgeschlagene Ausbaupfad mit den in § 1b EEG 2014 festgelegten technologiespezifischen Ausbauzielen nach jetzigen Abschätzungen insgesamt zu einer korridorconformen Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch.

Der oben dargestellten Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Für die Windenergie an Land wird bis 2025 unterstellt, dass jährlich Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.500 MW errichtet werden. Die zugrunde gelegten Volllaststunden von Neuanlagen betragen im Schnitt 2.100 h/a. Für die Bestandsanlagen wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren unterstellt.
- Die jährlich installierte Leistung von Photovoltaikanlagen liegt nach dem Ausbaupfad bei 2.500 MW bis 2025. Für die Photovoltaikanlagen wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angenommen. Die Erzeugung von Strom aus neuen Photovoltaikanlagen wird im Schnitt mit Volllaststunden von 950 h/a berechnet.
- Die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See beträgt 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2030. Im Schnitt bedeutet dies einen jährlichen Zubau von etwa 800 MW pro Jahr. Die Volllaststunden wurden mit 4.000 h/a angenommen.
- Biomasseanlagen bleiben weiterhin eine wichtige Säule für die Zielerreichung in 2025 und vor allem für die Energiewende. Ihre Rolle als Volumenträger wird jedoch gegen die des „flexiblen Alleskönners“ ausgetauscht. Deshalb werden für die Neuanlagen im Ausbaupfad von 100 MW pro Jahr etwa 4.000 Volllaststunden angenommen.
- Strommengen der Energieträger Wasserkraft, Geothermie und aus biogener Stromerzeugung ohne EEG-Förderanspruch (u.a. Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Kraftwerken) werden unverändert fortgeschrieben.

Zu § 2 EEG 2014

§ 2 wird redaktionell angepasst, weil mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung die Abnahme und Vergütung des Stroms zur Ausnahme wird. Regelfall ist die Direktvermarktung in Verbindung mit der finanziellen Förderung in Form der Marktprämie.

Zu § 3 EEG 2014

In § 3 werden neue Begriffsbestimmungen eingeführt und damit die Verständlichkeit des Gesetzes erhöht. Infolge dessen wird zugleich die Nummerierung neu vorgenommen, dies dient der leichteren Lesbarkeit. Soweit die Definitionen neu eingefügt oder geändert werden, wird dies nachfolgend begründet. Soweit keine inhaltlichen Änderungen oder nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Begründung der jeweiligen Fassungen des EEG verwiesen werden, die diese Begriffe jeweils eingeführt haben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 3 Nummer 1 EEG 2012.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 3 Nummer 2 EEG 2012.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird der Begriff „Ausschreibung“ legal definiert. Hierunter fällt grundsätzlich jedes objektive, transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung für Anlagen. Der Begriff ist damit weiter gefasst als der Begriff der „Ausschreibungen“ im Vergaberecht und umfasst auch andere Formen von wettbewerblichen Verfahren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht § 3 Nummer 2a EEG 2012.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht § 3 Nummer 2b EEG 2012.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht § 3 Nummer 2c EEG 2012.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird der für die finanzielle Förderung von Strom im EEG 2014 zentrale Begriff der Direktvermarktung definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Beschreibung des Begriffs Direktvermarktung in § 33a EEG 2012.

Zu Nummer 8

Die neue Nummer 8 definiert erstmals den Begriff des Direktvermarktungsunternehmers. Direktvermarktungsunternehmer sind Wirtschaftsakteure, die entweder für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber die Direktvermarktung des Strom aus deren Anlage übernehmen und abwickeln oder die den Strom von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber aufkaufen, um diesen Strom eigenständig weiter zu vermarkten. Die Direktvermarktung bleibt nach dem Gesetz grundsätzlich Aufgabe der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, es steht ihnen aber frei, mit der Durchführung und Abwicklung der Direktvermarktung einen Direktvermarktungsunternehmer zu beauftragen oder den Strom an den Direktvermarktungsunternehmer als Stromhändler zu veräußern, anstatt ihn direkt an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher zu verkaufen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass ein Direktvermarktungsunternehmer – jedenfalls in Bezug auf den von ihm vermarkteten Strom – kein Letztverbraucher oder Netzbetreiber sein kann. Der Eigenschaft eines Direktvermarktungsunternehmers steht nicht entgegen, dass der Direktvermarktungsunternehmer auch Strom aus eigenen Anlagen direkt vermarktet; als Direktvermarktungsunternehmer tritt er allerdings nur bei der Direktvermarktung von Strom aus Anlagen anderer, mit ihm nicht personenidentischer Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber auf. Ein Netzbetreiber kann kein Direktvermarktungsunternehmer sein.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht § 3 Nummer 2d EEG 2012.

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht § 3 Nummer 3 EEG 2012.

Zu Nummer 11

Die neue Nummer 11 definiert den Oberbegriff der finanziellen Förderung. Er umfasst sowohl die Marktprämie (§ 16 in Verbindung mit § 22 EEG 2014) als auch die Einspeisevergütung (§ 16 in Verbindung mit § 22c oder § 22d EEG 2014) und die Zahlung von Zuschlägen für flexible installierte Leistung (§ 32a EEG 2014).

Zu Nummer 12

§ 3 Nummer 12 definiert den Begriff der Freiflächenanlagen. Hierunter fallen alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind. Dies umfasst also alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3, aber auch alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf anderen bisher von der Förderung nach § 32 ausgeschlossenen Flächen errichtet werden.

Zu Nummer 13

Nummer 13 entspricht § 3 Nummer 4 EEG 2012.

Zu Nummer 14

Nummer 14 entspricht § 3 Nummer 4a EEG 2012.

Zu Nummer 15

Nummer 15 entspricht § 3 Nummer 4b EEG 2012.

Zu Nummer 16

Nummer 16 entspricht § 3 Nummer 4c EEG 2012.

Zu Nummer 17

Mit der Änderung in § 3 Nummer 17 Halbsatz 1 wird die Inbetriebnahme von brennstoffbasierten Anlagen zukünftig an die erstmalige Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas geknüpft. Eine Inbetriebsetzung mit fossilen Energieträgern stellt abweichend von der bisherigen Regelung keine Inbetriebnahme mehr dar. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bis dahin geltenden Inbetriebnahmebegriff mit nicht nach dem EEG 2014 förderfähigen Energieträgern in Betrieb genommen wurden, gilt § 66 Absatz 2.

Zu Nummer 18

Nummer 18 entspricht § 3 Nummer 6 EEG 2012.

Zu Nummer 19

Nummer 19 entspricht § 3 Nummer 5a EEG 2012.

Zu Nummer 20

Mit dem Begriff „Monatsmarktwert“ wird der bislang im EEG nicht definierte, insbesondere zur Berechnung der Marktprämie erforderliche tatsächliche monatliche Mittelwert des jeweiligen energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE gesetzlich definiert. Die Strombörse EPEX Spot SE mit Hauptsitz in Paris ist die Stromhandelsbörse für Spotmärkte, die neben den Strommärkten Frankreichs, Österreichs und der Schweiz auch den deutschen Stromspotmarkt abdeckt.

Zu Nummer 21

Nummer 21 entspricht § 3 Nummer 7 EEG 2012.

Zu Nummer 22

Nummer 22 entspricht § 3 Nummer 8 EEG 2012.

Zu Nummer 23

Nummer 23 definiert den Begriff der Schienenbahn. Dieser Begriff ist für die Besondere Ausgleichsregelung relevant. Das betreffende Unternehmen muss als Schienenbahnverkehrsunternehmen selbst tatsächlich Schienenfahrzeuge auf einer Eisenbahninfrastruktur betreiben, und die Unternehmenstätigkeit muss zumindest teilweise unmittelbar der Transport von Personen oder Gütern sein. Hiervon nicht erfasst sind reine Schienenbahninfrastrukturunternehmen, die lediglich mittelbar zum Betrieb der Schienenfahrzeuge beitragen. Maßgeblich ist außerdem die Schienengebundenheit des betriebenen Verkehrsmittels. Der Betrieb von Oberleitungsomnibussen und ähnlichen Fahrzeugen fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung. Erfasst sind aufgrund ihrer Schienengebundenheit Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnliche Bahnen, Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart.

Zu Nummer 24

Nummer 24 entspricht § 3 Nummer 9a EEG 2012.

Zu Nummer 25

Nummer 25 entspricht § 3 Nummer 10 EEG 2012.

Zu Nummer 26

Nummer 26 entspricht § 3 Nummer 11 EEG 2012.

Zu Nummer 27

Nummer 27 entspricht § 3 Nummer 12 EEG 2012.

Zu Nummer 28

Nummer 28 entspricht § 3 Nummer 13 EEG 2012.

Zu Nummer 29

Nummer 29 entspricht § 3 Nummer 14 EEG 2012.

Zu Nummer 30

In der neu eingefügten Nummer 30 wird der Begriff Windenergieanlage an Land definiert. Alle Windenergieanlagen, die keine Windenergieanlagen auf See sind, sind nach dieser Definition Windenergieanlagen an Land. Dies gilt auch dann, wenn sie in Gewässern errichtet werden. Die Aufnahme dieser Definition in das EEG 2014 dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 31

Nummer 31 greift inhaltlich unverändert die Definition „Offshore-Anlage“ von § 3 Nummer 9 EEG 2012 auf, überführt ihn jedoch in einen deutschen Begriff. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden, die Begriffsänderung erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Verständlichkeit.

Zu § 3a EEG 2014

§ 3a trifft die wesentlichen Regelungen zur Einführung eines allgemeinen Anlagenregisters für erneuerbare Energien und Grubengas. Die Einzelheiten zu Registrierungspflichten, den zu übermittelnden Daten, dem Registrierungsverfahren sowie der Veröffentlichungen von Daten werden in der zeitgleich vorgelegten Anlagenregisterverordnung auf Grund des § 64e geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist das Anlagenregister ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind. Damit wird die Grundlage für die Erfassung von Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas geschaffen. Satz 1 sieht weiter vor, dass die Bundesnetzagentur das Anlagenregister errichtet und betreibt. Satz 2 zählt die Aufgaben des Anlagenregisters auf. Danach ist das Anlagenregister durch die Anlagenregisterverord-

nung so auszugestalten, dass die Daten erhoben und bereitgestellt werden, die für folgende Aufgaben erforderlich sind:

- Überprüfung der Grundsätze nach § 1a Absatz 1 bis 3 sowie des Ausbaupfads nach § 1b: Diese Aufgabe betrifft die Erfassung des tatsächlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien einschließlich der eingesetzten Technologien sowie energiewirtschaftliche Daten mit Relevanz für die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien.
- Bestimmung der Degression nach §§ 20c bis 20e: Hierzu wird eine valide und zeitnahe Erfassung der installierten Leistung des für die Berechnung maßgeblichen Anlagenzubaus benötigt.
- Erleichterung des bundesweiten Ausgleich des nach diesem Gesetz abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung: Hierfür sind insbesondere aktuelle Daten erforderlich, die es den für die Vermarktung der in der Einspeisevergütung verbleibenden Strommengen verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern ermöglichen, die Genauigkeit ihrer Einspeiseprognosen zu verbessern. Auch erleichtert die Datenhaltung im Anlagenregister die Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs durch Zentralisierung und Standardisierung, da Ineffizienzen durch unterschiedliche Datenformate, -anforderungen und -abfragen zwischen den Netzbetreibern vermieden werden.
- Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien: Im Rahmen dieser Aufgabe hat das Anlagenregister die Funktion als Anlaufstelle für die mit der Erstellung von Berichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien befassten Stellen. Gegenüber der aufwendigen Erhebung von Informationen aus unterschiedlichen und heterogenen Datenquellen soll der Zugang zum notwendigen Datenmaterial verbessert werden. Insoweit dient das Anlagenregister auch dazu, die Erstellung des Erfahrungsberichts nach § 65 zu erleichtern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zugänglichkeit des Anlagenregisters für die Öffentlichkeit. Die in ihm gespeicherten Daten müssen mindestens monatlich aktualisiert im Internet veröffentlicht werden. Damit soll das Anlagenregister auch zugunsten der interessierten Öffentlichkeit eine umfassende Datenquelle darstellen, die alle relevanten Informationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zeitnah bereithält. Zugleich wird durch Satz 2 sichergestellt, dass Belange des Datenschutzes der betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Einzelheiten auf die Verordnungsermächtigung in § 64e, wobei auch vorgesehen werden kann, dass das Anlagenregister durch eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts betrieben werden kann. Letzteres eröffnet dem Verordnungsgeber, das Anlagenregister von der Bundesnetzagentur auf einen privaten Betreiber zu übertragen.

Zu § 4 EEG 2014

§ 4 entspricht inhaltlich unverändert § 4 EEG 2012: Absatz 1 ist gegenüber dem EEG 2012 unverändert, und Absatz 2 wird lediglich redaktionell geändert, insbesondere als Folge zur Änderung des § 57 EEG 2014.

Zu Nummer 4 (§ 5 EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch Nummer 4 Buchstabe a wird der Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage gebracht, wie sie sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11) ergibt. Es bedarf demnach keiner wortlautergänzenden Auslegung mehr, um die gesamtwirtschaftliche Betrachtung auch bei alternativen Verknüpfungspunkten innerhalb desselben Netzes anzustellen. Die inhaltliche Entsprechung von Gesetzeswortlaut und materieller Rechtslage erhöht damit die Transparenz und Anwenderfreundlichkeit der Regelung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Ergänzung um einen neuen Absatz 2 Satz 2 dient der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit der Norm. Zwar galt im Rückgriff auf den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben schon bisher, dass die Ausübung des Wahlrechtes des Anlagenbetreibers nicht rechtsmissbräuchlich erfolgen darf (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 41). Allerdings blieb insoweit offen, wann die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit konkret überschritten ist. Der BGH hat nunmehr im zweiten Leitsatz seines Urteils vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11) festgestellt, dass dem Wahlrecht dann der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht, wenn „die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten nicht nur unerheblich über den Kosten eines Anschlusses an dem gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt liegen“. Diese Rechtsprechung des BGH greift der Gesetzeswortlaut nunmehr auf, be-

dient sich dabei im Sinne einer verständlicheren Sprache allerdings nicht der vom BGH gewählten Formulierung der doppelten Verneinung. Von erheblichen Mehrkosten wird dabei regelmäßig auszugehen sein, wenn die vom Anlagenbetreiber gewählte Verknüpfungsvariante für den Netzbetreiber zu Mehrkosten in Höhe von 10 Prozent gegenüber dem Anschluss am gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt führt. Bei der Bestimmung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes sind dabei nur die unmittelbaren Kosten zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass eventuelle Netz- und Trafoverluste als sogenannte mittelbare Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Neben dem Anfallen von derlei erheblichen Mehrkosten können im Rahmen des § 242 BGB auch andere Gründe zu einer Rechtsmissbräuchlichkeit des Wahlrechtes des Anlagenbetreibers führen.

Zu Buchstabe c und d (Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 neu)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 6 Satz 1 Nummer 4 wird die bereits bestehende Pflicht des Netzbetreibers kodifiziert, den Einspeisewilligen auf Verlangen die notwendigen Informationen zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 zur Verfügung zu stellen. Damit der Netzbetreiber die Einspeiseleistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ferngesteuert reduzieren kann, müssen sich die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber und der jeweilige Netzbetreiber auf ein gemeinsames Kommunikationssignal verständigen, das der Netzbetreiber senden und der Anlagenbetreiber empfangen kann. Grundsätzlich muss der Netzbetreiber den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern ein entsprechendes Signal vorgeben. Die Vorgabe des Netzbetreibers sollte sich an den aktuellen technischen Richtlinien orientieren und angemessen sein.

Zu Nummer 5 (§ 6 EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auch dann erfüllt ist, wenn mehrere Anlagen über eine gemeinsame technische Einrichtung am gemeinsamen Verknüpfungspunkt mit dem Netz geregelt und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen ferngesteuert abgerufen werden kann. Bislang war unklar, ob jede einzelne Anlage eine entsprechende technische Einrichtung vorhalten musste oder ob es ausreichte, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden waren, über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt verfügten. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin (Az. 22 O 352/11), bestätigt vom Kammergericht Berlin (23 U 71/12), muss jede einzelne Anlage über eine eigene technische Einrichtung im Sinne der Nummern 1 und 2 verfügen. Der Bundesge-

richtshof hat sich sachlich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt, aber in diesem Fall die Revision nicht zugelassen. Daher besteht derzeit in der Praxis große Rechtsunsicherheit, zumal die bisherigen Anforderungen zu den Systemdienstleistungen am Netzverknüpfungspunkt erbracht werden mussten. Da es für die Netzbetreiber ausreichend ist und in der Regel auch nur gefordert wird, dass sie über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt die Anlagen regeln und die Einspeiseleistung insgesamt abrufen können müssen, wird durch § 6 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Um die Rechtsunsicherheit in der Vergangenheit zu beseitigen, wird diese Regelung über § 68 Absatz 1 auch auf Bestandsanlagen erstreckt und gilt auch rückwirkend. Durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 entscheidet die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, ob eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt genutzt oder ob jede einzelne Anlage mit einer individuellen Einrichtung ausgestattet werden soll. Damit kann unterschiedlichen technischen Ausstattungen von Anlagen Rechnung getragen werden, ohne dass die Systemstabilität gefährdet würde. Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin kann je nach Anlage die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung wählen. Sollte die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber sich für eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des Satzes 2 entscheiden, kann dies allerdings auch dazu führen, dass die in § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 vorgesehene Abschaltreihenfolge vom Netzbetreiber nicht eingehalten werden kann. Diesen Nachteil kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nur vermeiden, wenn er an jede einzelne Anlage mit einer entsprechenden technischen Einrichtung ausstattet.

Die derzeit noch in Verhandlungen befindlichen Vorgaben der europäischen Netzkodizes, insbesondere des Netzcodes „Anforderungen für Erzeugungsanlagen“ („Requirements for Generators RfG“), werden – sobald diese für die Mitgliedstaaten verbindlich sind – im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens oder im Rahmen der verbindlichen technischen Regelwerke in nationales Recht überführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 1. Auch in den Fällen des Absatzes 2 können die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber eine gemeinsame technische Einrichtung zur Abregelung der über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen verwenden oder an jeder einzelnen Anlage eine entsprechende technische Einrichtung zur ferngesteuerten Abregelung der Anlagenleistung vorhalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 bis 6)

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Ausformung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des „venire contra factum proprium“ dar. Die Netzbetreiber sind nach § 5 Absatz 6 Nummer 4 EEG 2014 verpflichtet, den Einspeisewilligen die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 EEG 2014 zu übermitteln. Insbesondere müssen sie die notwendigen technischen Parameter zum Empfang eines Kommunikationssignals vorgeben. Die Anforderungen kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nicht erfüllen, solange der Netzbetreiber sie oder ihn nicht über die konkreten Anforderungen informiert hat. Allerdings obliegt es der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber, die entsprechenden Informationen anzufordern. Die Bereitstellung dieser Informationen liegt nach dieser Anforderung im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers und fällt – anders als etwa die übrigen Anforderungen – in dessen Risikosphäre.

Es wäre widersprüchlich, wenn der Netzbetreiber der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Auszahlung der Förderung nach den §§ 16 ff. EEG 2014 verweigern würde, obwohl er selbst durch sein Verhalten die Auszahlung unmöglich gemacht hat. Daher gilt die harte Sanktion des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 nicht, wenn die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber alles in der eigenen Sphäre Mögliche zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 oder 2 getan hat und die Erfüllung der Pflicht nur an den fehlenden Informationen des Netzbetreibers gescheitert ist. Kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die eigene Pflicht also nicht erfüllen, weil der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen trotz schriftlicher Anfrage nicht zur Verfügung stellt, so gelten die Pflichten als erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin den Teilbereich der Pflichten erfüllt, den er oder sie ohne die erforderlichen Informationen erfüllen kann. Er oder sie bleibt also insbesondere dazu verpflichtet, die eigene Anlage mit einem abregelungsfähigen Wechselrichter oder einer technischen Vorrichtung, z.B. einem Schütz, auszustatten, die eine spätere Ansteuerbarkeit und Einbindung in das Einspeisemanagement des Netzbetreibers technisch ermöglicht („EinsMan-ready“). Daher muss er oder sie zumindest einen abregelungsfähigen Wechselrichter oder einen Schütz vorhalten und einbauen und den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der notwendigen Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2014 aufgefordert haben. Solange der Netzbetreiber die Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2014 nicht übermittelt hat, greift die scharfe Sanktion des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 nicht, sondern der Anspruch nach den §§ 16 ff. EEG 2014 besteht ungekürzt. Erst wenn der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2014 übermittelt hat, kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine entsprechende technische Einrichtung zum Empfang des Kommunikationssignals vom Netzbetreiber nachträglich einbauen. Dies muss

sie oder er dann auch unverzüglich tun, ansonsten greift die Sanktion des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014. Die Kosten dieser Nachrüstung trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber aufgrund der Verletzung der Pflicht nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2014 ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber damit rechnen, dass sie oder er zumindest später eine entsprechende Empfangsvorrichtung (in der Regel einen Rundsteuerempfänger, Fernwirktechnik oder einen Smart Meter) einbauen muss.

Zu Absatz 5

Die bisher in Absatz 5 geregelten besonderen Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen werden gestrichen, da diese mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie) eingegangen sind. Daher wird auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsrichtlinie nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch. Allerdings verweist § 7 Absatz 2 EEG 2014 weiterhin auf § 49 EnWG, so dass klargestellt ist, dass die technischen Regelwerke auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Anwendung finden. Anstelle des bisherigen Absatz 5 treten die bisher in § 6 Absatz 4 EEG 2012 geregelten besonderen technischen Anforderungen für Biomasseanlagen. Der bisherige § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2012 wird dabei durch Absatz 5 Satz 1 neu strukturiert, indem die weiterhin kumulativ geforderten Fördervoraussetzungen des technisch gasdicht abgedeckten neuen Gärrestlagers und der mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System nunmehr in zwei Einzelziffern aufgetrennt werden. Inhaltlich ändert sich hierdurch unmittelbar nichts.

Der neugefasste Absatz 5 Satz 2 tritt an die Stelle der bisherigen Privilegierung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2012 für reine Flüssiggülle-Biogasanlagen und befreit nunmehr sämtliche Biogasanlagen, die ausschließlich feste oder flüssige Gülle im Sinne des § 3 Nummer 15 EEG 2014 einsetzen, von der Pflicht zur technisch gasdichten Abdeckung neuer Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung und zur mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System. Diese Befreiung gilt somit insbesondere auch für Biogasanlagen, die eine Förderung nach § 27b EEG 2014 (kleine Gülleanlagen) in Anspruch nehmen, sofern in der Anlage – über die Fördervoraussetzungen des § 27b EEG 2014 hinausgehend – ausschließlich Gülle im Sinne des § 3 Nummer 15 EEG 2014 eingesetzt wird.

Von der Pflicht zur mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System befreit werden nach Absatz 5 Satz 3 zudem Biogasanlagen, die eine Förderung nach § 27a EEG 2014 (Bioabfallvergärungsanlagen) in Anspruch nehmen. Das 150-Tage-Erfordernis ist in den Fällen des § 27a nicht sachgerecht,

da der mit der Regelung verfolgte Klimaschutzeffekt – ebenso wie bei den schon bislang befreiten reinen Gülleanlagen – auch ohne das 150-Tage-Erfordernis bereits durch das Erfordernis der Nachrotte fester Gärrückstände sichergestellt ist. Das Erfordernis einer technisch gasdichten Abdeckung neuer Gärrestlager bleibt in diesen Fällen bestehen, da offene Gärrestlager eine Hauptquelle für klimaschädliche Emissionen darstellen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird gegenüber dem § 6 Absatz 6 EEG 2012 der Wortlaut an die Umstellung der §§ 16 ff. EEG 2014 auf eine grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung angepasst.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 stellt sicher, dass der mit der EnWG-Novelle 2011 erreichte Sicherheits- und Interoperabilitätsstandard perspektivisch auch für die nach § 6 EEG beschriebenen Anwendungsfälle Berücksichtigung finden muss. So wird abgesichert, dass Einspeisemaßnahmen in der Zukunft über sichere intelligente Messsysteme vorgenommen werden, die den besonderen nach dem Energiewirtschaftsgesetz vorgesehenen Schutzprofilen entsprechen. Technische Anforderungen sowie Einsatzbereiche und Anwendungsfälle werden durch die Rechtsverordnungen auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes konkretisiert.

Zu Nummer 6 (§ 8 EEG 2014)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird an die Umstellung des Fördersystems auf die verpflichtende Direktvermarktung als Regelfall angepasst. Er stellt klar, dass mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung der Abnahmevorrang der erneuerbaren Energien unverändert erhalten bleibt. Bislang umfasste der Begriff der Stromabnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2012, der auf die Einspeisevergütung als Regelfall der Förderung ausgerichtet war, sowohl die rein physikalische als auch die kaufmännisch-bilanzielle Stromabnahme. Dabei werden unter dem Begriff der physikalischen Abnahme die Vorgänge verstanden, die notwendig sind, um den Strom aus der Anlage in das Netz einzuspeisen. Der Begriff der kaufmännisch-bilanziellen Abnahme geht über diese rein tatsächlichen physikalischen Vorgänge hinaus und meint die handelsmäßige Abnahme des Stroms, indem dieser gekauft und in den Bilanzkreis aufgenommen wird. Es war jedoch anerkannt, dass im Falle der Direktvermarktung die Pflicht zur vorrangigen Stromabnahme nur eine rein physikalische Abnahme sein konnte. Die vorrangige kaufmännische Abnahme galt somit auch bisher nur im Rahmen der Einspeisevergütung. Im EEG 2014 bedeutet dies, dass die vorrangige kaufmännische Abnahme im Rahmen der Einspeisevergütung für kleine Anlagen und der Einspeisevergütung in Ausnah-

mefällen sowie für Bestandsanlagen in der Einspeisevergütung gilt. Netzbetreiber sind daher nach Satz 1 weiterhin vorbehaltlich des § 11 EEG verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Dementsprechend stellt § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 klar, dass der Abnahmevorrang nach Satz 1 auch für die kaufmännische Abnahme gilt, soweit Strom im Rahmen einer Einspeisevergütung gefördert wird.

Die Gleichrangigkeit von Strom aus erneuerbaren Energien und aus KWK-Anlagen bleibt nach § 8 Absatz 1 Satz 3 unverändert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass in Absatz 1 Satz 1 nunmehr von der physikalischen Abnahme die Rede ist, nur die war bisher auch im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gemeint.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Neufassung von § 3 hat sich die Nummerierung der Begriffsdefinitionen geändert. Der bisher in § 8 Absatz 2 enthaltene Verweis auf diese Begriffsdefinitionen entfällt, da eine Inbezugnahme auf Legaldefinitionen in demselben Gesetz nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 11 EEG 2014)

Die Änderungen in § 11 sind redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (Teil 3 EEG 2014)

Zu § 16 EEG 2014

Der neu gefasste § 16 stellt weiterhin die zentrale Anspruchsgrundlage für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas unter dem EEG 2014 dar.

Zu Absatz 1

Gegenüber dem § 16 EEG 2012 formuliert der neue Absatz 1 nicht mehr eine Regelung für die Einspeisevergütung, sondern einen zentralen Anspruch auf finanzielle Förderung für eingespeisten Strom, worunter sowohl der Anspruch auf die Marktprämie als auch der Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach § 22c für Kleinanlagen oder auf eine Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 22d EEG 2014 fallen. Hintergrund dieser Neuformulierung ist der neue Vorrang der Direktvermarktung, demgegenüber tritt die Einspeisevergütung zurück und steht nur noch ausnahmsweise für kleine Anlagen sowie als Notfalloption für direktvermarktende Anlagen zur Verfügung. Zugleich bringt die neue Nummer 2 das bereits bestehende

Gegenleistungsprinzip deutlicher zum Ausdruck: Die Förderung erfolgt für die Erzeugung erneuerbarer Strommengen. Auch wenn diese wie bei der Direktvermarktung nicht mehr vom Netzbetreiber abgenommen und weiter gereicht werden, erbringen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber diese Gegenleistung weiterhin. Auch im Falle geförderter Direktvermarktung (Marktprämie) können die Strommengen deshalb nicht als Strom aus erneuerbaren Energien vermarktet werden; die sogenannte „erneuerbare Eigenschaft“ des geförderten Stroms kommt vielmehr den Vertrieben und Verbrauchern zu Gute, die diese über die EEG-Umlage finanzieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abschlagszahlungen, die bisher in § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 geregelt waren. Bei diesem Anspruch auf die Abschlagszahlungen wird das Fälligkeitsdatum auf den 15. Kalendertag für die Zahlungen für den jeweiligen Vormonat festgelegt.

Zu Absatz 3

Der Förderanspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Absatz 2 entfällt, solange die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Pflichten nach § 46 EEG 2014 zur Übermittlung der notwendigen Informationen für die Endabrechnung an den Netzbetreiber nicht erfüllt hat. Diese Regelung soll einen ökonomischen Druck auf die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ausüben, die Pflichten nach § 46 EEG 2014 schnell zu erfüllen.

Diese Sanktion gilt nicht für das Inbetriebnahmejahr, da erst nach dem Inbetriebnahmejahr die erste Endabrechnung erfolgt und somit die Pflicht des § 46 EEG 2014 besteht.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht der Vorgängerregelung des § 16 Absatz 2 EEG 2012.

Der bisherige § 16 Absatz 3 EEG 2012 entfällt, eine inhaltlich entsprechende Regelung für die beiden verbleibenden Fälle der Einspeisevergütung findet sich nunmehr in § 22e EEG 2014.

Zu § 17 EEG 2014

Die Regelung, die § 33d Absatz 1 EEG 2012 ersetzt, regelt die Wechselfristen zwischen den verschiedenen in Absatz 1 bezeichneten Veräußerungsformen.

Der Absatz 1 bestimmt den jeweiligen Monatsersten als Zeitpunkt, zu dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zwischen den Veräußerungsformen der Marktprämie, der sons-

tigen – d.h. nicht finanziell geförderten – Direktvermarktung, der Einspeisevergütung für kleine Anlagen und der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen wechseln können.

Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass ein Wechsel nur des Direktvermarktungsunternehmers nicht an den Wechselzeitpunkt nach Absatz 1 gebunden ist, sofern damit nicht zugleich auch ein Wechsel der Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1 EEG 2014 verbunden ist. Nummer 2 stellt zugleich klar, dass die Wechselfristen nicht für Veräußerungen von Strom außerhalb des Netzes an Abnehmer in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage gelten. Dies entspricht der Rechtslage unter dem EEG 2012 (§ 33a Absatz 2 EEG 2012).

Nach Absatz 3 kann Strom nicht anteilig in verschiedenen Formen nach § 17 Absatz 1 veräußert werden. Der Strom aus einer Anlage kann also nur noch einheitlich nach einer der Formen nach § 17 Absatz 1 veräußert werden. Eine Veräußerung des Stroms aus einer Anlage in verschiedenen Formen ist nicht mehr gleichzeitig, sondern nur noch nacheinander durch einen Wechsel nach § 17 möglich. Dies stellt eine Änderung zu § 33f EEG 2012 dar, der noch zuließ, dass der in einer Anlage erzeugte Strom anteilig auf verschiedene Veräußerungsformen verteilt werden konnte. In der Praxis wurde diese Möglichkeit jedoch kaum genutzt, so dass kein Bedürfnis besteht, sie fortzuführen. Einer anteiligen Veräußerung von Strom aus der Anlage in der Form des § 17 Absatz 2 Nummer 2 an Dritte zum Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage und ohne Durchleitung durch ein Netz steht dies nicht entgegen.

Zu § 17a EEG 2014

Die Regelung ersetzt die Absätze 2 bis 4 des bisherigen § 33d EEG 2012 und regelt das Wechselverfahren zwischen den verschiedenen in § 17 Absatz 1 bezeichneten Veräußerungsformen.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht grundsätzlich § 33d Absatz 2 Satz 1 EEG 2012. Die allgemeine Mitteilungsfrist für Wechsel nach Absatz 1 Satz 1 wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung jedoch verkürzt. Die Mitteilung muss nun bis zum 15. Kalendertag des Vormonats erfolgen. Eine Mitteilung für Wechsel in die Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 22d EEG 2014 oder aus dieser zurück in die Direktvermarktung muss abweichend hiervon nach Satz 2 nur mit verkürzter Mitteilungsfrist bis zum drittletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt werden. Diese kürzere Frist trägt dem Charakter der Einspeisevergütung nach § 22d EEG 2014 Rechnung. Dies ermöglicht einen zügigen Wechsel in die ausschließlich als vorübergehende Notfallregelung konzipierte Einspeisevergütung. Ebenso kann eine Anlagenbetreiberin oder

ein Anlagenbetreiber zügig in die Direktvermarktung zurückwechseln, wenn z.B. ein neuer Direktvermarktungsvertrag erst in der zweiten Hälfte eines Monats abgeschlossen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entwickelt § 33d Absatz 2 Satz 2 EEG 2012 weiter. Nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Netzbetreiber jeder Wechsel in eine der Vermarktungsformen nach § 17 Absatz 1 mitzuteilen. Wie in der Vorgängerregelung ist nach Satz 1 Nummer 2 bei einem Wechsel in eine der beiden Direktvermarktungsformen zusätzlich der Bilanzkreis mitzuteilen, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll. Wie schon nach § 33d Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 muss der Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, nach Satz 1 Nummer 2 nur gemeldet werden, wenn in eine der beiden Direktvermarktungsformen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gewechselt wird. Bei einem Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 werden die eingespeisten Strommengen im EEG-Bilanzkreis des aufnehmenden Netzbetreibers nach § 11 StromNZV bilanziert. Bei einem Wechsel in die Nachbarbelieferung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 ist eine derartige Meldung ebenfalls nicht erforderlich, da kein Netz im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG 2014 in Anspruch genommen wird.

Neu hinzugekommen ist Satz 2, nach dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis benennen sollen, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind. Diese Soll-Vorschrift begründet keine Verpflichtung, sondern stellt lediglich eine Obliegenheit dar. Bei Einhaltung dieser Obliegenheit ist davon auszugehen, dass im Fall einer „Verunreinigung“ des Direktvermarktungsbilanzkreises aufgrund von Ausgleichsenergiemengen, die durch den Netzbetreiber eingestellt werden, dies nicht von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist und die Voraussetzung des § 22a Nummer 3 Buchstabe b erfüllt ist.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen § 33d Absatz 3 und 4 EEG 2012 und bilden das bisher durch die Übertragungsnetzbetreiber abgewickelte Wechselverfahren ab, wie es sich auch anhand ihrer gemeinsam betriebenen Netztransparenz-Internetseite nachvollziehen lässt. Wie der einleitende Halbsatz in Absatz 3 klarstellt, gilt dies nur unter dem Vorbehalt, dass die Bundesnetzagentur keine Festlegung getroffen hat. Dies verweist auf die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 1b Nummer 3 EEG 2014 zur Abwicklung von Wechseln der Veräußerungsform, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, und stellt klar, dass bei Ausübung dieser Kompetenz abweichend von den Vorgaben nach den Absätzen 3 und 4 ausschließlich die Vorgaben einer solchen Fest-

legung maßgeblich sind. Zuletzt hat die Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang eine Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) (Az.: BK6-12-153) getroffen.

Der Verweis auf die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Wechselvorschriften aus § 33d Absatz 5 EEG 2012 ist gestrichen. Die Rechtsfolge (Verringerung des Förderanspruchs auf den Monatsmarktwert) ist in § 20 Absatz 2 Nummer 2 geregelt.

Vor §§ 18 bis 20

Die §§ 17 ff. EEG 2012 wurden umstrukturiert und finden sich nunmehr in den §§ 18 ff. wieder. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Vorschriften. § 16 ist die Grundnorm und regelt den Förderanspruch für Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas. § 18 regelt die Dauer des Förderanspruchs. § 19 gibt vor, wie die Höhe des Anspruchs zu berechnen ist und folgt nunmehr auf die Regelung der Förderdauer. § 20, der eine Verringerung des Anspruchs aus § 16 regelt, schließt sich an, während die bislang in § 19 enthaltene Bestimmung zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung, die ebenfalls Auswirkungen auf die Förderhöhe hat, sich nunmehr im Anschluss an die Regelungen zur Vergütungsdegression in dem neuen § 21 wiederfindet.

Zu § 18 EEG 2014

Der neu gefasste § 18 ersetzt den bisherigen § 21 EEG 2012. Die Verschiebung der Regelung dient der besseren Verständlichkeit des Gesamttextes. Die Änderungen der Paragrafenüberschrift sowie im Regelungstext stellen gegenüber § 21 Absatz 2 EEG 2012 weitgehend redaktionelle Folgeänderungen dar, mit denen die Regelung an den neuen Vorrang der Direktvermarktung angepasst wird.

Der bisherige § 21 Absatz 1 EEG 2012 entfällt, da ihm keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Da eine Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Nummer 17 Halbsatz 1 EEG 2014 nunmehr erst bei erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas vorliegt, beginnt der Anspruch auf finanzielle Förderung mit Inbetriebnahme der Anlage, wobei für die Auszahlung der jeweiligen finanziellen Förderung die weiteren hierzu erforderlichen Voraussetzungen wie insbesondere die tatsächliche Einspeisung des Stroms in das Netz vorliegen müssen.

Die Ergänzung der Wörter „der Anlage“ in den Sätzen 1 und 2 dient der Klarstellung, dass die gesetzliche Förderdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom gleichermaßen mit der Inbetriebnahme der Anlage beginnt, ungeachtet der Inbetriebsetzung der einzelnen stromerzeugenden Generatoren die-

ser Anlage. Auch für Strom aus Generatoren, die nachträglich zu der Anlage hinzugebaut werden und im Sinne des weiten Anlagenbegriffs Teil der Anlage werden, ist hinsichtlich des Beginns der 20-jährigen Förderdauer auf die bereits zeitlich früher erfolgte Inbetriebnahme der Anlage abzustellen. Dies betrifft insbesondere im Bereich der Biomasseverstromung Generatoren etwa in Blockheizkraftwerken, die nachträglich zu einer bestehenden Biogasanlage hinzugebaut und Teil dieser Anlage werden. Für Strom aus einem später hinzugebauten weiteren Generator derselben Anlage verbleibt folglich eine, um den Zeitraum seit Inbetriebnahme der Anlage verkürzte, Förderdauer; es tritt kein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für Strom aus diesem später in Betrieb gesetzten Generator ein. Ein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für später hinzugebaute und in Betrieb gesetzte Generatoren einer Anlage würde dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zuwider laufen, die Förderdauer für Anlagen zeitlich zu begrenzen. Schon die amtliche Begründung zu dem weitgehend wortgleichen § 21 Absatz 2 EEG 2009 betonte: Eine Befristung der Vergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Förderzahlungen folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen. Die Vergütungen sind für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Würde für jeden nachträglich hinzugebauten Generator einer Anlage eine erneute 20-jährige Förderdauer anlaufen, könnte dies durch den sukzessiven Zubau immer neuer Generatoren zu der vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigten zeitlich unbegrenzten Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas aus einer bestimmten Anlage führen. Hintergrund für diese Klarstellung ist ein Urteil des BGH zum Anlagenbegriff nach den §§ 3 Nummer 1 Satz 1 und 19 Absatz 1 EEG 2009 (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12), mit dem der BGH bestätigt, dass im EEG von einem weiten Anlagenbegriff auszugehen ist. Ausführungen in der Urteilsbegründung haben allerdings zu Verunsicherung hinsichtlich der Frage geführt, wie der Beginn der Förderdauer für Strom aus einer Biomasseanlage nach § 21 Absatz 2 EEG 2009 / 2012 zu bestimmen ist. Die Inbetriebnahme setzt, wie auch der BGH betont, am Begriff der Anlage und nicht am Generator an. Die Pflicht des Netzbetreibers zur Förderung des erneuerbar erzeugten Stroms (mit der Marktprämie oder der Einspeisevergütung) bestand nach § 21 Absatz 1 EEG 2012 hingegen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem in einem Generator der Anlage erstmals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und anschließend in das Netz eingespeist wird. Für nachträglich hinzugebaute Generatoren beginnt die Pflicht des Netzbetreibers zur Förderung folglich erst mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in diesem Generator; der Förderzeitraum für Strom aus diesem nachträglich hinzugebauten Generator richtet sich dabei jedoch nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Gesamtanlage und ist somit für die Stromerzeugung in diesem Generator bereits um die seit Inbetriebnahme der Gesamtanlage verstri-

chene Zeit verkürzt. Die amtliche Begründung zu dem insoweit wortgleichen § 21 Absatz 1 EEG 2009 betonte: Weichen das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme und das Jahr der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien voneinander ab (z. B. nach Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger), wird die Förderhöhe von der Rechtslage zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bestimmt (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Förderdauer und -höhe bestimmen sich folglich für sämtliche Generatoren einer Anlage nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, der Anspruch auf erstmalige Gewährung der Förderung besteht hingegen erst mit der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien.

Zu § 19 EEG 2014

§ 19 EEG 2014 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 18 Absatz 1 und 2 EEG 2012. Der neu hinzugekommene Absatz 1 stellt klar, dass zur Ermittlung der Förderhöhe sowohl in der Marktprämie als auch in der Einspeisevergütung der anzulegende Wert als Maßstab zugrunde zu legen ist. Der anzulegende Wert ist der zur Ermittlung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den §§ 23 bis 32 und 33 in Cent pro Kilowattstunde. Sowohl für die vorrangig zu nutzende Marktprämie als auch für die nur ausnahmsweise zu nutzende Einspeisevergütung dienen die anzulegenden Werte der §§ 23 bis 32 und 33 EEG 2014 als Maßstab für die Berechnung der jeweiligen Förderhöhe. Dabei sind aufgrund des neuen gesetzlichen Vorrangs der Direktvermarktung in die Marktprämie in den anzulegenden Werten der §§ 23 bis 33 bereits Vermarktungsmehrkosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und in Höhe von 0,2 Cent/kWh für alle übrigen Energieträger eingepreist. Diese eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten spiegeln die Mehrkosten wider, die bislang über die nunmehr für Neuanlagen gestrichene Managementprämie abgedeckt wurden. Für Anlagen in der Einspeisevergütung reduziert sich der anzulegende Wert nach Maßgabe der §§ 22c und 22d EEG 2014 entsprechend um die eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten bzw. um einen pauschalen Abschlag von 20 Prozent. In dem neuen Absatz 4 werden die Bestimmungen aufgeführt, nach denen sich der nach den §§ 23 bis 32 und 33 – gegebenenfalls unter Zusammenfassung mehrerer Anlagen nach § 21 – grundsätzlich anzulegende Wert für die jeweilige Anlage verringert.

Zu § 20 EEG 2014

Die neu gefasste Regelung entwickelt die Bestimmung des § 17 EEG 2012 weiter. Er enthält zudem die im Zuge des Erlasses der Anlagenregisterverordnung erforderlichen redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Vorgängerregelung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2012 auf und bündelt diese in Nummer 1. Im Unterschied zu jener wird die fehlende Registrierung der Anlage im Anlagenregister mit einer Reduzierung des Förderanspruchs auf Null sanktioniert. Dies ist erforderlich, damit umfassend und zeitnah sämtliche Anlagen, die eine Förderung in Anspruch nehmen, im Anlagenregister erfasst werden und so eine hohe Datenqualität erreicht wird. Die Förderung wird nicht reduziert, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die nach der Anlagenregisterverordnung anzugebenden Daten fristgemäß übermittelt hat.

Nummer 2 ist eine Neuregelung, die im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagenregisterverordnung steht. Nach § 5 sowie § 16 Absatz 4 des Entwurfs der Anlagenregisterverordnung müssen auch bestimmte Änderungen anlagenbezogener Daten mitgeteilt werden. Diese Vorgabe betrifft insbesondere die nachträgliche Erweiterung von Anlagen, die zu einer höheren installierten Leistung führt. Die Angabe über Änderungen der installierten Leistung ist erforderlich, um diese über die gesamte Lebenszeit einer Anlage korrekt zu erfassen und damit insbesondere auch den Absenkungen der anzulegenden Werte nach § 20c bis 20e EEG 2014 die tatsächlich richtigen Werte zugrunde zu legen. Entsprechend wird im Gleichlauf mit Nummer 1 mit der Reduzierung der Förderung auf Null für den Zeitraum der fehlenden Übermittlung der Angaben nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung der notwendige Anreiz für eine rechtzeitige Datenübermittlung gesetzt. Die Reduzierung gilt nur „soweit“ die erforderliche Meldung nicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.

Zu Absatz 2

Satz 1 listet in der bestehenden Systematik des § 17 Absatz 2 EEG 2012 die Verstöße auf, die zu einer Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert führen.

Nummer 1 entspricht § 17 Absatz 1 EEG 2012. Der Verstoß gegen die technischen Vorgaben in § 6 Absatz 1, 2 oder 5 EEG 2014 wird jedoch nur noch mit einer Reduzierung der Förderung auf den Marktwert anstelle einer Reduzierung auf Null sanktioniert.

Nummer 2 entspricht inhaltlich der Vorgängerregelung in § 17 Absatz 3 EEG 2012 und passt diese an die neue Fördersystematik an.

Nummer 3 sanktioniert Fälle mit Reduzierung der Förderung auf den Marktwert, wenn Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den in der betreffenden Anlage erzeugten Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, und nicht der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder nicht für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird. Anlagenbetreiber müssen mithin sämtliche Anlagen, für die sie eine gemeinsame Messeinrichtung nutzen, direkt vermarkten bzw. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Diese Vorgabe dient wie die Vorgängernorm in § 33c Absatz 1 EEG 2012 einer praktikablen Umsetzung der Direktvermarktung und der Einspeisevergütung sowie der Verhinderung von Missbrauch.

Nummer 4 greift § 56 Absatz 4 EEG 2012 auf und regelt die Reduzierung der Förderung auf den Marktwert in Fällen, in denen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen das Doppelvermarktungsverbot nach § 56 verstoßen.

Nummer 5 entspricht inhaltlich § 17 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2012.

Nummer 6 ist identisch mit § 17 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2012.

Satz 2 regelt zum einen die Dauer der Verringerung des Förderanspruchs auf den Marktwert in den Fällen, in denen der Wechsel zwischen den verschiedenen Vermarktungsformen nicht nach Maßgabe des § 17 EEG 2014 übermittelt wird oder nicht der gesamte über eine Messeinrichtung abgerechnete Strom einheitlich direkt vermarktet bzw. in die Einspeisevergütung veräußert wird. Danach gilt die Verringerung bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt. Des Weiteren ordnet Satz 2 für Verstöße gegen das Doppelvermarktungsverbot die Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauffolgenden sechs Monate an.

Vorbemerkung zu den §§ 20a bis 20e EEG 2014

§ 20a EEG 2014 ersetzt als allgemeine Degressionsvorschrift den bisherigen § 20 EEG 2012. Für Strom aus Biomasse und aus Windenergieanlagen an Land wird die Degression in Abhängigkeit des Bruttozubaues bestimmt und nunmehr gesondert in den §§ 20c und 20d EEG 2014 geregelt. Der bereits unter dem EEG 2012 enthaltene „atmende Deckel“ für Strom aus solarer Strahlungsenergie wird im Grundsatz beibehalten und ist nun in § 20e EEG 2014 geregelt.

Zu § 20a EEG 2014

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 gelten die anzulegenden Werte nach §§ 23 bis 32 EEG 2014 nur für Anlagen, die vor der erstmaligen Absenkung der Förderung in Betrieb genommen worden sind. Dieses Datum ist von Technologie zu Technologie unterschiedlich. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie erfolgt die Absenkung monatlich, somit gelten schon zum 1. September 2014 neue Vergütungssätze (Nummer 1). Im Bereich Geothermie und Windenergie auf See greift die Absenkung erst zum 1. Januar 2018, weil bis dahin aufgrund der zu erwartenden Installationszahlen mit keiner signifikanten Kostendegression zu rechnen ist (Nummer 2). Für die übrigen Technologien ist der nach dem geltenden Recht zum 1. Januar 2015 eingreifende Degressionsschritt auf den 1. August 2014 vorgezogen, so dass eine Absenkung erstmals zum 1. Januar 2016 erfolgt (Nummer 3). Darüber hinaus sind die Übergangsregelungen in den §§ 66 ff. EEG 2014 zu beachten, die zum Teil Abweichendes regeln und insbesondere für Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der EEG-Novelle am 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die fortwährende Anwendbarkeit des EEG 2012 anordnen (§ 66 Absatz 1).

Nach Satz 2 gelten die anzulegenden Werte nach §§ 23 bis 32 EEG 2014 auch für Anlagen, die nach den in den Nummer 1 bis 3 genannten Zeitpunkten in Betrieb genommen worden sind, jedoch sind zusätzlich die Regeln über die Absenkung (bzw. bei starker Unterschreitung der Förderkorridore teilweise auch Anhebung) der anzulegenden Werte nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach den §§ 20b bis 20e zu beachten.

Nach Satz 3 sind bei der Berechnung der optionalen Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 22c EEG 2014 vor der Anwendung der Degressionsregeln der Wert nach § 22c Absatz 3 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 vom anzulegenden Betrag abzuziehen. Grund dafür ist, dass die anzulegenden Werte auch ein Förderelement enthalten, das die Kosten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für die Direktvermarktung kompensieren soll, vergleichbar der unter dem EEG 2012 noch gesondert ausgewiesenen Managementprämie. Wird eine Einspeisevergütung nach § 22c EEG 2014 in Anspruch genommen, muss dieses Förderelement bei der Bestimmung der Vergütungssätze herausgerechnet werden, da bei der Einspeisevergütung die Vermarktungskosten von den Übertragungsnetzbetreibern getragen werden und es ansonsten zu einer Überförderung käme. Satz 3 stellt diesbezüglich sicher, dass diese Vermarktungskosten auch bei der Berechnung der Degression für die Fördersätze der Einspeisevergütung außen vor bleiben.

Satz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 20 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entwickelt in Verbindung mit der Anlagenregisterverordnung auf Basis von § 64e EEG 2014 die Vorschriften des § 20a Absatz 2 bis 4 EEG 2012 weiter. Nach der Anlagenregisterverordnung haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Inbetriebnahme von Anlagen dem Anlagenregister zu übermitteln. Auf Basis dieser Daten kann ermittelt werden, ob die installierte Leistung der neu in Betrieb genommenen Anlagen die technologie-spezifischen Ausbauziele nach § 1a in Verbindung mit den §§ 20c – 20e EEG 2014 über- oder unterschreitet. Die jeweils registrierte neu installierte Leistung ist deshalb technologie-scharf nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung zu veröffentlichen. Anlagen, die installiert, aber nicht registriert wurden, werden demnach nicht berücksichtigt, Anlagen, die zwar registriert, aber nicht installiert werden, hingegen schon. Dies ist im Sinne von möglichst großer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Werden solche Widersprüche später aufgedeckt, sieht der Entwurf der Anlagenregisterverordnung eine entsprechende Korrekturmöglichkeit vor (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff Zubau. Nach diesem Zubau richtet sich in den §§ 20c bis 20e EEG 2014 das Maß der Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie. Dabei wird der Zubau in der Sache als Bruttozubau definiert. Dies bedeutet, dass die Stilllegung von Anlagen nicht berücksichtigt wird und sich der mögliche Zubau durch diese nicht erhöht.

Zu Absatz 4

Die Rundungsvorschrift des Absatzes 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 20 Absatz 3 EEG 2012.

Zu § 20b EEG 2014

In den Nummern 1 bis 5 wird für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Geothermie der jeweilige Prozentsatz der jährlichen Degression aus dem EEG 2012 beibehalten.

Nach Nummer 6 Buchstabe a wird die jährliche Degression für die Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen auf See nach § 31 Absatz 2 auf 0,5 Cent pro Kilowattstunde ab 2018 festgesetzt. Nach Nummer 6 Buchstabe b beträgt die Degression für die erhöhte Anfangsvergütung bei Wahl des sogenannten Stauchungsmodells nach § 31 Absatz 3 EEG 2014 ab 2018 1 Cent/kWh pro Jahr. Dieser Betrag spiegelt die erwarteten Kostensenkungen

bei Windenergieanlagen auf See aufgrund von Technologieentwicklungen und weiteren Effizienzgewinnen wider. Gleichzeitig wird das optionale Stauchungsmodell nach § 31 Absatz 3 EEG 2012 über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (anders als bislang in § 31 Absatz 3 EEG 2012 vorgesehen). Dadurch sollen anstehende Investitionen in Windenergieanlagen auf See angesichts der langen Vorlaufzeiten und teilweise erwarteter Verzögerungen beim Netzanschluss gesichert werden. Damit das Basismodell nach § 31 Absatz 2 EEG 2014 gegenüber dem Stauchungsmodell nach § 31 Absatz 3 EEG 2014 wirtschaftlich attraktiv bleibt, fällt die Degression im Basismodell nach Nummer 6 Buchstabe a geringer aus.

Die Degression für Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie wird in den §§ 20c bis 20e EEG 2014 geregelt.

Zu § 20c EEG 2014

§ 20c EEG 2014 regelt nunmehr gesondert die Degression für Biomasseanlagen.

Absatz 1 legt das jährliche Zubauziel für Biomasseanlagen mit bis zu 100 MW installierter Leistung fest.

Absatz 2 bestimmt abweichend von der bisherigen Degressionsvorschrift in § 20 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2012, dass die Degression vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erfolgt. Im Wesentlichen unverändert bleibt hingegen die Höhe der Degression, die nun 0,5 Prozent vierteljährlich beträgt im Vergleich zu jährlich 2,0 Prozent nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2012. Beginn der Degression ist der 1. Januar 2016, da die für 2015 vorgesehene Degression bereits auf den 1. August 2014 vorgezogen wurde.

Um langfristig sicherzustellen, dass die Ausbauziele für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse eingehalten werden, regelt Absatz 3 eine erhöhte Degression von vierteljährlich 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in einem Zeitraum von zwölf Monaten das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. Der Zubau bemisst sich dabei anhand der im Anlagenregister im maßgeblichen Bezugszeitraum nach Absatz 4 neu registrierten installierten Leistung. Damit ist gewährleistet, dass es nur dann zu einer erhöhten Absenkung kommt, wenn die installierte Leistung von Biomasseanlagen in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich um mehr als 100 MW steigt. Die erhöhte Degression greift aufgrund der Bezugnahme auf Absatz 2 ebenfalls erstmals zum 1. Januar 2016. Dieser Beginn ergibt sich daraus, dass zum einen ein voller 12-Monats-Zeitraum für die Feststellung einer möglichen Zielüberschreitung betrachtet wird und zum anderen die erhöhte Degression erst

für Anlagen greift, die fünf Monate nach Feststellung der Zielüberschreitung in Betrieb genommen werden (vgl. Absatz 4).

Absatz 4 legt als Bezugszeitraum und damit als maßgeblichen Zeitraum für die Feststellung einer Überschreitung des 100 MW-Ziels nach Absatz 1 den Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats fest, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen. In Verbindung mit der frühzeitigen Veröffentlichung der Zubauzahlen nach § 20a Absatz 2 EEG 2014 gewährleistet dies Planungssicherheit für die betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, da 5 Monate vor Inbetriebnahme ihrer Anlagen bekannt ist, ob die erhöhte Degression greift oder nicht. Zugleich implementiert Absatz 4 ein „rollierendes“ System, indem zu jedem der vierteljährlichen Degressionszeitpunkte nach Absatz 2 eine Anpassung aufgrund einer Überschreitung im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum erfolgen kann.

Zu § 20d EEG 2014

§ 20d EEG 2014 regelt in Absatz 1 den angestrebten Zielkorridor für Windenergieanlagen an Land, in Absatz 2 die Degression, in den Absätzen 3 bis 5 eine erhöhte bzw. verringerte Absenkung für den Fall, dass der Zielkorridor nach Absatz 1 über- bzw. unterschritten wird, sowie in Absatz 6 die Definition des Bezugszeitraums.

Absatz 1 legt den angestrebten Zubaukorridor für Windenergieanlagen an Land mit 2.400 bis 2.600 MW neu installierter Leistung pro Kalenderjahr fest.

Absatz 2 bestimmt abweichend von der bisherigen Degressionsvorschrift in § 20 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b EEG 2012, dass die Degression ab dem 1. Januar 2016 vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erfolgt. Nur leicht angehoben wird hingegen die Höhe der Degression, die nun 0,4 Prozent vierteljährlich beträgt, im Vergleich zu jährlich 1,5 Prozent nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b EEG 2012.

Zur Umsetzung des Zielkorridors nach Absatz 1 für Windenergieanlagen an Land regelt Absatz 3 eine stufenweise erhöhte Degression in Abhängigkeit der Summe in Megawatt, um den die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land den Zielkorridor in einem 12-Monats-Zeitraum überschreitet. Der maßgebliche Zubau bemisst sich dabei nach der Definition in § 20a Absatz 3 EEG 2014 anhand der im Anlagenregister im Bezugszeitraum nach Absatz 6 neu registrierten installierten Leistung. Damit ist gewährleistet, dass die Windförderung nur dann abgesenkt wird, wenn die installierte Leistung in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich den Zielkorridor überschreitet. Die erhöhte Degression greift aufgrund der Bezugnahme auf Absatz 2 erstmals zum 1. Januar 2016. Dieser Beginn ergibt sich daraus, dass

zum einen ein voller 12-Monats-Zeitraum für die Feststellung einer möglichen Zielüberschreitung betrachtet wird und zum anderen die erhöhte Degression erst für Anlagen greift, die fünf Monate nach Feststellung der Zielüberschreitung in Betrieb genommen werden (vgl. Absatz 6).

Absatz 4 regelt spiegelbildlich zu Absatz 3 die stufenweise Absenkung der Degression, wenn der Zielkorridor nach Absatz 1 im Bezugszeitraum unterschritten wird, um die langfristige Einhaltung des Zielkorridors zu gewährleisten. Absatz 5 legt darüber hinaus eine Erhöhung der anzulegenden Werte nach § 29 EEG 2014 für Fälle fest, in denen der Zielkorridor um mehr als 600 MW unterschritten wird. Die Erhöhung erfolgt in zwei Schritten von 200 MW mit einer Erhöhung von jeweils 0,2 Prozentpunkten. Durch die Erhöhung der anzulegenden Werte soll eine langfristige Verfehlung des Zielkorridors durch zu geringen Zubau verhindert werden.

Absatz 6 bestimmt – im Einklang mit § 20c Absatz 4 EEG 2014 – den Bezugszeitraum und damit den für die Feststellung der Einhaltung des Zielkorridors nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum.

Zu § 20e EEG 2014

Mit § 20e EEG 2014 wird der bewährte „atmende Deckel“ für Strom aus solarer Strahlungsenergie, der bislang in § 20b EEG 2012 geregelt war, im Wesentlichen beibehalten. Durch die PV-Novelle 2012 wurde die zubauabhängige Degression verstetigt. Dies hat dazu geführt, dass sich auch der Zubau verstetigt hat. Im Jahr 2013 lag der Zubau erstmals seit drei Jahren wieder im Rahmen des gesetzlichen Zielkorridors. Dies ist unter anderem auf den automatischen Mechanismus des „atmenden Deckels“ zurückzuführen, dessen Systematik daher beibehalten wird. Die Degression der anzulegenden Werte erhöht bzw. verringert sich danach für den Fall, dass der Zielkorridor nach Absatz 1 über- bzw. unterschritten wird.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bereits in § 20a Absatz 1 EEG 2012 enthaltene Zubaukorridor für Photovoltaikanlagen von 2.500 bis 3.500 MW pro Kalenderjahr beibehalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt die monatliche Basisdegression entsprechend § 20b Absatz 1 EEG 2014 mit 1 Prozent fest. Satz 2 regelt anknüpfend an § 20b Absatz 8 EEG 2012 als Ausgangspunkt des „atmenden Deckels“ die vierteljährliche Anpassung der monatlichen Basisdegression jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres. Damit erfolgt zum 1. Okto-

ber 2014 erstmalig die Bestimmung der Degression der Photovoltaik-Fördersätze auf Grundlage des EEG 2014.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu § 20b Absatz 8 EEG 2012 wird in Absatz 3 die Erhöhung der Degression bei Überschreiten des Zielkorridors nach Absatz 1 unverändert geregelt. Hierzu regelt Absatz 3 eine stufenweise erhöhte Degression in Abhängigkeit der Summe in Megawatt, um die die installierte Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem 12-Monats-Zeitraum den Zielkorridor überschreitet. Der maßgebliche Zubau bemisst sich dabei anhand der im Anlagenregister im Bezugszeitraum nach Absatz 5 neu registrierten installierten Leistung, einschließlich der installierten Leistung von im Wege der Ausschreibung geförderten Freiflächenanlagen nach § 33 EEG 2014. Damit ist gewährleistet, dass die Absenkung der Photovoltaikförderung nur dann erhöht wird, wenn die installierte Leistung in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich den Zielkorridor überschreitet. Die erhöhte Degression kann erstmals zum 1. Oktober 2014 greifen, sofern im entsprechenden Bezugszeitraum nach Absatz 5 der Zielkorridor überschritten wurde. Der Photovoltaikzubau wird bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 erfasst, so dass hier zeitnah auf den erfolgten Zubau reagiert werden kann und nicht erst – anders als für Windenergieanlagen an Land und Biomasse – abgewartet werden muss, bis nach Inkrafttreten der Anlagenregisterverordnung nach § 64e EEG 2014 ein kompletter Bezugszeitraum „durchgelaufen“ ist. Die bisher in § 20a Absatz 2 bis 7 EEG 2012 geregelten Degressionsvorschriften können ersatzlos entfallen, da sie sich auf bereits durchgeführte Degressionen in der Vergangenheit beziehen.

Zu Absatz 4

Nummern 1, 2 und 3 regeln spiegelbildlich zu Absatz 3 die Absenkung der Degression, wenn der Zielkorridor nach Absatz 1 im Bezugszeitraum um die entsprechenden Megawattzahlen unterschritten wird, um die langfristige Einhaltung des Zielkorridors zu gewährleisten. Im Vergleich zu der Absenkung nach § 20b Absatz 9 Nummer 1 und 2 EEG 2012 verringert sich die Absenkung nach den Nummern 1 und 2 nunmehr auf 0,4, 0,25 bzw. 0 Prozent im Vergleich zu vormals 0,75 bzw. 0,5 Prozent. In Nummer 4 ist für Fälle einer starken Unterschreitung des Korridors, die die Zielerreichung dauerhaft zu gefährden drohen, die Erhöhung der anzulegenden Werte geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt als Bezugszeitraum und damit als maßgeblichen Zeitraum für die Feststellung einer Über- oder Unterschreitung des Zielkorridors nach Absatz 1 den Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. Kalendermonats, der einem Anpassungszeitpunkt nach Absatz 2

Satz 2 vorangeht, und vor dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der diesem Anpassungszeitpunkt vorangeht, fest. Zugleich behält Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 das „rollierende“ System des § 20b Absatz 8 und 9 EEG 2012 bei, indem zu jedem der vierteljährlichen Degressionszeitpunkte nach Absatz 2 Satz 2 eine Anpassung aufgrund einer Über- oder Unterschreitung im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum erfolgen kann.

Zu Absatz 6

Satz 1 übernimmt die Obergrenze von 52 GW installierter Leistung für die Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aus § 20a Absatz 9a EEG 2012. Anders als in den vorhergehenden Absätzen in Bezug auf den atmenden Deckel zählen für diese Obergrenze nur geförderte Photovoltaikanlagen nach Satz 2. Nicht geförderte Anlagen werden hingegen von der Vorschrift nicht berücksichtigt. Satz 2 entwickelt den Begriff der geförderten Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aus § 20a Absatz 5 EEG 2012 weiter und umfasst alle geförderten Neu- und Bestandsanlagen. Nach Satz 2 Nummer 1 zählen als geförderte Photovoltaikanlagen zunächst solche, die nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung nach § 64e EEG 2014 als geförderte Anlage registriert worden sind. Zusätzlich umfasst Nummer 2 die Bestandsanlagen, die nach früheren Fassungen des EEG ihren Standort und ihre installierte Leistung an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Schließlich erfasst Nummer 3 die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen. Da eine Registrierung von Photovoltaikanlagen vor diesem Zeitpunkt gesetzlich nicht vorgesehen war, war nach § 20a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2012 die Summe der installierten Leistung dieser älteren Bestandsanlagen von der Bundesnetzagentur zu schätzen.

Nach § 65a Absatz 2 EEG 2014 legt die Bundesregierung rechtzeitig vor Erreichen dieses Ziels von 52 GW einen Vorschlag für eine Neuregelung vor.

Zu § 21 EEG 2014

Der neu gefasste § 21 entspricht inhaltlich weitgehend § 19 EEG 2012 und wird vornehmlich an den neuen Vorrang der Direktvermarktung angepasst.

Absatz 1 ist gegenüber § 19 Absatz 1 EEG 2012 inhaltlich unverändert.

In Absatz 2 (bisher § 19 Absatz 1a) wird zudem klargestellt, dass die Anlagenzusammenfassung nur innerhalb von Gemeinden erfolgt, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig sind. Diese Begrenzung erfolgt, damit die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber sich an die Gemeinde wenden kann und die Gemeinde ihr oder ihm mitteilen kann, ob für ein anderes Projekt ein Bebauungsplan erstellt worden ist. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber erhält durch diese Klarstellung eine höhere Rechtssicherheit.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 Satz 2 der Begriff Bemessungsleistung durch den Begriff installierte Leistung ersetzt, da die Bemessungsleistung von Anlagen, die nicht mit einer eigenen Messeinrichtung ausgestattet sind, nicht zu ermitteln ist. Die Sonderregelung für Photovoltaikanlagen, für die schon immer auf die installierte Leistung verwiesen wurde, kann entsprechend entfallen.

Absatz 4 enthält unverändert die Regelung zur Ermittlung der Vergütungen mehrerer Windenergieanlagen bei Nutzung einer gemeinsamen Messeinrichtung.

Zu § 21a EEG 2014

Der neu gefasste § 21a entspricht inhaltlich weitgehend § 22 EEG 2012 und wird sprachlich an den Vorrang der Direktvermarktung angepasst.

Zu § 22 EEG 2014

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 33g Absatz 1 EEG 2012. Die Pflicht aus § 33g Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 EEG 2012, wonach monatlich dem Netzbetreiber die tatsächlich eingespeiste und abgenommene Strommenge gemeldet werden musste, wurde gestrichen, da der Monatsmarktwert nunmehr ausschließlich auf Basis der Online-Hochrechnung nach Anlage 4 Nummer 3.1 berechnet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 33g Absatz 2 EEG 2012. Die Methode zur Berechnung der Marktprämie in Anlage 4 wurde im Vergleich zum EEG 2012 geändert (siehe Begründung zu Anlage 4). Der in § 33g Absatz 2 Satz 2 EEG 2012 noch enthaltene Bezug auf die „tatsächlich festgestellten“ Werte entfällt, da der Monatsmarktwert nunmehr ausschließlich – und nicht wie bisher nur alternativ – auf Basis der Online-Hochrechnung nach Anlage 4 Nummer 3.1 berechnet wird. Die bislang in § 33g Absatz 2 Satz 3 EEG 2012 geregelte Pflicht zur Zahlung von monatlichen Abschlägen wurde in die allgemeinen Fördervorschriften in § 16 Absatz 2 EEG 2014 verschoben und ist damit auch ohne gesonderten Verweis direkt auf die Marktprämie nach den §§ 22 ff. EEG 2014 anwendbar.

Der Regelungsgehalt aus § 33g Absatz 3 EEG 2012 entfällt teilweise, teilweise wurde er in andere Regelungen verschoben.

Der Verweis in § 33g Absatz 4 EEG 2012 auf die Aufrechnungsregel nach § 22 EEG 2012, die nun in § 21 EEG 2014 enthalten ist, muss in § 22 EEG 2014 nicht mehr geregelt werden, da er nun ebenfalls in den allgemeinen Fördervorschriften (§ 21 EEG 2014) enthalten ist.

Zu § 22a EEG 2014

§ 22a EEG 2014 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 22 Absatz 1 EEG 2014.

Nach Nummer 1, der § 33c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2012 entspricht, ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie, dass für den Strom keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV in Anspruch genommen werden.

Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass die Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 22b EEG 2014 ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrweise der direkt vermarkteten Anlage an der jeweiligen Marktlage, insbesondere an den Preisen am Spotmarkt der Strombörse, orientiert werden kann.

Nach Nummer 3 Buchstabe a, der § 33c Absatz 2 Nummer 4 EEG 2012 entspricht, muss der Strom zudem in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert werden, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in der Marktprämie vermarktet wird. Diese Pflicht zur Führung eines „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreises dient der Transparenz und Missbrauchsverhinderung.

Nummer 3 Buchstabe b ergänzt Buchstabe a. Wenn der „sortenreine“ Marktprämienbilanzkreis zwar durch bilanzielle Einstellung von Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt, „verunreinigt“ wird, diese falsche Einstellung aber nicht von der Anlagenbetreiberin, dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist, führt dies nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Zahlung der Marktprämie. Beruht die „Verunreinigung“ des Direktvermarktungsbilanzkreises etwa allein darauf, dass der Netzbetreiber nicht marktprämienkompatible Ausgleichsenergiemengen in den Direktvermarktungsbilanzkreis eingestellt hat, so steht dies ausnahmsweise der Anspruchsvoraussetzung nach Nummer 3 nicht entgegen, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder der Direktvermarktungsunternehmer dies nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Obliegenheit nach § 17 Absatz 2 Satz 2 nachgekommen ist, einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis zu benennen, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind. Strommengen nach Nummer 3 Buchstabe b vernichten zwar nicht den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Strommengen nach Buchstabe a, für sie kann aber – selbst wenn für sie im Einzelfall die übrigen Voraussetzun-

gen nach Nummer 3 vorliegen sollten – keine Marktprämie verlangt werden. Es wäre z.B. nicht im Sinne des EEG, vom Netzbetreiber eingestellte Ausgleichsenergiemengen, die in der Regel aus konventionellen Kraftwerken stammen, mit der Marktprämie zu fördern.

§ 33c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 wurde gestrichen. Mit der Systemumstellung zur Direktvermarktung als Regelfall ist die nach EEG 2012 noch vorgesehene Anspruchsvoraussetzung des unverminderten Bestehens eines Anspruchs auf Einspeisevergütung nunmehr unmittelbar über die neue Gesetzessystematik abgedeckt. Diese Voraussetzung muss daher nicht mehr gesondert geregelt werden. Besteht der Anspruch nach § 16 nicht oder ist er nach § 20 auf Null oder den Monatsmarktwert reduziert, ist die Marktprämie schon aufgrund der Berechnung der Marktprämie nach Anlage 4 Nummer 1.2 als Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert auf Null reduziert.

Zu § 22b EEG 2014

§ 22b EEG 2014 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Anlage als fernsteuerbar anzusehen ist, und übernimmt mit leichten Modifikationen § 3 der Managementprämienverordnung (MaPrV). Anders als unter dem EEG 2012 ist die Fernsteuerbarkeit nach § 22a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 konstitutiv für die Inanspruchnahme der Marktprämie und nicht – wie unter dem EEG 2012 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und § 3 MaPrV noch vorgesehen – lediglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der damals noch bestehenden erhöhten Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen. Soweit eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber selbst fernsteuernd auf die Anlage zugreifen will, steht § 22b der Einräumung einer indirekten Zugriffsmöglichkeit der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers auf die Anlage über die Infrastruktur des Direktvermarktungsunternehmers nicht entgegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 3 Absatz 1 MaPrV. Allerdings nehmen Nummer 1 und Nummer 2 den nunmehr in § 3 Nummer 8 EEG 2014 definierten Begriff des Direktvermarktungsunternehmers auf. Zudem stellt Nummer 1 klar, dass auch die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren können muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient ebenso wie schon § 3 Absatz 3 MaPrV der Gewährleistung einer sicheren Anbindung der direkt vermarktenden Anlagen. Insbesondere die Möglichkeit zur ferngesteuerten Abregelung der Leistung dieser Anlagen über das öffentliche Kommunikationsnetz muss geltenden Schutzniveaus entsprechen, um die öffentliche Stromversorgung vor Angrif-

fen, die ihren Ursprung in Kommunikationsnetzen haben, zu schützen. § 21c Absatz 1 Buchstabe c EnWG sieht vor, dass auch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach dem EEG, soweit dies technisch möglich ist, bei Neuanlagen Messsysteme einzubauen haben, die den speziellen Anforderungen nach § 21d und § 21e EnWG genügen. Der sichere Zugang zur Anlage wird in diesen Fällen über die nach § 21e EnWG gesicherten Kommunikationskanäle des geschützten Messsystems gewährleistet. In anderen Fällen, in denen dies nicht oder noch nicht möglich ist oder ein Einbau nicht oder noch nicht angeordnet ist (z.B. bei Kleinanlagen unter 7 kW Einspeiseleistung), sind Übertragungswege und Übertragungstechniken nur unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zulässig.

Absatz 2 ist als Verpflichtung für die an der Direktvermarktung beteiligten Personen ausgestaltet. Sie haben jeweils das in ihrem Verantwortungsbereich Erforderliche zu veranlassen. Empfehlenswert sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber und dem Dritten, an den der Strom veräußert wird. Verstöße gegen Absatz 2 führen ebenso wie schon Verstöße gegen § 3 Absatz 3 MaPrV nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf die Managementprämie, weil Absatz 2 nicht als Anspruchsvoraussetzung ausgestaltet ist; Verstöße können jedoch ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen.

Absatz 2 übernimmt § 3 Absatz 3 MaPrV und modifiziert ihn dahingehend, dass in Satz 2 klargestellt wird, dass in dem Zeitraum, in dem der Einbau eines Messsystems nach § 21d und § 21e EnWG nicht technisch möglich nach § 21c EnWG ist, die entsprechenden Übertragungstechniken und -wege dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme entsprechen müssen. Eine Nachrüstpflicht für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber entsteht erst, sobald die technische Verfügbarkeit eines Messsystems nach § 21c EnWG gegeben ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 3 Absatz 4 MaPrV und stellt klar, dass auch die tatsächliche Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, insbesondere durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, sowie auch die dem Direktvermarktungsunternehmer nach Absatz 1 Nummer 2 eingeräumte Befugnis das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 nicht beschränken dürfen. Dies stellt sicher, dass das Einspeisemanagement als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stets Vorrang vor – in der Regel marktgetriebener – Fernsteuerung nach § 22b hat.

Zu § 22c EEG 2014

Nach Absatz 1 besteht für kleine Anlagen abweichend von der grundsätzlich verpflichtenden Direktvermarktung ausnahmsweise auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung anstelle der Marktprämie.

Die Option zur Einspeisevergütung besteht nach Absatz 2 für Anlagen, die vor dem Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, noch bis zu einer Größenklasse von 500 kW installierter Leistung. Die Größenbegrenzung der zur Einspeisevergütung berechtigten Anlagen sinkt in den Folgejahren über 250 kW installierter Leistung (Anlagen, die im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden) auf 100 kW installierter Leistung (Anlagen, die ab dem Jahr 2017 in Betrieb genommen werden) deutlich ab. Dies entspricht dem Auftrag des Koalitionsvertrages, bei Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung auf Basis der gleitenden Marktprämie einzuführen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einstiegsschwelle von 5 MW wird durch dieses Gesetz ambitionierter ausgestaltet, da bereits unter dem EEG 2012 ein großer Teil der Anlagen in der Größenordnung von 1 MW und teilweise auch darunter regelmäßig freiwillig in die Direktvermarktung gewechselt haben. Die ab 2017 geltende untere Grenze stellt sicher, dass keine Kleinanlagen zur Direktvermarktung verpflichtet werden, bei denen die Direktvermarktungskosten nach aktueller Einschätzung den Nutzen der Direktvermarktung für das Gesamtsystem übersteigen würden. Der Anspruch auf Einspeisevergütung setzt voraus, dass der Strom dem Netzbetreiber entsprechend in der Form des § 17 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 zur Verfügung gestellt wird. Sobald der Einbau von Messsystemen nach § 21d und § 21 e EnWG technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 EnWG ist, können ggf. die Direktvermarktungskosten auch bei Kleinanlagen so stark sinken, dass die untere Grenze überprüft werden sollte. Auch andere technische und marktliche Entwicklungen können dazu führen, dass die untere Grenze für die Direktvermarktungspflicht später abgesenkt oder aufgehoben werden kann.

Die Einspeisevergütung richtet sich gemäß Absatz 3 nach den anzulegenden Werten der §§ 23 bis 33, wobei diese – vor einer anzulegenden Degression nach den §§ 20a ff. – um die eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten von 0,4 Cent/kWh (Windenergieanlagen an Land und Photovoltaikanlagen) bzw. um 0,2 Cent/kWh (alle übrigen Anlagen) reduziert werden, da diese Mehrkosten im Rahmen der Einspeisevergütung bei den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern nicht anfallen.

Für die Ermittlung der installierten Leistung, die für den Anspruch nach § 22c maßgeblich ist, ist nach Absatz 4 die Zusammenfassungsregelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwendbar.

Zu § 22d EEG 2014

In § 22d wird für Anlagen, die ihren Strom direkt vermarkten, also insbesondere für Anlagen, die sich in der verpflichtenden Direktvermarktung befinden, ausnahmsweise eine Einspeisevergütung eröffnet, soweit sie z.B. aufgrund einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmens vorübergehend keine Möglichkeit zur Direktvermarktung realisieren können. § 22d stellt zugleich klar, dass eine Rückkehr in die Einspeisevergütung nur im Ausnahmefall und nur vorübergehend möglich sein soll. Sie soll keine allgemeine „Wahloption“ sein. Die Inanspruchnahme setzt voraus, dass die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber in diese Einspeisevergütung nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014 wechselt, hierfür ist er hinsichtlich der Wechselfristen jedoch gegenüber den anderen Veräußerungsformen zeitlich privilegiert (§ 17a Absatz 1 Satz 2 EEG 2014).

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anspruch auf die Rückkehr in die Einspeisevergütung. Er dient nach Absatz 1 Satz 2 der Gewährleistung der Investitions- und Planungssicherheit für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber. Diese sollen darauf vertrauen können, dass sie in den vorgenannten Notfallsituationen vorübergehend auf den Netzbetreiber als Abnahme- und Vergütungspflichtigen zugreifen können. Damit wird angestrebt, die Finanzierungskosten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht mit übermäßigen Risiken zu belasten, die ggf. zu Mehrkosten führen können.

Die Einspeisevergütung ist nach Absatz 2 durch einen pauschalen Abschlag von dem in der Marktprämie anzulegenden Wert in Höhe von 20 Prozent finanziell so unattraktiv ausgestaltet, dass die sogenannte Einspeisevergütung in Ausnahmefällen für die Anlagen über einen längeren Zeitraum keine wirtschaftliche Option darstellt und somit kein Anreiz besteht, diese Option länger als in Notsituationen unbedingt erforderlich zu nutzen. Die Differenz des Förderanspruches in der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen gegenüber dem Förderanspruch in der Marktprämie von 20 Prozent beträgt ein Vielfaches der unter dem EEG 2012 bestehenden Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktprämie. Bereits im EEG 2012 reichte der vergleichsweise geringe Zusatzanreiz in der Marktprämie aus, um Anlagen, die die Direktvermarktung realisieren konnten, zu einem Wechsel in die Direktvermarktung zu motivieren.

Der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Finanzierung neuer Anlagen zu, da hierdurch für die Ermittlung der Finanzierungsbedingungen durch die Banken auch bei einem möglichen Ausfall des Direktvermarktungsunternehmens vorausgesetzt werden kann, dass ein – wenn auch erheblich reduzierter – Zahlungsfluss sogar bei einem vorübergehenden Ausfall der Direktvermarktung gesichert ist und somit die Überbrückung bis zum Wiedereinstieg in die Direktvermarktung auch in solchen Notfallsituationen gesichert ist. Die Ausfallvermarktung trägt damit dazu bei, die Finanzierungs-

kosten einer verpflichtenden Direktvermarktung und damit die erforderlichen Förderkosten unter dem EEG zu begrenzen.

Mit der Notfallalloption der Ausfallvermarktung wird dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2014 über die „Eckpunkte für die Reform des EEG“ Rechnung getragen. Das vom Kabinetts beschlossene Eckpunktepapier stellt fest, dass bei Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Besorgnis besteht, dass die verpflichtende Direktvermarktung zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führen könnte, da die Einnahmen etwa bei Ausfall eines Direktvermarktungsunternehmers nicht durchgehend gesichert sind. Vor diesem Hintergrund kündigt das Eckpunktepapier an, einen Ausfallmechanismus einzuführen, nach dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, ihren Strom einem „Ausfallvermarkter“ andienen können und hierfür 80 Prozent des Wertes, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten, erhalten. Hierdurch besteht nach dem Eckpunktepapier ein starker ökonomischer Anreiz, diesen Ausfallmechanismus nur im Notfall in Anspruch zu nehmen.

Zu § 22e EEG 2014

Absatz 1 stellt klar, dass eine Einspeisevergütung nach §§ 22c oder 22d EEG 2014 zwingend voraussetzt, dass der Strom von dem Netzbetreiber physikalisch und kaufmännisch abgenommen worden sein muss; dies entspricht § 16 Absatz 1 Satz 2 EEG 2012.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 16 Absatz 3 EEG 2012. Im letzten Halbsatz wird klargestellt, dass die Anlagen in der Einspeisevergütung weder positive noch negative Regelleistung liefern dürfen.

Zu § 23 EEG 2014

Die Förderung des Stroms aus Wasserkraft im EEG 2014 steht naturgemäß im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und Ressourcenschonung auf der einen und dem Natur- und Gewässerschutz auf der anderen Seite. Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen können zum Teil erhebliche Eingriffe in die Gewässerökologie bewirken. Der Konflikt zwischen den sich zum Teil widersprechenden Zielstellungen ist bislang und auch künftig dahingehend aufzulösen, dass die Nutzung des Stroms aus Wasserkraft nur dann durch das EEG gefördert wird, wenn die maßgeblichen gewässerökologischen Anforderungen eingehalten werden. Umgekehrt ist auszuschließen, dass im Rahmen des EEG 2014 eine finanzielle Förderung für Strom aus Anlagen gewährt wird, deren Errichtung oder Betrieb im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben steht. In der historischen Entwicklung des EEG wurde

dies – auch mangels hinreichender Vorgaben im Fachrecht – durch die Regelung gewässerökologisch motivierter Fördervoraussetzungen umgesetzt. Seit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) sind jedoch die maßgeblichen fachrechtlichen Anforderungen, die von Gewässernutzungen wie der Wasserkraft einzuhalten sind, bundesweit einheitlich geregelt. Diese Normen gewährleisten, dass keine Wasserkraftanlagen errichtet und betrieben werden, die im Widerspruch zu gewässerökologischen Vorgaben stehen. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne der Konsistenz des EEG 2014 und der klaren Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes und den ordnungsrechtlichen Anforderungen der Fördertatbestand an das Vorliegen der wasserrechtlichen Zulassung für die Ertüchtigungsmaßnahme geknüpft, und es werden die seit Inkrafttreten des novellierten WHG nur noch deklaratorischen Absätze 4 bis 6 aufgehoben. Dies vermeidet redundante Regelungen zum Fachrecht im EEG 2014, ohne dass der Grundsatz berührt wird, dass nur gewässerökologisch vertretbare Wasserkraftanlagen durch das EEG 2014 gefördert werden sollen.

Zu Absatz 1

Die Änderung ist zum einen redaktioneller Natur, indem der Begriff „Vergütung“ durch den im Rahmen der finanziellen Förderung maßgeblichen Begriff „anzulegender Wert“ ersetzt wird. Zum anderen werden die Fördersätze wie bei den übrigen Energieträgern an die bereits im EEG 2012 angelegte Degression angepasst. Die degressionsbereinigten anzulegenden Werte beinhalten zudem die eingepreisten Direktvermarktungskosten in Höhe von 0,2 Cent/kWh. Diese eingepreisten Direktvermarktungskosten ersetzen bei der Direktvermarktung des Stroms die für neue Anlagen entfallene Managementprämie.

Zu Absatz 2

Nach dem neu gefassten Fördertatbestand für die Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen in Absatz 2 setzt die Inanspruchnahme einer Förderung voraus, dass an der Anlage eine von der zuständigen Behörde wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme durchgeführt wird, die zu einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens führt. Somit sind künftig Ertüchtigungsmaßnahmen nur förderfähig, wenn die für den Vollzug des WHG zuständige Behörde nach Prüfung der maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen die Ertüchtigungsmaßnahme zugelassen hat. Die Neufassung des Fördertatbestands ermöglicht insbesondere, dass die Wasserbehörde die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen der §§ 33 bis 35 und 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG prüft, bevor Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber eine erhöhte Förderung nach Absatz 2 gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen können. Als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber dient die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung.

Im Übrigen müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegenüber ihrem Netzbetreiber in geeigneter Form nachweisen, dass die Ertüchtigungsmaßnahme zu einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage bzw. zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens geführt hat. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens liegt vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen werden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage so verbessern, dass eine erhöhte Stromausbeute erzielt werden kann. Konkrete Maßnahmen finden sich beispielhaft in der Begründung zum Regierungsentwurf des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (BR-Drs. 341/11, S.134). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens von Wasserkraftanlagen und Fragen der Nachweisführung sind ferner Gegenstand des Hinweises der Clearingstelle zu Anwendungsfragen des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Hinweis 2012/24).

Zu Absatz 3

Die Bestimmung ist bis auf die Anpassung des für die Ertüchtigungsmaßnahme maßgeblichen Zeitpunkts an das Inkrafttreten des Gesetzes in Satz 2 identisch mit § 23 Absatz 3 EEG 2012.

Zur Aufhebung der Absätze 4 bis 6

Durch die Aufhebung der Absätze 4 und 6 wird flankierend zur Änderung der Fördervoraussetzungen für Bestandwasserkraftanlagen das Verhältnis zum Wasserhaushaltsgesetz klargestellt. Nach Absatz 4 a.F. setzte die Inanspruchnahme einer Vergütung nach § 23 EEG 2012 die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen der §§ 33 bis 35 und 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG voraus. Nach Absatz 5 a.F. galt ein Standortkriterium, wonach ein Vergütungsanspruch für neue Anlagen nur bestand, wenn die Anlage im Zusammenhang mit einer bestehenden oder zu anderen Zwecken als der Wasserkraftnutzung neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist. Nach Absatz 6 a.F. konnte für neu zu errichtende Speicherkraftwerke eine Vergütung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie an einem bestehenden Speicher oder einem bestehenden Speicherkraftwerk errichtet worden sind.

§ 23 Absatz 4 bis 6 EEG 2012 hatte rein deklaratorischen Charakter. Die gewässerökologischen Anforderungen des WHG beanspruchen als zwingendes öffentliches Recht ungeachtet der Vergütungs- bzw. Förderregelung im EEG Geltung. Die Standortkriterien der Absätze 5 und 6 a.F. werden durch das Verschlechterungsverbot für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG abgedeckt, das den Neubau von Staustufen, Wehranlagen und Speichern bzw. Speicherkraftwerken ohnehin verhindert. Die Vorgaben können somit im Sinne einer konsistenten Förderregelung aufgehoben werden, ohne dass dadurch nachteilige Auswirkungen

auf die ökologische Situation der Gewässer an tatsächlichen oder potentiellen Wasserkraftstandorten zu befürchten ist.

Die Aufhebung des Absatzes 6 hat keinen Einfluss auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Speicherkraftwerke eine Förderung in Anspruch nehmen können.

Zu den §§ 24 bis 26 EEG 2014

Mit den Änderungen wird die Förderung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas an die im EEG bereits angelegte Degression angepasst. Die anzulegenden Werte in den §§ 24 bis 26 EEG 2014 werden gegenüber den im EEG 2012 für das Jahr 2012 festgeschriebenen Fördersätzen um jährlich 1,5 Prozent auf die degressionsbereinigten Werte zum 1. Januar 2015 verringert, die bereits ab dem 1. August 2014 für neu in Betrieb genommene Anlagen anzuwenden sind. Die degressionsbereinigten anzulegenden Werte beinhalten zudem eingepreiste Direktvermarktungsmehrkosten für Deponiegas, Klärgas und Grubengas in Höhe von 0,2 Cent/kWh. Diese eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten ersetzen bei der Direktvermarktung des Stroms die für neue Anlagen entfallene Managementprämie. Die übrigen Änderungen in den §§ 24 bis 26 EEG 2014 stellen sprachliche Anpassungen an den neuen Vorrang der Direktvermarktung dar.

Zu § 27 EEG 2014

Für Strom aus Biomasse wird die Förderung gegenüber dem EEG 2012 so umgestellt, dass sie im Grundsatz nicht mehr von der Art der eingesetzten Einsatzstoffe abhängt: Mit der Streichung des bisherigen § 27 Absatz 2 EEG 2012 entfällt zukünftig die sogenannte einsatzstoffbezogene Vergütung nach Einsatzstoffklasse I (nachwachsende Rohstoffe) und Einsatzstoffklasse II (ökologisch wertvolle Einsatzstoffe) für Strom aus fester und gasförmiger Biomasse. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben auch bei einem Einsatz von Einsatzstoffen nach den bisherigen Anlagen 2 und 3 der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zukünftig nur noch Anspruch auf die Grundvergütung nach § 27. Eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Förderung z.B. für den Einsatz von Energiepflanzen wie Mais wird nicht mehr gewährt. Mit der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung wird der weitere Ausbau der Biogaserzeugung auf kostengünstige Substrate, insbesondere Rest- und Abfallstoffe, konzentriert. Damit wird dem weiteren Ansteigen der Kosten für die Stromerzeugung aus Biogas entgegengewirkt, denn der bisherige Zubau konzentrierte sich auf hoch vergütete Biogaserzeugung insbesondere aus landwirtschaftlich erzeugten Biogassubstraten wie Mais. Einsatzstoffbezogene Sonderförder-

tatbestände finden sich nur noch für Bioabfallvergärungsanlagen nach § 27a EEG 2014 und für kleine Gülleanlagen nach § 27b EEG 2014. Die bisherigen § 27 Absätze 3 und 4 EEG 2012 entfallen ebenfalls. § 27 Absatz 3 EEG 2012 ist mit der Umstellung auf das Fördersystem der verpflichtenden Direktvermarktung nicht mehr erforderlich. § 27 Absatz 4 EEG 2012 entfällt ersatzlos: Die Verpflichtung im EEG 2012 zur Mindestwärmenutzung oder zur ersatzweisen Nutzung von mindestens 60 Masseprozent Gülle hatte insbesondere das Ziel, auch bei Anlagen, die einen hohen Anteil nachwachsender Rohstoffe zur Stromerzeugung einsetzen, den Klimaschutzbeitrag noch stärker zu betonen. Aufgrund der Beendigung der einsatzstoffbezogenen Förderung nachwachsender Rohstoffe in Biomasseanlagen und einer damit verbundenen Umstellung der neuen Anlagen auf Abfall- und Reststoffe ist der Klimaschutzbeitrag dieser Anlagen gegenüber Nawaro-Anlagen ohnehin bereits so hoch, dass auf eine verpflichtende Mindestwärmenutzung verzichtet wird.

Insgesamt werden die §§ 27 ff. gegenüber den §§ 27 ff. EEG 2012 umstrukturiert, indem für § 27, § 27a und § 27b gleichermaßen anwendbare Regelungen nunmehr in § 27c zusammengefasst geregelt werden. Zudem werden die §§ 27 ff. redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014 angepasst.

Mit den Änderungen in § 27 werden die anzulegenden Werte an das neue Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in die neuen anzulegenden Werte eingepreist. Zudem werden die anzulegenden Werte degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression der im EEG 2012 festgelegten Fördersätze nachvollzogen. Hingegen bleibt Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem EEG 2012 unverändert.

Zu § 27a EEG 2014

§ 27a EEG 2014 wird insgesamt redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014 angepasst, zudem werden einige Regelungselemente im Zuge der Neustrukturierung der §§ 27 ff. in den § 27c verschoben.

Mit den Änderungen in Satz 1 gegenüber dem § 27a Absatz 1 EEG 2012 werden die anzulegenden Werte an das neue Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in die neuen anzulegenden Werte eingepreist. Zudem werden die

anzulegenden Werte degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression der im EEG 2012 festgelegten Fördersätze nachvollzogen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 27a Absatz 3.

§ 27a Absatz 2 EEG 2012 entfällt, da mit der Umstellung auf das Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung die bisherige Regelung zur verpflichtenden Direktvermarktung für neue Biogasanlagen ab 750 kW installierter Leistung nicht mehr erforderlich ist.. Die bisherigen Regelungen in § 27a Absatz 4 und 5 EEG 2012 werden nunmehr in § 27c geregelt.

Zu § 27b EEG 2014

Die Regelung wird redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014 angepasst, zudem werden Regelungselemente im Zuge der Neustrukturierung der §§ 27 ff. in den neuen § 27c verschoben.

Mit den Änderungen in § 27b gegenüber dem § 27b Absatz 1 EEG 2012 wird der anzulegende Wert an das neue Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in den neuen anzulegenden Wert eingepreist. Zudem wird der anzulegende Wert degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression des im EEG 2012 festgelegten Fördersatzes nachvollzogen. Die Neufassung des Absatz 1 Nummer 3 ist wegen der Streichung der Anlagen 1 bis 3 der Biomasseverordnung erforderlich und bedeutet inhaltlich keine Änderung.

Die bisherigen Regelungen in § 27b Absatz 2 und 3 EEG 2012 werden nunmehr in § 27c geregelt.

Zu § 27c EEG 2014

§ 27c wird gegenüber § 27c EEG 2012 deutlich ausgeweitet und umfasst neben den schon bislang in § 27c EEG 2012 enthaltenen Regelungen zur Gasnetzeinspeisung und Massenbilanzierung von erneuerbaren Gasen und von Grubengas nunmehr auch die gemeinsamen Regelungen zu den §§ 27, 27a und 27b EEG 2012 sowie eine Regelung zur bilanziellen Aufspaltung von Biomethan.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 beschränkt den Anspruch auf finanzielle Förderung für neue Biomasseanlagen unter §§ 27 und 27a EEG 2014 auf die Hälfte der in einem Kalenderjahr mit der installierten elektrischen Leistung der Anlage theoretisch erzeugbaren Strommenge. Künftig sollen nur noch Anlagen, die ihre Stromerzeugung aus Biogas an den Bedürfnissen des Strommarktes ausrichten können und ihre Stromerzeugung insbesondere in Stunden hoher Strompreise verlagern können, nach den §§ 27 und 27a EEG 2014 förderfähig sein. Die hierfür benötigte flexible Stromerzeugungskapazität neuer Biogasanlagen wird dadurch sichergestellt, dass ein Förderanspruch nur noch bis zur Hälfte der theoretisch möglichen Bemessungsleistung besteht. Aufgrund dieser Begrenzung der kalenderjährlich förderfähigen Strommenge besteht z.B. für eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 1 MW ein Anspruch auf finanzielle Förderung lediglich für die Strommenge, die in 8760 Stunden eines Jahres mit einer elektrischen Erzeugungsleistung von 500 kW erzeugt werden könnte. Werden darüber hinausgehende Strommengen erzeugt, so besteht für diese weiterhin ein Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme, vorrangigen Transport und vorrangige Verteilung nach § 8 EEG 2014, jedoch entfällt insoweit jeglicher Anspruch auf eine finanzielle Förderung. Wird für Strom aus einer Biogasanlage eine Einspeisevergütung nach den §§ 22c oder 22d EEG 2014 geltend gemacht, besteht für darüber hinausgehende Strommengen lediglich ein Anspruch gegen den Netzbetreiber auf den jeweiligen börslichen Monatsmarktwert, da der Netzbetreiber andernfalls zusätzliche eingespeiste Kilowattstunden ohne jede Gegenleistung erhalten würde. Neben der Förderung für die Hälfte des erzeugbaren Stroms besteht für diese Anlagen ein Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag nach § 32b EEG 2014.

Absatz 1 gilt nicht für kleine Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von unter 100 Kilowatt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 5 EEG 2012, allerdings wird der sogenannte „Maisdeckel“ gestrichen. Da für Neuanlagen keine Einsatzstoffförderung für Maissubstrate mehr gewährt wird, bedarf es keiner Deckelung des Maiseinsatzes bei Neuanlagen mehr. Dies dient auch der Vereinfachung des EEG. Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Bestandsanlagen, die weiterhin eine Einsatzstoffvergütung für Mais erhalten, gilt weiterhin der Maisdeckel nach dem EEG 2012. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen wie schon nach dem EEG 2012 die eingesetzten Energieträger durch Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachweisen, das Angaben und Belege über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe umfasst. Die Nachweisführungspflicht dient dazu, den ausschließlichen Einsatz zulässiger Energieträger (erneuerbare Energien

oder Grubengas) nachvollziehbar zu dokumentieren. Die missverständlich formulierte Regelung des § 27 Absatz 5 EEG 2012 zum Einsatz anderer Stoffe in einer Biomasseanlage wird neugefasst: Mit dem geforderten Nachweis, welche Biomasse und sonstigen Stoffe eingesetzt werden, wird im Einklang mit § 16 Absatz 4 klargestellt, dass in Biomasseanlagen neben Biomasse auch sonstige, nicht-biogene Energieträger eingesetzt werden dürfen, soweit sie nach dem EEG zulässig sind (z.B. Grubengas oder Speichergas).

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 1 Satz 2 EEG 2012.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 6 EEG 2012. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014. Außerdem werden die bisherigen Nummern 1 bis 3 gestrichen, die eine Nachweisführungsregelung für unter diesem Gesetz nicht mehr vorgesehene Fördervoraussetzungen enthielten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 7 EEG 2012 und wird ebenfalls redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014 angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt den bisherigen § 27a Absatz 4 und § 27b Absatz 2.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 27c Absatz 1 EEG 2012.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 stellt klar, dass für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan der Vergütungsanspruch auch besteht, wenn das Biomethan vor der Ausspeisung aus dem Gasnetz der allgemeinen Versorgung bilanziell nach Einsatzstoffgruppen aufgeteilt wird. Die Zulassung einer bilanziellen Teilung von Biomethan in einzelne einsatzstoffscharfe oder einsatzstoffklassenscharfe Teilmengen ermöglicht eine getrennte Vermarktung der jeweiligen Teilmengen von Biomethan in unterschiedlichen Biomethanmärkten. Insbesondere können auf diese Weise bestimmte Teilmengen zur Stromerzeugung aus Biomethan eingesetzt und andere Teilmengen in den Biokraftstoffmarkt veräußert werden, in dem Biokraftstoffe aus bestimmten erneuerbaren Energien mehrfach auf die von der Europäischen Union vorgegebenen nationalen Ziele im Verkehrssektor angerechnet werden. Nach Satz 2 ist auch die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen über ein nach Absatz 1 Nummer 2 ohne-

hin zu verwendendes Massenbilanzsystem zu dokumentieren, wobei insbesondere auch die Zuordnung der zur Biogaserzeugung eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge Biomethan nachvollziehbar dokumentiert werden muss.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 8 EEG 2012 und wird ebenfalls redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG 2014 angepasst.

Die Streichung des bisherigen § 27c Absatz 2 sowie der bisherigen Anlage 1 zum EEG 2012 beruht auf der zur Kostenbegrenzung erforderlichen Beendigung der zusätzlichen Förderung der Gasaufbereitung für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Der bisherige § 27c Absatz 3 entfällt, da mit der Umstellung auf das Fördersystem der verpflichtenden Direktvermarktung die bisherige Regelung zur Direktvermarktung für neue Biogasanlagen ab 750 kW installierter Leistung nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 28 EEG 2014

Die Höhe der Grundförderung für Geothermieranlagen bleibt grundsätzlich unverändert. Der anzulegende Wert steigt jedoch um 0,2 Cent/kWh, da durch die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung die Managementprämie für Neuanlagen entfällt. Um die zusätzlichen Vermarktungskosten, die mit der Direktvermarktung verbunden sind, abzudecken, wird der anzulegende Wert um die Höhe der entfallenen Managementprämie angehoben.

Der bisher in § 28 Absatz 2 EEG 2012 geregelte Petrothermalbonus wird ersatzlos gestrichen. Petrothermale Projekte befinden sich noch im Forschungsstadium. Mit der Realisierung von wirtschaftlichen petrothermalen Projekten und einer damit einhergehenden Nutzung des petrothermalen Bonus ist kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen, da die Kostenrisiken aufgrund des Forschungscharakters der Projekte noch sehr hoch sind. Der Petrothermalbonus im EEG kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden. Petrothermale Forschungsprojekte können über die vorhandenen Forschungsprogramme gefördert werden. Hiermit wird zugleich der Auftrag des Koalitionsvertrags, die Bonusregelungen im EEG zu überprüfen und weitgehend zu streichen, umgesetzt.

Zu § 29 EEG 2014

Die Neufestlegung der Grundvergütung nach Absatz 1 und Anfangsvergütung nach Absatz 2 berücksichtigt die Entwicklung der Kostenstruktur bei Windenergie an Land seit der letzten Novelle. Außerdem werden die zusätzlichen Kosten aus der Vermarktung des Stroms nicht mehr über die gesonderte Managementprämie vergütet, sondern sind integraler Bestandteil der Vergütung für Windenergieanlagen.

Im bisherigen Regelwerk variiert der Zeitraum der Anfangsvergütung zwischen fünf Jahren für Anlagen, deren Ertrag 150 Prozent des Referenzertrags erreicht, und 20 Jahren für Anlagen, deren Ertrag 82,5 Prozent des Referenzertrags erreicht. Die Analyse des tatsächlichen Zubaus der Windenergie an Land hat gezeigt, dass ein wesentlicher Zubau an Standorten mit einem Ertrag unter 82,5 Prozent des Referenzertrages erfolgt. Dagegen ist der Zubau im Bereich von Standorten mit einem Ertrag über 130 Prozent des Referenzertrages sehr begrenzt. Um die Standortsteuerung kosteneffizienter zu gestalten und zugleich einen Anreiz zur Bebauung guter und sehr guter Standorte zu geben, soll die Standortdifferenzierung nun zwischen 130 Prozent und 77,5 Prozent des Referenzertrages erfolgen. Zudem sollen die im unteren Bereich dieses Intervalls überproportional ansteigenden Investitionskosten berücksichtigt werden.

Die neue Systematik sieht vor, dass sich für jede Anlage der Zeitraum der Anfangsvergütung um einen Monat je 0,60 Prozent des Referenzertrags verlängert, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Für eine Anlage mit einem Ertrag unterhalb von 95 Prozent des Referenzertrags verlängert sich der Zeitraum zusätzlich um einen Monat je 0,19 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag 95 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Bei jedem Berechnungsschritt ist auf ganze Monate zu runden (kaufmännische Rundung).

Zur Verdeutlichung werden hier zwei Zahlenbeispiele angeführt:

- Für eine Anlage, deren Ertrag 110 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um 33 Monate auf insgesamt 93 Monate (Rechenweg: $(130 - 110) / 0,6 = 33,3$).
- Für eine Anlage, deren Ertrag 90 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um $67 + 26 = 93$ Monate auf insgesamt 153 Monate (Rechenweg: $(130 - 90) / 0,6 = 66,7$ und $(95 - 90) / 0,19 = 26,3$).

Weitere Beispiele können folgender Tabelle entnommen werden:

Verhältnis von Ertrag und Referenzertrag	Zeitraum der Anfangsvergütung
77,5 Prozent	240 Monate
80 Prozent	222 Monate
90 Prozent	153 Monate
100 Prozent	110 Monate
110 Prozent	93 Monate
120 Prozent	77 Monate
130 Prozent	60 Monate
140 Prozent	60 Monate
150 Prozent	60 Monate

Zu § 30 EEG 2014

Der Repowering-Bonus für Windenergieanlagen an Land entfällt. Bereits im Zeitraum von 2004 bis 2008 sind Repowering-Projekte realisiert worden, ohne dass es einen Repowering-Bonus gegeben hätte. Dies zeigt, dass die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte nicht grundsätzlich vom Repowering-Bonus abhängt. In der Tat ergibt sich die Vorteilhaftigkeit leistungsstärkerer Windenergieanlagen in erster Linie durch eine höhere Energieausbeute, die in der Konsequenz zu höheren Einnahmen führt. Ein zusätzlicher Repowering-Bonus kann insbesondere bei windstarken Standorten zur Überförderung der Windenergie an Land führen und die Verbraucherinnen und Verbraucher unnötig belasten. Hinzu kommt, dass durch den technischen Fortschritt bei Entwicklung und Fertigung die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen im Laufe der Zeit kostengünstiger geworden ist. Auch die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung der Altanlagen werden als verhältnismäßig gering eingeschätzt und rechtfertigen die Bonuszahlung nicht, zumal für den Verkauf der Altanlagen unter Umständen auch noch Restwerte erzielt werden können.

Zu § 31 EEG 2014

Der geänderte Titel ist Folge der Verwendung des Begriffes Windenergieanlage auf See statt Offshore-Anlage (siehe hierzu § 3 Nummer 30 EEG 2014).

Bei der Neufestlegung der Fördersätze im Basismodell in Absatz 2 sowie im Stauchungsmodell in Absatz 3 ist die Entwicklung der Kostenstruktur bei Windenergie auf See eingeflossen. Außerdem werden die zusätzlichen Kosten aus der Vermarktung des Stroms nicht mehr über die gesonderte Managementprämie vergütet, sondern sind integraler Bestandteil der Vergütung für die Windenergieanlagen auf See.

Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung des geltenden Rechts. Der Begriff der Wassertiefe wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum EEG definiert.

Aufgrund der bestehenden Ausschlusswirkung für Schutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone bedarf es keiner Steuerung mehr im EEG (bisher § 31 Absatz 5 EEG 2012).

Zu § 32 EEG 2014

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 32 EEG 2012 in der Fassung der PV-Novelle 2012. Allerdings wurde sowohl die Grundvergütung nach Absatz 1 als auch die Ausnahme nach Absatz 2 für Anlagen, die nicht an oder auf einer (anderen) baulichen Anlage angebracht sind, den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Fördersätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie sind in den letzten Jahren stark gesunken. Derzeit liegen die Fördersätze unterhalb der Stromgestehungskosten für neue Photovoltaikanlagen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaikanlagen ist daher derzeit nur möglich, wenn ein Teil des Stroms für den Eigenverbrauch genutzt wird. Vor dem Hintergrund der Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage verringert sich auch die Wirtschaftlichkeit von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Um einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen weiterhin gewährleisten zu können, wird die Förderhöhe an diese Entwicklung angepasst.

Der Eigenverbrauch von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW wird mit der EEG-Umlage belastet. Um die Wirtschaftlichkeit zu wahren, wird diese Belastung über eine Anhebung der Förderung der eingespeisten Energie anteilig kompensiert. Nach den vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist bei Photovoltaikanlagen größer 10 kW bis 1 MW ein Eigenverbrauchsanteil von etwa 10 Prozent für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen notwendig, da die Vergütung unterhalb der Stromgestehungskosten liegt. Die Schlechterstellung, die aus der Belastung dieses Eigenverbrauchsanteils durch die EEG-Umlage erfolgt, wird durch einen Aufschlag von 0,4 Cent/kWh kompensiert. Darüber hinausgehende Anteile des Eigenverbrauchs werden mit der EEG-Umlage belastet und diese Belastung wird nicht kompensiert. [*Hinweis: Die Begründung wird weiter ausgeführt, wenn die Regelung zum Eigeneverbrauch nachgetragen ist*]

Die mit der verpflichtenden Direktvermarktung verbundenen Vermarktungskosten werden in die anzulegenden Werte einbezogen. Soweit die Photovoltaikanlagen nicht die Direktvermarktung nutzen, werden die eingepreisten 0,4 Cent/kWh nach § 22c Absatz 3 EEG 2014 abgezogen.

Zu § 32a EEG 2014

Der neue § 32a stellt als Pendant zu § 16 – der Anspruchsgrundlage für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas – die Anspruchsgrundlage für die finanzielle Förderung bereitgestellter flexibler Erzeugungskapazitäten dar, die neben der finanziellen Förderung für den erzeugten Strom gewährt wird. Der Anspruch auf finanzielle Förderung von Erzeugungskapazitäten besteht in den Fällen der §§ 32b, 32c oder 33 nur, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung (Marktprämie oder Einspeisevergütung) nach den Vorschriften des jeweils anzuwendenden EEG besteht. Für die Förderung flexibler Erzeugungskapazitäten nach § 32b muss insoweit dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 EEG 2014 bestehen, für die die Förderung flexibler Erzeugungskapazitäten nach § 32c hingegen dem Grunde ein Anspruch nach § 16 EEG 2012 oder § 16 EEG 2009, wobei der Anspruch nach § 32c nach dessen Absatz 2 Satz 1 in jedem Fall eine Direktvermarktung des Stroms voraussetzt.

Zu § 32b EEG 2014

Absatz 1 gibt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas einen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag. Dies gilt allerdings nicht für kleine Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von unter 100 kW. In Ergänzung zu der strommengenmäßig begrenzten finanziellen Förderung nach § 27 oder 27a, die der Deckung regelmäßig anfallender Kosten der Biomasseerzeugung und der kontinuierlichen Stromerzeugung aus Biomasse dienen, deckt der Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr die durchschnittlich zu erwartenden Kosten für die Errichtung und Vorhaltung zusätzlicher flexibel verfügbarer Stromerzeugungskapazität sowie von ggf. notwendigen Gas- und Wärmespeichern ab. Die Höhe des Flexibilitätszuschlags ist so bemessen, dass die über die gesamte Förderdauer regelmäßig anfallenden Mehrkosten für die Bereitstellung flexibler Stromerzeugungskapazität im Umfang von bis zu 50 Prozent der installierten Leistung unter Berücksichtigung angemessener Vermarktungsmehrerlöse aus der Direktvermarktung des Stroms an den Strommärkten gedeckt werden können. Der Flexibilitätszuschlag wird auf die gesamte installierte Leistung in Kilowatt elektrisch bezogen, dies schließt auch auf den Leistungsanteil unterhalb von 100 Kilowatt ein. Damit wird eine möglichst einfache und transparente Festsetzung der Zuschlagshöhe sichergestellt. Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht sowohl für Anlagen in der Direktvermarktung als auch für Anlagen, die ihren Strom in einer der ausnahmsweise zulässigen Formen der Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d veräußern. Die Gewährung des Flexibilitätszuschlags ist insbesondere auch in den Fällen der Einspeisevergütung erforderlich, da ein kos-

tendeckender Betrieb der Biogasanlage andernfalls unmöglich wäre und die Anlagen ohne Flexibilitätszuschlag mithin faktisch zur Direktvermarktung gezwungen wären; dies würde dem Regelungsziel der § 22c und § 22d, unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise auch zukünftig eine Einspeisevergütung gewähren, zuwiderlaufen.

Absatz 2 verweist für den Anspruch nach Absatz 1 einschränkend auf die Regelung des § 27c Absatz 1. Die Begrenzung der finanziell förderfähigen Bemessungsleistung nach § 27c Absatz 1 auf maximal 50 Prozent der installierten Leistung stellt sicher, dass alle neu zu errichtenden Biogasanlagen bei der Stromerzeugung aus Biogas flexibel verfügbare Erzeugungskapazitäten für eine am Bedarf orientierte Stromerzeugung bereitstellen.

Absatz 3 stellt klar, dass, solange die Fördervoraussetzungen nach § 27 bzw. § 27a erfüllt sind, der Flexibilitätszuschlag für die gesamte Förderdauer der Anlage verlangt werden kann.

Zu § 32c EEG 2014

Für bestehende Biogasanlagen, die bisher noch nicht die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 in Anspruch genommen haben, wird mit der Flexibilitätsprämie nach § 32c EEG 2014 der Anreiz erhöht, ihre Stromerzeugung künftig flexibler am Markt auszurichten. Dadurch sollen auch die Gesamtkosten der Biogaserzeugung verringert werden. Mit der Flexibilitätsprämie sollen Bestandsbiogasanlagen angereizt werden, durch Verminderung ihrer Biogasproduktion bei gleichbleibender Stromerzeugungskapazität ihre Stromerzeugung zu flexibilisieren. Der Anspruch nach § 32c besteht nur für Anlagen zur Vor-Ort-Verstromung von Biogas und nicht für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan. Für bestehende Biogasanlagen, die bereits die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 in Anspruch genommen haben, wird dieser Anreiz nicht gesetzt, da ansonsten ein wirtschaftlich nicht sinnvolles Missverhältnis zwischen installierter Leistung und Bemessungsleistung bestehen würde.

Im Unterschied zur Flexibilitätsprämie des EEG 2012, die Flexibilität durch zusätzliche Stromerzeugungskapazität anreizen sollte, wird mit der Flexibilitätsprämie nach § 32c zusätzlich zur Flexibilität des Anlagenbetriebs eine Reduzierung der Biogaserzeugung und damit der Stromerzeugung aus Biogas angereizt. Dies verfolgt den Zweck, die hohen Kosten für die Stromerzeugung aus Biogas, die zu einem erheblichen Anteil aus den Beschaffungskosten der Biogassubstrate resultieren, zu reduzieren. Die Flexibilitätsprämie kompensiert die durch die Reduzierung der Bemessungsleistung entgangenen Erlöse für die reduzierte Strom- und Wärmeerzeugung und Kosten für zusätzliche Gas- und Wärmespeicher, berücksichtigt aber auch die vermiedenen Kosten für eingesparte Biogassubstrate und erreichbare Verkaufsmehrerlöse. Die Entscheidung für die Nutzung der neuen Flexibilitätsprämie ist für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht umkehrbar: Bei Inanspruchnahme der

neuen Flexibilitätsprämie nach § 32c ist eine nachträgliche Rückkehr zu einer Bemessungsleistung von mehr als 70 Prozent der bisherigen Höchstbemessungsleistung durch die Sanktion des Absatz 4 Satz 4 wirtschaftlich ausgeschlossen. Bei einer Unterschreitung der bisherigen Höchstbemessungsleistung um mehr als 50 Prozent entfällt lediglich die Flexibilitätsprämie im jeweiligen Kalenderjahr. Die Flexibilitätsprämie ist, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende der Förderdauer nach § 18 zu zahlen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe des Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie nach § 32c. Die Höhe der Flexibilitätsprämie – die sogenannte Kapazitätskomponente „K“ – von 400 Euro pro Kilowatt und Jahr für Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt und von 250 Euro pro Kilowatt und Jahr für Anlagen mit einer darüber hinausgehenden installierten Leistung berücksichtigt für ausgewählte typische Bestandsbiogasanlagen mit abgesenkter Bemessungsleistung durchschnittlich zu erwartende Stromgestehungskosten, entgangene Einnahmen durch den Strom- und Wärmeverkauf, mit abnehmender Bemessungsleistung steigende EEG-Vergütungssätze sowie angemessene Vermarktungsmehrerlöse durch Direktvermarktung des nunmehr flexibel erzeugten Stroms.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 legt als Fördervoraussetzung fest, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom abzüglich des ggf. selbst verbrauchten Stroms direkt vermarktet werden muss. Bei der Festsetzung der Bemessungsleistung ist auf den gesamten in der Anlage erzeugten Strom abzustellen.

Ein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht nach Satz 1 Nummer 2 nur, sofern und solange die Stromerzeugung auf mindestens das 0,5-fache und höchstens das 0,7-fache der bisherigen Höchstbemessungsleistung der Anlage abgesenkt wird. Die untere Grenze vermeidet unnötige Kosten durch ein Missverhältnis von geringer Biogaserzeugung und großer Stromerzeugungskapazität, die obere Grenze vermeidet eine Überförderung von ggf. bereits bestehender freier und ungenutzter Stromerzeugungskapazität bei Biogasbestandsanlagen.

Satz 1 Nummer 3 dient der Einhaltung der Meldepflichten an das Anlagenregister.

Nach Satz 1 Nummer 4 ist die vorherige Eignungsprüfung der Anlage durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter künftig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die zu erfüllenden Mindestanforderungen für eine flexible und bedarfsgerechte Stromerzeugung aus Biogas können sich z.B. aus der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben des Umweltgutachters nach der EMAS-Verordnung (UGA-Aufgabenleitlinie) ergeben.

Die in Satz 2 definierte Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Rumpffahre bzw. die bei unterjähriger Inbetriebnahme rechnerisch ermittelte Bemessungsleistung bleiben bei der Festsetzung der Höchstbemessungsleistung unberücksichtigt. Die Höchstbemessungsleistung ist die geeignete Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der durch Absenkung der Stromerzeugung aus Biogas erreichbaren Flexibilität. Indem die Flexibilisierung an der Differenz zwischen der Höchstbemessungsleistung und der im jeweiligen Kalenderjahr erreichten Bemessungsleistung festgemacht wird, lassen sich Mitnahmeeffekte bei Anlagen mit geringer Jahresvollaststundenzahl vermeiden. Bereits bestehende flexible Kapazitäten werden so bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie nicht berücksichtigt. Biogasanlagen erreichen ihre Nennleistung allerdings oft erst nach längerer Einfahrzeit. Die Höchstbemessungsleistung wird daher bei jüngeren Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, nach Satz 3 pauschalierend ermittelt, um unbillige wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Der mit 10 Prozent vor dem 1. August 2014 auf die installierte Leistung bezogene Abschlag zur Bestimmung der Höchstbemessungsleistung für diese Anlagen geht von einer für einen kostendeckenden Anlagenbetrieb erforderlichen und allgemein üblichen Anlagenauslastung von 90 Prozent aus. Dies entspricht 7884 Vollaststunden im Jahr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Meldepflicht des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Flexibilitätsprämie bis zum Ende der Förderdauer der Anlage in Anspruch genommen werden kann. Der Grund hierfür ist, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber mit Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie dauerhaft und bis zum Ende der Förderdauer die bislang höchste erreichte Stromerzeugung um mindestens 30 und bis zu 50 Prozent gegenüber der Höchstbemessungsleistung absenken sollen. Ab der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und bis zum Förderende der Anlage verringern sich die Einnahmen aus der geringeren Strom- und Wärmeerzeugung. Dies gilt in gleicher Weise für gleichzeitig anfallende Mehrkosten durch die Anlagenflexibilisierung. Absatz 4 Satz 4 führt dazu, dass sich Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nur einmalig für die neue Flexibilitätsprämie entscheiden können und eine spätere dauerhafte Wiederanhebung der Stromerzeugung über die Grenze von 70 Prozent der höchsten zuvor erreichten Bemessungsleistung der Anlage für die Zukunft wirtschaftlich ausgeschlossen ist. Mit der Vorschrift sollen die Kosten der Stromerzeugung aus Biogas dauerhaft reduziert und gleichzeitig ein dauerhafter Anreiz zur flexibleren Fahrweise von Biogasanlagen erreicht werden. Verstöße haben einen Rückfall des Förderanspruchs auf den Monatsmarktwert „*MW_{EPEX}*“ zur Folge.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit von § 21a.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt die Berechnungsformel und die hierzu heranzuziehenden Parameter zur Bestimmung der Flexibilitätsprämie fest. Dies entspricht grundsätzlich Anlage 5 zum EEG 2012.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass keine Doppelförderung möglich ist.

Zu § 33 EEG 2014

Durch § 33 EEG 2014 werden die Voraussetzungen geschaffen, um erstmals die Förderhöhe für eine Erneuerbare-Energien-Technologie über Ausschreibungen zu bestimmen. Dies ist ein erster Schritt zu einem Systemwechsel. Dieses Modell wird unmittelbar nach der Reform durch eine Verordnung konkretisiert. Es soll jährlich eine installierte Leistung in der Größenordnung von 400 Megawatt ausgeschrieben werden; diese Mengen werden auf den Zielkorridor angerechnet. Damit wird die gesamte Förderung von Freiflächen auf Ausschreibungen umgestellt.

Mittelfristig soll dann in einem zweiten Schritt auch die Förderhöhe für andere Erneuerbare-Energien-Technologien wettbewerblich ermittelt werden (§ 1a Absatz 5 EEG 2014). Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringt, wird zunächst im Rahmen eines Pilotvorhabens die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Das Ausschreibungsdesign muss insbesondere gewährleisten, dass die Ziele im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Dabei soll eine möglichst breite Akteursvielfalt gewährleistet bleiben.

Die Pilotausschreibung bezieht sich mit Freiflächenanlagen auf eine Technologie, die aufgrund ihrer technologischen und ökonomischen Eigenschaften in besonderem Maße für Ausschreibungen geeignet ist. Dieses Technologiesegment weist im Vergleich zu anderen erneuerbaren Erzeugungstechnologien relativ kurze Planungs- und Genehmigungszeiträume mit vergleichsweise geringen spezifischen Investitionen im Planungsprozess auf. Die Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die Grundlage, um anschließend die Förderhöhe für andere Erneuerbare-Energien-Technologien im Rahmen von Ausschreibungen wettbewerblich zu ermitteln. Ziel ist es da-

bei, die Förderkosten für erneuerbare Energien durch Ausschreibungen zu senken und eine feste Begrenzung des Ausbaus zu ermöglichen.

Bis zur Einführung des Ausschreibungssystems zur Förderung von Freiflächenanlagen wird in einer Übergangszeit noch eine gesetzlich festgelegte Förderung nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG 2014 gewährt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach Maßgabe näherer Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 durchzuführen. Dabei kann im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 auch festgelegt werden, welche Art von Förderung ausgeschrieben wird. Die Bundesnetzagentur kann somit die Höhe der finanziellen Förderung für die erzeugte Strommenge (Arbeit) oder für die installierte Leistung (Kapazität) über Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 ermitteln.

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 bekannt. Das konkrete Ausschreibungsverfahren wird in der Rechtsverordnung festgelegt. § 33 EEG 2014 legt lediglich die Grundzüge der Ausschreibung fest. Die Art der finanziellen Förderung kann im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 ausgestaltet werden. Entscheidet sich der Verordnungsgeber für die Ausschreibung einer gleitenden Marktprämie und erfolgt die Förderung innerhalb der bestehenden EEG-Systematik, so können die Teilnehmer der Ausschreibung aufgefordert werden, auf den jeweils „anzulegenden Wert“ nach § 18 EEG 2014 zu bieten. Dieser anzulegende Wert orientiert sich an den aus Sicht der Investoren für die jeweils ausgeschriebene Erzeugungskapazität erforderlichen Einnahmen, die sich zusammensetzen aus den durch die Direktvermarktung durchschnittlich monatlich zu erzielenden Erlösen und der zusätzlichen finanziellen Förderung, die unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 EEG 2014 von den Netzbetreibern in der Regel als gleitende Marktprämie gemäß § 22 EEG 2014 an die Anlagenbetreiber zu entrichten ist.

Zu Absatz 2

Nach Nummer 1 besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 EEG 2014 nur dann, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag vergeben worden ist, und die weiteren Anforderungen für die finanzielle Förderung nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 EEG 2014 erfüllt. Dies schließt nach § 33 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 auch alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen ein. Nach § 33 Absatz 3 EEG 2014 können nach sechs Monaten nach der erstmaligen Bekanntmachung einer Ausschreibung nur die

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung für Strom aus einer neu in Betrieb genommenen Freiflächenanlage erhalten, die über eine im Rahmen einer Ausschreibung vergebenen Förderberechtigung verfügen. Wie die Erteilung des Zuschlags und die konkrete Förderberechtigung ausgestaltet sein werden, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 regeln. Neben der Förderberechtigung müssen jedoch alle weiteren in § 33 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 EEG 2014 geregelten Voraussetzungen erfüllt sein.

So wird nach Nummer 2 der Strom aus Freiflächenanlagen nur dann gefördert, wenn sich die Freiflächenanlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden. Weitere zusätzliche Flächenkriterien können vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 festgelegt werden.

Des Weiteren besteht nach Nummer 3 nur dann ein Anspruch auf eine Förderung nach § 33 EEG 2014, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom ins Netz eingespeist worden ist und der erzeugte Strom nicht selbst verbraucht wird. Die Wechselrichter- und sonstigen Leitungsverluste sind hiervon ausgenommen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Freiflächenanlagen durch eine Mischfinanzierung mit einem Eigenverbrauchsanteil sehr niedrige wettbewerbsverzerrende Gebote abgeben können.

Nummer 4 stellt klar, dass auch alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der in § 32 EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Stellung des § 33 EEG 2014. Demnach müssen die Freiflächenanlagen mit technischen Einrichtungen nach § 6 EEG 2014 ausgestattet sein und sich z.B. auch nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung beim Anlagenregister registrieren lassen, um eine finanzielle Förderung zu erhalten. Diese Freiflächenanlagen sind damit registrierte Anlagen und werden nach § 20e Absatz 1 bis 4 EEG 2014 beim atmenden Deckel und beim Gesamtausbauziel für Photovoltaikanlagen nach § 20e Absatz 6 EEG 2014 eingerechnet.

Durch die Ausschreibung soll grundsätzlich nur der anzulegende Wert ermittelt werden. In der Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 kann allerdings auch geregelt werden, dass die finanzielle Förderung anders als im bisherigen EEG ausgestaltet und die Höhe des Förderanspruchs daher grundlegend anders ermittelt wird; hierbei ist der Verordnungsgeber auch nicht an eine gleitende Marktprämie gebunden. Dies umfasst z.B. auch die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung über eine feste Marktprämie auszuprobieren oder eine Förderung für die Bereitstellung der installierten Leistung zu gewähren.

Durch den zweiten Halbsatz in Nummer 4 in Verbindung mit § 64 EEG 2014 wird zudem dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der

Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 weitere Anspruchsvoraussetzungen festzulegen und von den im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen abzuweichen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 reduziert sich der anzulegende Wert für die Förderung von Freiflächenanlagen für Anlagen, die erst sechs Monate nach der erstmaligen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens in Betrieb gehen, auf Null. Dies begründet sich darin, dass innerhalb einzelner Technologien bzw. eines Technologiesegments ein Ausschreibungssystem nicht parallel zu einem System von administrativ festgelegten Einspeisevergütungen oder Prämien bestehen sollte. Andernfalls könnten potenzielle Bieter durch die Existenz eines Parallelsystems von vornherein von der Angebotsabgabe abgehalten werden oder die Höhe der administrativ festgelegten Förderung als Mindestgebot zugrunde zu legen, was die Wettbewerbsintensität bei der Vergabe reduzieren und entsprechende Kostensteigerungen aus Verbrauchersicht bewirken kann.

Deshalb endet die finanzielle Förderung nach § 32 EEG 2014 sechs Monate nach der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens. Ab diesem Zeitpunkt löst das System der durch Ausschreibungen ermittelten Förderhöhen das System der gesetzlich bestimmten Förderhöhen für Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG 2014 ab. Der Förderzeitraum nach § 18 wird für die Anlagen, die vor dem Ablauf der sechs Monate in Betrieb genommen werden, durch Absatz 3 nicht verkürzt. Die sechs Monate sind notwendig, um den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, die noch auf der Grundlage des Fördersystems nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG 2014 ihre Freiflächenanlagen geplant haben, die Möglichkeit zu geben, diese noch errichten zu können. Zudem soll so verhindert werden, dass es auf dem Freiflächenmarkt zu einem Fadenriss kommt. Denn es ist damit zu rechnen, dass die ersten Ausschreibungen mehrere Monate dauern werden und auch die Realisierung der ersten Projekte, die einen Zuschlag erhalten haben, erst mit einem gewissen Zeitverzug erfolgen kann.

Satz 2 stellt umgekehrt klar, dass Anlagen, die bereits eine Förderung nach dem EEG erhalten haben, nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Bundesnetzagentur, das Ergebnis des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Höhe der anzulegenden Werte zu veröffentlichen. Außerdem wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, den jeweils betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer konkreten Anlage und den für diese Anlage anzulegenden Wert mitzuteilen. Dies ist wichtig, weil den Netzbetreibern bekannt sein muss, für

welche Anlage die Anlagenbetreiber eine Förderberechtigung besitzen und in welcher Höhe jeweils ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung besteht.

Zu Nummer 9 (§ 34 EEG 2014)

Die Neufassung in § 34 enthält verschiedene Folgeänderungen, insbesondere zur Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und zur Neufassung des § 16 Absatz 1.

Zu Nummer 10 (§ 35 EEG 2014)

Die Änderungen von § 35 sind ebenfalls redaktionelle Folgeänderungen, die im Wesentlichen auf die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zurückgehen. So wurde Absatz 1 sprachlich der veränderten Förderstruktur des EEG 2014 angepasst. Der bisherige Absatz 1a EEG 2014 wurde gegenstandslos, da er einen Verweis auf die bisherige Vergütungsstruktur nach den § 33g und § 33i EEG 2014 beinhaltete. Absatz 1b Satz 1 verweist nun nicht mehr auf die Verordnungsermächtigung im Energiewirtschaftsgesetz, sondern direkt auf die Systemstabilitätsverordnung. Auch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 bedeutet eine Anpassung an die veränderte Förderstruktur des EEG 2014. Die Änderung des Satz 4 vollzieht die Verschiebung des § 22 EEG 2012 in § 21 EEG 2014 nach.

Zu Nummer 11 (§ 36 EEG 2014)

Die Änderungen in § 36 sind ebenfalls redaktionelle Folgeänderungen, die insbesondere auf die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und die Neufassung des Teils 3 zurückgehen.

Zu Nummer 12 (§ 37 EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Vermutungsregelung dient einer nachvollziehbaren und lückenlosen Erfassung der letztverbrauchten Energiemengen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die physikalische Entnahme aus Bilanzkreisen im Regelfall einer Lieferung an Letztverbraucher entspricht.

Ohne weitere Darlegungen handelt es sich dabei aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber im Zweifel um Lieferungen des Bilanzkreisverantwortlichen an einen Letztverbraucher. Dies gilt in gleicher Weise auch für Unterbilanzkreise. Soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Vermutung nicht widerlegt, muss er sich die aus seinem Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegebene Energiemengen als seine Lieferungen an Letztverbraucher zurechnen lassen und die EEG-Umlage zahlen. Zur Widerlegung der Vermutung muss der Bilanzkreisverantwortliche substantiiert darlegen, aus welchen Gründen keine umlagepflichtige Lieferung seinerseits vorliegt.

Die Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Meldung ihrer tatsächlichen Liefermengen nach § 49 und zur Zahlung der EEG-Umlage nach Satz 1 bleiben von der Vermutungsregelung unberührt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a)

In der Vergangenheit sind Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage durch Lieferanten wiederholt nicht beglichen worden. Dadurch sind dem EEG-Konto Zahlungsausfälle in Millionenhöhe entstanden. Im Insolvenzfall sind die ausstehenden Forderungen regelmäßig nicht mehr einbringbar und gehen damit dauerhaft zu Lasten der übrigen Umlageverpflichteten.

Zwar verfügen die Netzbetreiber in Bezug auf Forderungen aus der Netznutzungsabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung über Instrumente, mit denen sie säumigen Lieferanten begegnen können. Diese Instrumente bestehen z.B. in der Erhebung von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen und letztlich in der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags bzw. des Bilanzkreisvertrags, welche für den Energielieferanten ein Ende der Betätigung in dem betreffenden Netzgebiet respektive in der betreffenden Regelzone zur Konsequenz hat. Im Hinblick auf Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber aus der EEG-Umlage fehlen derartige Instrumentarien hingegen bislang.

Die Übertragungsnetzbetreiber können die Forderungen aus der EEG-Umlage gegenüber den Umlageverpflichteten im Regelfall erst dann in Rechnung stellen, wenn die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Meldepflichten nach § 49 EEG 2014 nachkommen und die gelieferten Energiemengen mitteilen. Durch Nichtvornahme oder Verzögerung entsprechender Meldungen könnten daher die Zahlungspflichten mit vergleichbaren Wirkungen zu Lasten der übrigen Umlagezahler umgangen werden.

Diese Regelungslücken werden durch die Kündigungsmöglichkeit des Bilanzkreisvertrages geschlossen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

[*Hinweis: Die Begründung zum Eigenverbrauch wird zusammen mit dem Regelungsvorschlag nachgetragen*]

Zu Buchstabe e (Absatz 3a)

Absatz 3a ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern, sich unter Umständen auch für Eigenverbrauchsmengen relevante Daten von den Hauptzollämtern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermitteln zu lassen und mit den nach § 49 Satz 3 erhaltenen Daten abzugleichen. Dies soll es den Übertragungsnetzbetreiber erleichtern, eine mögliche Umlagepflichtigkeit von Eigenverbrauchskonstellationen nach diesem Gesetz zu erkennen. Zudem können die Übertragungsnetzbetreiber so feststellen, ob es sich um eine KWK-Anlage handelt, die die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Energiesteuergesetz in Anspruch nehmen kann.

Zu Buchstabe f (Absatz 5 Satz 2)

Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz bestimmt den Eintritt der Fälligkeit zum Zweck der Verzinsung nunmehr bereits ab dem 1. Januar des Folgejahres, um eine Besserstellung derjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die von ihnen gelieferten Strommengen entgegen § 49 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet haben, zu verhindern.

Zu Nummer 13 (§ 38 EEG Nummer 3 und 4 EEG 2014)

Zeigen sich durch den Abgleich der Daten der Übertragungsnetzbetreiber mit den nach § 37 Absatz 3a EEG 2014 übermittelten Daten Abweichungen, aus denen sich Änderungen der abzurechnenden Strommenge ergeben, sollen diese bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt werden können. Dies spiegelt die Neufassung der Nummer 3 und 4 wider.

Zu Nummer 14 (§ 39 EEG 2014)

Das sogenannte „Grünstromprivileg“ nach § 39 EEG 2012 einschließlich des sogenannten „solaren Grünstromprivilegs“ nach § 39 Absatz 3 EEG 2012 wird für die Zukunft abgeschafft. Das Grünstromprivileg wurde mit dem EEG 2000 eingeführt und stellte neben der Marktprämie die zweite geförderte Form der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien dar. Seine heutige Bedeutung ist jedoch gering: Das Grünstromprivileg wird im Jahr 2014 nur noch von wenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in vergleichsweise geringem Umfang genutzt. Während in der Marktprämie im Jahresdurchschnitt 2013 rund

32.500 MW installierter Leistung – mit steigender Tendenz – gemeldet waren, wurden im Jahresdurchschnitt 2013 nur etwa 1.000 MW Erzeugungskapazität über das Grünstromprivileg vermarktet, mit zuletzt stark sinkender Tendenz. Die Prognose der Übertragungsnetzbetreiber vom 15. Oktober 2013 unterstellt für das Jahr 2014 lediglich eine direkt vermarktete Strommenge von rund 3 TWh im Grünstromprivileg. Dies sind rund 2 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Mit der Abschaffung des Grünstromprivilegs wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode umgesetzt. Die Abschaffung des Grünstromprivilegs sichert eine europarechtskonforme Ausgestaltung des EEG. Zudem hat sich die Marktprämie als das kosteneffizientere Direktvermarktungsinstrument erwiesen, während das Grünstromprivileg vor allem von kostengünstigen erneuerbaren Energien genutzt wird, die über das Grünstromprivileg attraktivere Einnahmen erzielen können als über die grundsätzlich bereits auskömmliche Einspeisevergütung oder Marktprämie. Das Grünstromprivileg fördert zudem die Entsolidarisierung der Kostentragung, da die EEG-Umlagekosten, die nicht auf die im Grünstromprivileg privilegierten Strommengen umgelegt werden können, auf die Schultern der übrigen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher verteilt werden müssen.

Zu Nummer 15 (§§ 40 bis 44 EEG 2014)

Zu § 40 EEG 2014

Satz 1 ist unverändert gegenüber dem EEG 2012. Satz 2 konkretisiert die Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung im Hinblick auf ihre europarechtskonforme Fortentwicklung. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission erkennen als Grund für eine Ausnahme von der Beteiligung an den Förderkosten für erneuerbare Energien die Verhinderung des sogenannten „carbon leakage“ an. Die Besondere Ausgleichsregelung soll daher die wirtschaftliche Mehrbelastung begrenzen, die sich für besonders stromintensive Unternehmen aus der EEG-Förderung ergibt. Ohne die Besondere Ausgleichsregelung würden Abnehmer mit besonders stromintensiven Produktionsbedingungen in eine ungünstige Wettbewerbssituation gelangen, die sie zu einer Abwanderung bewegen könnte. Im Falle der Abwanderung ist davon auszugehen, dass diese in Länder erfolgen würde, die deutlich weniger ambitionierte Klimaschutzziele haben. Dies würde zu einer Erhöhung des globalen Ausstoßes von Treibhausgasen führen. Eine solche Erhöhung der globalen Treibhausgasemissionen liefe den Zielen sowohl der nationalen als auch der europäischen Klimaschutzpolitik zuwider.

Zugleich stellt die Besondere Ausgleichsregelung sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten. Sie führt nicht zu

einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern verringert diese lediglich. Das oben dargestellte Risiko, dass andernfalls stromintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch ihren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen.

Zu § 41 EEG 2014

[*Hinweis: Die Begründung wird nachgetragen*]

Zu § 42 EEG 2014

§ 42 ist gegenüber dem EEG 2012 inhaltlich unverändert. Offen gelassen ist der Verweis auf die Definition des Begriffs Abnahmestelle in § 41, da diese Bestimmung im Gesetzentwurf noch nicht enthalten ist.

Zu § 43 EEG 2014

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass nur die Wirtschaftsprüferbescheinigung und die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle innerhalb der materiellen Ausschlussfrist mit dem Antrag eingereicht werden müssen. Weitere Unterlagen müssen dem Antrag nach Satz 2 weiterhin beigefügt werden, ihr Fehlen bei der Einreichung führt aber nicht mehr zu einem Versäumnis der Frist des Satzes 1. Sollten diese Unterlagen nach wiederholter Aufforderung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, so ist der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung und fehlender Möglichkeit der Voraussetzungsprüfung dennoch abzulehnen.

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt zudem die besonderen Umstände des Antragsverfahrens im Jahr 2014 und verlängert einmalig die materielle Ausschlussfrist abweichend vom sonst üblichen Zeitpunkt bis zum 30. September 2014. Hierbei gelten ausschließlich die Voraussetzungen der neu gefassten §§ 41 und 42 EEG 2014; nur Antragsteller, die sie erfüllen, erhalten eine Begrenzung für das Jahr 2015. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Ausschlussfrist zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für die Antragsstellung auf Begrenzung für das Folgejahr.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die in Satz 2 ge-

nannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei den Stromrechnungen und Stromlieferungsverträgen die Vollständigkeit bei der Antragseinreichung durch die Unternehmen trotz entsprechender Vorkehrungen nicht immer gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge nicht mehr zwingend innerhalb der Ausschlussfrist vorzulegen. Sie sollten dennoch weiterhin mit der Antragstellung durch das Unternehmen eingereicht werden, da diese für die Prüfung der Anspruchsberechtigung durch das Bundesamt von besonderer Bedeutung sind. Wird ein Antrag vor Fristablauf ohne Wirtschaftsprüferbescheinigung oder Bescheinigung der Zertifizierungsstelle übermittelt, ist die Frist des Satz 1 dagegen nicht gewahrt und der Antrag abzulehnen.

Satz 3 ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Verfahren durch Bekanntmachung festzulegen. Damit kann das Bundesamt künftig z.B. die bisher freiwillige elektronische Antragsstellung als verpflichtend festlegen. Auch nähere Erfordernisse zur Form und Art des Nachweises der Anspruchsberechtigung der Besonderen Ausgleichsregelung können vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen so geregelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist identisch mit § 43 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EEG 2012. Durch die o.g. ausnahmsweise verlängerte Antragsfrist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Begrenzungsbescheide für das Begrenzungsjahr 2015 voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2015 versenden können. Die Begrenzungsbescheide für 2015 gelten nach Absatz 2 ab 1. Januar 2015, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt versandt worden sind.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht § 43 Absatz 2 EEG 2012 (mit einer redaktionellen Anpassung des Begriffs „Schienenbahnen“).

Zu Absatz 4

Satz 1 ist identisch mit § 41 Absatz 3 EEG 2012. Satz 2 legt fest, dass ein begünstigtes Unternehmen entweder seinen Übertragungsnetzbetreiber oder sein Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie jeweils das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informieren muss, wenn im Bezugszeitraum entweder der an der Abnahmestelle regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber wechselt oder das Unternehmen sich dort von einem anderen oder weiterem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefern lässt als bei Antragsstellung. Damit soll sichergestellt werden, dass alle von der Begrenzungsentscheidung Betroffenen auch nach Erlass des Bescheides wissen, wer die sonstigen Beteiligten jeweils sind. Zudem wird so dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, die Begrenzungsent-

scheidung den neuen Beteiligten bekanntzugeben, so dass sie auch ihnen gegenüber wirksam wird.

Zu § 43a EEG 2014

Absatz 1 führt eine gebundene Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Rücknahme des Begrenzungsbescheides ein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei seiner Erteilung die Voraussetzungen für die Begrenzung nicht gegeben waren. Er geht als spezialgesetzliche Regelung der Rücknahme der allgemeinen Vorschrift des § 48 VwVfG vor. Insbesondere spielen die in § 48 Absatz 2 und 3 VwVfG zum Ausdruck kommenden Vertrauensschutzgesichtspunkte bei der Rücknahme keine Rolle, da durch die Gebundenheit der Entscheidung keine Abwägung mit dem Interesse des Begünstigten am Fortbestehen der Begrenzungsentscheidung erfolgt. Die übrigen allgemeinen Regelungen des § 48 VwVfG, etwa die Frist des § 48 Absatz 4 VwVfG, bleiben ergänzend anwendbar, soweit hierüber das vorliegende Gesetz keine abschließende Regelung trifft.

Absatz 2 berechtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur nachträglichen Überprüfung der Voraussetzungen, auch nach Ergehen der Begrenzungsentscheidung. Darüber hinaus sieht er eine Betretungsbefugnis der Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor. Sie steht den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auch gegen den Willen der Eigentümer oder Betriebsinhaber der betreffenden Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu.

Absatz 3 bestimmt, dass die übrigen allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das gesamte Verfahren in der Besonderen Ausgleichsregelung ergänzend anzuwenden sind, soweit hierüber das vorliegende Gesetz keine abschließende Regelung trifft. Im Fall der Rücknahme eines Begrenzungsbescheids bleibt daher z.B. die Frist des § 48 Absatz 4 VwVfG anwendbar.

Zu § 44 EEG 2014

Der neue § 44 EEG 2014 erweitert die Auskunftspflicht der Begünstigten auf für die Fortentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung erforderliche Tatsachen. In der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass die Informations- und Datengrundlage für die vollumfängliche Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht ausreicht. Die Mitwirkung derer, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, an ihrer Bewertung und Weiterentwick-

lung festzulegen, ist angemessen. In der Regel verfügen auch nur sie über die entsprechenden Daten und Informationen.

Zu Nummer 16 (§ 45 Satz 1 EEG 2014)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Grünstromprivilegs.

Zu Nummer 17 (§§ 46 bis 48 EEG 2014)

Die Transparenzvorschriften werden insbesondere infolge der Einrichtung eines Anlagenregisters angepasst.

Zu § 46 EEG 2014

Der Standort und die installierte Leistung von Anlagen sollen zukünftig neben anderen Stammdaten über das Anlagenregister nach § 3a EEG 2014 erfasst werden. Um doppelte Meldepflichten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu vermeiden, wird die entsprechende Meldepflicht in § 46 Nummer 1 EEG 2012 gestrichen, und an ihre Stelle wird die bislang in § 46 Nummer 3 EEG 2012 geregelte Pflicht gesetzt. Es bleibt der Praxis des jeweiligen Netzbetreibers überlassen, ob er Standort und installierte Leistung der Anlage künftig direkt vom Anlagenregister beziehen oder weiterhin von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber als für die Endabrechnung des Vorjahres erhebliche Daten erheben will. Die nunmehr in Nummer 1 geregelte Meldepflicht wird gegenüber der Vorgängerregelung in § 46 Nummer 3 EEG 2012 dahingehend klargestellt, dass die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen. Dies schließt insbesondere auch alle zur Ermittlung der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben ein.

Die Nummer 2 bleibt gegenüber ihrer Fassung im EEG 2012 unverändert.

Zu § 47 EEG 2014

Absatz 1 Nummer 1 entzerrt die bisherige Regelung des § 47 Absatz 1 Nr. 1 EEG 2012 durch die Unterteilung in die Buchstaben a bis d und stellt sicher, dass die Verteilnetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern Daten übermitteln, die für die Durchführung des Belastungsausgleichs nach den §§ 35 f. EEG 2014 erforderlich sind.

Durch die Änderung des Buchstaben a sind Netzbetreiber verpflichtet, sowohl die Daten über die Förderzahlungen nach dem EEG 2014 als auch hinsichtlich der Bestandsanlagen die Daten über Prämien- und Vergütungszahlungen nach den für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz zu übermitteln. Dies beinhaltet für Neuanlagen z.B. die Daten über die Zahlung der Marktprämie nach § 22 EEG 2014, des Flexibilitätszuschlags für Biogasanlagen nach § 32b EEG 2014 und der Einspeisevergütungen nach § 22c oder § 22d EEG 2014 sowie für Bestandsanlagen die Daten über die Zahlung der Marktprämie nach § 66 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a EEG 2014, die Flexibilitätsprämie nach § 32c EEG 2014 und über die Einspeisevergütungen nach § 66 Absatz 1 Nummern 5 und 9 EEG 2014 in Verbindung mit den Fördervorschriften des für die jeweilige Anlage maßgeblichen EEG.

Buchstabe b stellt eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Förderstruktur des EEG 2014 dar und berücksichtigt mit dem Verweis auf § 17a EEG 2014 den neuen Regelungsort zu Meldungen für den Wechsel zwischen den beiden Direktvermarktungsformen.

Buchstabe c legt zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b für Wechsel in die und aus der Einspeisevergütung nach § 22d EEG 2014 detailliertere Meldepflichten fest, damit zeitnah Informationen über Umfang und Dauer der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen zur Verfügung stehen. Die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, diese Daten zu veröffentlichen, ergibt sich aus § 52 Absatz 2 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung.

Buchstabe d entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 47 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2012 vorletzter Halbsatz.

Buchstabe e entspricht dem bisherigen § 47 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2012 letzter Halbsatz.

Absatz 1 Nummer 2 bleibt gegenüber der Fassung des § 47 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 unverändert.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine sprachliche Anpassung an den geänderten Absatz 1, nach dem die Netzbetreiber nicht nur Daten zu Einspeisevergütungszahlungen, sondern allgemein zu Förderzahlungen im Sinne des § 16 EEG 2014 zu übermitteln haben.

Zu § 48 EEG 2014

Die Änderungen der Bestimmung sind im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen.

Durch die Einfügung der Wörter „unbeschadet des § 52 Absatz 3“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass auch für die Übertragungsnetzbetreiber keine Verpflichtung besteht, Daten zu

veröffentlichen, die bereits nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e EEG 2014 im Anlagenregister nach § 3a EEG 2014 veröffentlicht werden.

Absatz 2 ist gegenüber dem EEG 2012 unverändert.

In Absatz 3 entfällt der Verweis auf § 7 der Ausgleichsmechanismusverordnung. Die Pflicht besteht unverändert fort, ist aber ausschließlich in der Ausgleichsmechanismusverordnung geregelt; daher wird die entsprechende Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber im EEG gestrichen. Ungeachtet dessen müssen die Übertragungsnetzbetreiber jedoch weiterhin den Jahresmarktwert der solaren Strahlungsenergie („ $MW_{Solar(a)}$ “) veröffentlichen: Dieser Wert wird zwar für neue Photovoltaikanlagen nicht mehr benötigt, findet jedoch noch Anwendung bei Photovoltaikanlagen, die zwischen dem 1. April 2012 und dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden sind und daher vom Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells erfasst werden.

Der neue Absatz 4 ist eine Folgeänderung des mit § 37 Absatz 2a EEG 2014 neu eingeführten Rechts des Übertragungsnetzbetreibers, säumigen EEG-Umlage-Schuldnern die Bilanzkreise zu kündigen. Dieses Recht kann dazu führen, dass Kunden ihre Lieferanten verlieren. Auch wenn diese im Notfall von der Ersatz- oder Grundversorgung nach den § 36 ff. EnWG aufgefangen werden können, ist es sinnvoll, sie zu informieren, damit sie als Partner des zivilrechtlichen Lieferverhältnisses mit diesem Lieferanten, aus dem sich wechselseitige Rechte und Pflichten ergeben, möglichst frühzeitig Kenntnis von dem Ausfall ihres bisherigen Lieferanten erlangen und z.B. den Anbieter wechseln können. Zu entsprechenden Mitteilungen ist der Netzbetreiber nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Niederspannungsanschlussverordnung im Grundsatz verpflichtet. Um solche Mitteilungen auch in den Fällen des neuen § 37 Absatz 2a EEG 2014 zu ermöglichen, ist eine entsprechende Information des örtlichen Verteilernetzbetreibers durch den Übertragungsnetzbetreiber erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 49 EEG 2014)

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Übertragungsnetzbetreiber die vom jeweiligen Lieferanten gemeldeten Mengen mit den im Bilanzkreis zu bilanzierenden Mengen in Deckung bringen kann und es insbesondere im Fall der neu eingefügten Vermutungsregelung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 nicht zu Doppelerfassungen kommt.

Der angefügte Satz 3 weitet die Meldepflicht auf die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellten Eigenerzeuger aus. Die Meldepflicht gilt nur für die Strommengen, die nach § 37 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 umlagepflichtig sind. Selbstverbrauchte Strommengen von weniger als 10 MWh aus Eigenerzeugungsanlagen, deren installierte Leistung 10 kW

nicht überschreitet, unterfallen der Meldepflicht nicht. Damit soll der Verwaltungsaufwand für Eigenerzeuger, die nur kleine Anlagen betreiben und damit verhältnismäßig geringe Mengen selbst verbrauchen, vermieden werden.

Zu Nummer 19 (§ 50 Satz 2 EEG 2014)

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 57 EEG 2014.

Zu Nummer 20 (§ 51 EEG 2014)

Die Änderung von § 51 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 tragen einerseits dem veränderten Ressortzuschnitt Rechnung und nehmen andererseits auf die neuen Berichtspflichten Bezug.

Zu Nummer 21 (§ 52 EEG 2014)

In Absatz 2 werden die neuen Angaben nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c einbezogen. Dies ermöglicht in Verbindung mit dem insoweit ebenfalls ergänzten § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Ausgleichsmechanismusverordnung, dass mittels der Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber zeitnah Informationen über Umfang und Dauer der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach § 22d EEG 2014 zur Verfügung stehen. Nach der Rechtsverordnung auf Grund von § 64e EEG 2014 über das Anlagenregister nach § 3a EEG 2014 können bereits bestimmte Daten veröffentlicht werden. Der neu eingefügte Absatz 4 entlastet Netzbetreiber insoweit von ihren Veröffentlichungspflichten nach § 52 EEG 2014, als die entsprechenden Daten zukünftig ausschließlich durch das Anlagenregister veröffentlicht werden.

Zu Nummer 22 (§ 53 EEG 2014)

Die Streichung des § 53 EEG 2012 dient der Rechtsklarheit. § 53 EEG 2012 wurde in der Praxis teilweise so verstanden, dass er das Recht beinhaltet, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen die EEG-Umlage ungeachtet ihrer Verträge mit ihren Kunden an die Kunden weitergeben dürfen. Dies ist nicht der Fall. Um dieses Missverständnis auszuräumen, wird die Vorschrift gestrichen. Die Weitergabe der EEG-Umlage ist eine Frage der Preisgestaltung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. § 53 Absatz 1 EEG 2012 stellte nur klar, dass unabhängig von der tatsächlichen Weitergabe der EEG-Umlage eine Ausweisung auf der Rechnung zulässig ist. Dies ist nicht erforderlich, da eine Ausweisung der EEG-Umlage auch

ohne gesetzliche Anordnung möglich ist, solange hiermit keine Täuschung oder Irreführung der Verbraucher erfolgt. Der Transparenz über die Kosten des EEG wird durch die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber ohnehin Rechnung getragen.

Zu Nummer 23 (§ 54 EEG 2014)

Die Änderungen in § 54 EEG 2014 sind weitgehend redaktionell.

Zu den Buchstaben a und d

In Absatz 1 und 5 stellen die Änderungen klar, dass die Ausweisung der sogenannten „erneuerbaren Eigenschaft“ durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Gegenleistung für die Zahlung der EEG-Umlage ist. Der Wert des geförderten Stroms fließt ihnen so zu. Gleichzeitig entlasten die Übertragungsnetzbetreiber sie von der Vermarktungstätigkeit, die nach dem Verursacherprinzip ihnen zufallen müsste, im Gegenzug müssen sie diesen die Aufwendungen ersetzen.

Zu den Buchstaben b und c

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden sprachlich an die Änderung des Absatz 1 angepasst.

Absatz 3 Satz 1 wird redaktionell an die geänderte Förderstruktur des EEG 2014 angepasst.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 ist eine Folge der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Er bewirkt, dass auch eigenverbraucher Strom teilweise als EEG-Strom gilt. So können sich Eigenverbraucher z.B. im Rahmen von Umweltmanagementsystemen einen Teil ihres Stroms als erneuerbar produziert ausweisen.

Zu Nummer 24 (§§ 55 und 56 EEG 2014)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und folgen aus der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung.

Zu § 55 EEG 2014

§ 55 EEG 2014 bleibt weitgehend unverändert. Allerdings erfolgt in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Förderstruktur des EEG

2014. Zudem wird in Absatz 1 Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 nunmehr direkt auf die Herkunftsnachweisverordnung Bezug genommen. Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 3 stellt in Weiterentwicklung des § 33e EEG 2012 klar, dass für die in einer Veräußerungsform nach § 17 Absatz 1 Satz 1 veräußerte Strommenge keine Ansprüche aus einer der anderen in § 17 Absatz 1 Satz 1 genannten Veräußerungsformen geltend gemacht werden können. Die einzelnen Vermarktungsformen stehen also zueinander in einem Exklusivitätsverhältnis.

Zu § 56 EEG 2014

§ 56 EEG 2014 bleibt weitgehend unverändert. Allerdings erfolgen in Absatz 1 Satz 2, Absatz Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 3 redaktionelle Anpassungen an die geänderte Förderstruktur des EEG 2014. Die Verringerung der Förderung bei einem Verstoß gegen das Doppelvermarktungsverbot wird nunmehr in § 19 Absatz 2 Nummer 5 geregelt.

Zu Nummer 25 (§ 57 EEG 2014)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Clearingstelle EEG eingerichtet, die im Jahr 2007 ihren Betrieb aufgenommen hat. Die Clearingstelle hat sich als Schlichtungsstelle bewährt und etabliert. Ihre Entscheidungen (z.B. Hinweise und Empfehlungen) genießen hohe Akzeptanz. Die Clearingstelle trägt daher mit diesen Entscheidungen und mit ihrem breiten Informationsangebot (z.B. Internetpräsenz und Fachgespräche) maßgeblich dazu bei, dass Anwendungsfragen geklärt und Streitigkeiten verhindert oder jedenfalls gelöst werden. Die Clearingstelle wird daher aufgrund ihres Erfolges auch im neuen EEG weitergeführt. Ihre Zuständigkeit wird zudem auf Messfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert.

§ 57 EEG 2014 wurde maßgeblich durch das EEG 2012 gestaltet. Die Regelung hat sich im Wesentlichen bewährt und bedarf nur Änderungen im Detail. Zum einen wird die Zuständigkeit für die Clearingstelle auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen. Zum anderen werden erste Maßnahmen ergriffen, um die Effizienz der Clearingstelle zu verbessern: Die Clearingstelle wird gegenwärtig durch eine externe Managementberatung evaluiert. Bereits jetzt zeichnet sich bei dieser Evaluierung die hohe Akzeptanz ab, zugleich aber als Kritikpunkt bei zahlreichen Verfahren auch eine lange Verfahrensdauer. Die Gründe für diese lange Verfahrensdauer werden derzeit analysiert. Durch die Verankerung eines Beschleunigungsgrundsatzes in § 57 Absatz 6 EEG 2014 in Anlehnung an den zivilprozessualen Beschleunigungsgrundsatz soll der gesetzgeberische Wunsch unterstrichen werden, dass die Verfahrensdauer bei der Clearingstelle verkürzt werden soll.

Sofern sich bei der laufenden Evaluierung weiterer Änderungsbedarf in § 57 EEG 2014 ergibt, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens rechtzeitig geeignete Vorschläge unterbreiten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Clearingstelle vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen. Dies zeichnet die Bündelung der energiepolitischen Kompetenzen im Bundeswirtschaftsministerium nach. Im Übrigen wird Absatz 1 nur sprachlich neugefasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die Zuständigkeiten der Clearingstelle übersichtlich zusammen. Inhaltlich wird die Zuständigkeit der Clearingstelle auf Messfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert. Die Clearingstelle hat sich hierfür aufgrund ihres Fachwissens und der bereits zu diesem Thema durchgeführten Fachgespräche als der ideale Marktakteur erwiesen. Diese neue Aufgabe kann mit dem bisherigen Personalbestand erledigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend § 57 Absatz 2 EEG 2012. Einleitend wird klargestellt, dass es vorrangige Aufgabe der Clearingstelle ist, dazu beizutragen, dass Streitigkeiten zum EEG vermieden werden. Dies erfolgt bereits bisher z.B. durch die Durchführung von Fachgesprächen oder durch die Hinweis- und Empfehlungsverfahren. In zweiter Linie ist es Aufgabe der Clearingstelle, entstandene Streitigkeiten beizulegen. Hierzu dienten bisher insbesondere die Einigungs-, Schieds- und Votumsverfahren. Die übrigen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Die bisher in Bezug genommenen Empfehlungen 98/257/EG und 2001/310/EG können, soweit erforderlich, auch in der Verfahrensordnung der Clearingstelle umgesetzt werden und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4, der auf § 57 Absatz 3 EEG 2012 zurückgeht, wird die Übersicht der parteienbezogenen Verfahrenstypen deutlich vereinfacht. Die gewählte Formulierung belässt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Betreiberin der Clearingstelle mehr Flexibilität, die bisherigen Verfahrensarten weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werden zunächst die Ergebnisse der oben erwähnten externen Evaluation abgewartet. Anschließend können durch eine Novelle der Verfahrensordnung der Clearingstelle erforderliche Änderungen bei den Verfahrensarten vorgenommen werden. Dies kann, nach dem neuen Wortlaut

des Absatz 4, zur Streichung bisher angebotener Verfahrensarten (z.B. des Votumsverfahrens) oder zum Angebot neuer Verfahrensarten führen.

Zum anderen wird in Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, dass auch Direktvermarktungsunternehmer Verfahrensparteien bei der Clearingstelle sein können. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, die die Direktvermarktungsunternehmer im neuen System des EEG haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 57 Absatz 4 EEG 2012 mit redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 57 Absatz 5 EEG 2012. Neu aufgenommen wird Satz 2 mit einem Beschleunigungsgrundsatz; hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen § 57 Absatz 6 Satz 1 EEG 2012. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen: Hierdurch wird das Berichtswesen im Interesse des Bürokratieabbaus verringert, und die von der Clearingstelle zu erstellenden Berichte werden auf den Tätigkeitsbereich nach § 57 Absatz 7 Satz 1 EEG 2014 begrenzt; weitere Berichte sind von ihr nicht mehr zu erstellen. Infolge dessen wird die Berichtspflicht der Clearingstelle nach § 69 BioSt-NachV aufgehoben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht – mit redaktionellen Folgeänderungen – § 57 Absatz 7 EEG 2012.

Zu Nummer 26 (§ 60 EEG 2014)

In § 60 EEG 2014 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die aufgrund der Umstellung der Fördervorschriften erforderlich sind.

Zu Nummer 27 (§ 61 EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 vollziehen den veränderten Zuschnitt der Ressorts nach. Darüber hinaus werden redaktionelle Folgeänderungen in Folge der Umstellung der Fördervor-

schriften vorgenommen. Die Pflicht, die Bundesregierung beim Erfahrungsbericht zu unterstützen, wurde aus systematischen Gründen in § 65 überführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1b)

Die Änderungen in Absatz 1b Nummer 3 und 4 sind ebenfalls eine redaktionelle Folge der Umstellung der Fördervorschriften des EEG 2014.

Durch die Einfügung der Nummern 5 und 6 in § 61 Absatz 1b wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit eingeräumt, die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Rechtsverordnung, gestützt auf die §§ 64 oder 64e EEG 2014, zu Festlegungen zu ermächtigen.

In Nummer 5 kann die Bundesnetzagentur, wenn sie vom Verordnungsgeber hierzu durch eine Rechtsverordnung nach § 64 EEG 2014 hierzu ermächtigt wurde, Festlegungen für die einzelnen Ausschreibungsverfahren einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Nummern 1 bis 10 des Absatzes 1 treffen. Dabei kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch bewusst keine Regelungen zu den Ermächtigungen in Nummer 1 bis 10 treffen und die Aufgabe der Regelung dieser Punkte an die Bundesnetzagentur übertragen, die diese Bereiche dann im Rahmen von Festlegungen regeln kann.

In Nummer 6 ist geregelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Anlagenregisterverordnung die Bundesnetzagentur ermächtigen kann, Festlegungen zu den an das Anlagenregister zu übermittelnden Daten zu treffen.

Zu Nummer 28 (§ 62 EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 3)

Absatz 1 Nummer 3 wird als Folge der Änderung der Verordnungsermächtigung für das Anlagenregister redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch Buchstabe b wird der geringere Bußgeldrahmen auch auf Verstöße gegen die Anlagenregisterverordnung erstreckt: Der Standardbußgeldrahmen von 200.000 Euro, der insbesondere auf Verstöße von Unternehmen und nicht von Privatpersonen ausgerichtet ist, ist nicht angemessen für das Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die Anlagenregisterverordnung. Daher wird der abgesenkte Satz von höchstens 50.000 Euro, der bei Verstößen gegen die Herkunftsnachweisverordnung gilt, auch auf die Anlagenregisterverordnung erstreckt. Im Übrigen ist die konkrete Höhe des Bußgeldes nach den Bestimmungen des Ordnungswidrig-

keitengesetzes zu bestimmen. So ist Grundlage für die Bestimmung des Bußgeldes die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht (§ 17 Absatz 3 OWiG). Darüber hinaus können fahrlässige Verstöße gegen das Anlagenregister höchstens mit der Hälfte des angeordneten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden (§ 17 Absatz 2 OWiG). Bei geringfügigen Verstößen steht es darüber hinaus im Ermessen der Bundesnetzagentur, ganz auf die Verhängung eines Bußgeldes zu verzichten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Nummer 4)

Die Verweisänderung ist eine Folge der Änderung der Verordnungermächtigung in § 64e.

Zu Nummer 29 (§ 63 EEG 2014)

Die Änderung in § 63 EEG 2014 vollzieht den geänderten Ressortzuschnitt nach.

Zu Nummer 30 (§ 63a EEG 2014)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Satz 1 handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a EEG 2014 an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Satz 2 nimmt auf die Einführung des Anlagenregisters nach § 3a EEG 2014 in Verbindung mit § 64e EEG 2014 Bezug und ordnet auch für dessen Nutzung die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes an.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 vollziehen den geänderten Ressortzuschnitt sowie Anpassungen an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Gebührenverordnungen zu erlassen, bzw. diese an die zuständigen Behörden zu delegieren. Abweichend ist nur für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgesehen, dass hier das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Gebührenverordnungen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen kann. Auch hier ist eine Subdelegation zulässig.

Zu Nummer 31 (Überschrift Teil 7 und Teil 7 Abschnitt 1)

Die Änderung der Überschrift des Teils 7 ist redaktionell und eine Folgeänderung der Einfügung der §§ 65a und 65b EEG 2014. Die Einfügung der Überschrift des Abschnitts 1 dient einer besseren Gliederung.

Zu Nummer 32 (§§ 64 bis 64b EEG 2014)

Zu § 64 EEG 2014

Die Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von Freiflächenanlagen gemäß § 64 EEG 2014 ist notwendig, da im Rahmen des Pilot-Ausschreibungsverfahrens ein hinreichendes Maß an Flexibilität gewährleistet sein muss. Die Einführung eines Ausschreibungssystems stellt einen grundsätzlichen Wechsel des Systems zur Ermittlung der Förderhöhe für Erneuerbare-Energien-Anlagen dar. Dieser Wechsel erfordert im Laufe des Prozesses die Konkretisierung einer Vielzahl von Gestaltungsparametern. Insbesondere in Anbetracht der begrenzten Erfahrungen mit Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe im Bereich der erneuerbaren Energien ergeben sich erhebliche Anforderungen an die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung und Umsetzung eines Ausschreibungsmodells.

Zudem kann kurzfristig Handlungsbedarf bestehen, wenn Fehlentwicklungen auftreten oder eine Optimierung des Ausschreibungsdesigns notwendig sein sollte. Durch die Delegation von Kompetenzen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Verordnungsermächtigung und die darin vorgesehene Möglichkeit zur Delegation von Kompetenzen auf die Bundesnetzagentur (siehe § 61 Absatz 1b Nummer 5 EEG) ist das gebotene Maß an Flexibilität gewährleistet. Auf diese Weise kann z.B. unterjährig im Rahmen einer folgenden Ausschreibungsrunde auf Basis der gewonnenen Erfahrungen bereits das Ausschreibungsdesign so angepasst werden, dass die kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien ermöglicht wird.

Die notwendige Flexibilität zur Anpassung der einschlägigen Regelungen wäre hingegen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nicht gewährleistet. Gleichwohl sind gemäß der sogenannten Wesentlichkeitstheorie, der zufolge die wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen sind, die Leitlinien sowie wesentlichen Gestaltungselemente des Ausschreibungsverfahrens bereits im Gesetz verankert. Dementsprechend beschränkt sich der Spielraum der Exekutive lediglich auf die Details der Ausgestaltung eines Ausschreibungssystems. Ferner ist die parlamentarische Kontrolle der Ausschreibungsverfahren durch die Berichtspflicht gemäß § 65b EEG 2014 sichergestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Ausschreibungen für Strom aus Freiflächenanlagen zu treffen.

Nach Nummer 1 kann die Bundesregierung das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibungen regeln. Dies beinhaltet unter anderem die Kompetenz zur Festlegung der jährlich insgesamt auszuschreibenden Menge an Erzeugungsleistung, der Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen, die in verschiedenen Verfahren ausgeschrieben werden können, sowie der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen. Hier könnte z.B. zur Erhaltung der Akteursvielfalt ein Teilsegment des Marktes, z.B. Bürgersolarparks, separat als Teillos ausgeschrieben werden und die Ausschreibungsmenge für dieses Teillos bestimmt werden. Schließlich wird der Ordnungsgeber ermächtigt, Mindest- und Höchstbeträge für den anzulegenden Wert festzulegen, der im Rahmen der Ausschreibungen ermittelt wird. Die Festlegung von Mindestbeträgen könnte nach Einschätzung des Ordnungsgebers möglicherweise erforderlich werden, um einen ruinösen Wettbewerb zu verhindern, der zur Abgabe von zu niedrigen, unauskömmlichen Geboten und in der Folge zur Nichterrichtung der bezuschlagten Anlagen führen kann (Phänomen des sogenannten Underbidding). Höchstbeträge („ceiling prices“) könnten unter Umständen das Risiko begrenzen, dass die Ausschreibung im Fall einer zu geringen Wettbewerbsintensität bei der Vergabe zu unerwünscht hohen Förderhöhen führt. Daneben können Verfahrensfristen, die Anzahl der Ausschreibungsrunden, der Ablauf der Ausschreibungen, Formvorschriften und die notwendigen Unterlagen, die im Verfahren einzureichen sind, geregelt werden.

Nummer 2 ermächtigt den Ordnungsgeber unter anderem, die Flächenkulisse für die förderfähigen Anlagen festzulegen. So könnte z.B. festgelegt werden, dass Anlagen, um förderfähig zu sein, nur auf bestimmten Flächenkategorien errichtet werden dürfen. Die bisherigen in § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 geregelten Flächenkategorien gelten im Rahmen des § 33 nicht, aber die Bundesregierung wird durch Nummer 2 ermächtigt selbst Flächenkriterien zu bestimmen, auf denen Anlagen eine finanzielle Förderung erhalten sollen. Daneben könnte z.B. festgelegt werden, dass im Interesse der Akteursvielfalt keine Förderberechtigungen für eine zu installierende Leistung von mehr als 10 oder 20 MW ausgeschrieben werden sollen oder umgekehrt Mindestgrößen für die installierte Leistung festlegen, um Kostenvorteile durch Skaleneffekte zu ermöglichen. Des Weiteren kann der Ordnungsgeber abweichend von § 21 die fördertechnische Zusammenfassung von im räumlichen Zusammenhang errichteten Anlagen regeln sowie Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern. Auch kann die Größe der förderfähigen Anlagen begrenzt werden und es können Anforderungen gestellt werden, die einer Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen.

Darüber hinaus eröffnet Absatz 1 Nummer 2 die Möglichkeit, dass die Bundesregierung abweichend von den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den §§ 16 bis 22e EEG 2014 andere Anspruchsvoraussetzungen festlegt. Damit erhält der Verordnungsgeber die Möglichkeit, die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen abzuändern, falls dies für die Ausschreibungen notwendig sein sollte.

Nummer 3 ermächtigt den Verordnungsgeber, Anforderungen an die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu stellen, insbesondere Eignungskriterien festzulegen und den Nachweis derselben zu regeln. Hier kann der Verordnungsgeber auch Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern.

Nummer 4 erlaubt die Festlegung von Zuschlagskriterien. Wichtigstes Kriterium dürfte zunächst die Höhe des Gebotes sein, aber die Bundesregierung wird durch Nummer 4 ermächtigt, noch weitere Kriterien für die Bewertung der Gebote zu bestimmen.

Nach Nummer 5 kann der Verordnungsgeber die Art, Form und den Inhalt der Förderung abweichend von den Förderregelungen in den §§ 22 bis 22e EEG 2014 festlegen. Er kann somit statt einer Marktprämie nach § 22 EEG 2014, die sich an der Höhe der eingespeisten und direkt vermarkteten Strommenge orientiert, auch eine Förderung z.B. in Form einer festen Marktprämie oder in der Form einer Kapazitätzahlung, die sich an der installierten Leistung ausrichtet, festlegen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen auch andere Fördermöglichkeiten zu testen. Daneben kann der Verordnungsgeber auch festlegen, ob nur anlagenbezogene oder auch allgemeine und unter Umständen handelbare Förderberechtigungen vergeben werden dürfen.

Nach Nummer 6 kann der Verordnungsgeber regeln, dass für die Angebotserstellung ein Aufwendungsersatz geleistet wird, sofern ein Angebot keinen Zuschlag erhält. Dies kann die Wettbewerbsintensität bei der Vergabe erhöhen.

Nummer 7 ermächtigt den Verordnungsgeber, Regelungen zu schaffen, die eine möglichst umfängliche Realisierung der ausgeschriebenen Kapazität an Freiflächenanlagen sicherstellen. Hierzu können zum Beispiel für den Fall einer Nicht-Realisierung oder einer verspäteten Realisierung Pönalen festgelegt werden oder Bieter von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Ferner können die vergebenen Förderberechtigungen mit einer Verfallsfrist versehen werden.

Nummer 8 berechtigt den Verordnungsgeber zur Konkretisierung der Art und Form der Veröffentlichungen der Bekanntmachungen der Ausschreibungsverfahren und der Ausschreibungsergebnisse sowie der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber.

In Nummer 9 ist vorgesehen, dass der Verordnungsgeber die Übertragbarkeit und damit die Handelbarkeit von allgemeinen Förderberechtigungen erlauben sowie die diesbezüglichen Voraussetzungen definieren kann. Dabei wird er sinnvollerweise auch regeln, wie in dem Fall der Übertragung auf Dritte die Zuordnung der Förderberechtigung zu einer konkreten Anlage zu erfolgen hat. Er kann festlegen, dass eine Übertragung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums und nur an einen bestimmten Personenkreis, an den er nähere Anforderungen stellen darf, erfolgen darf. Auch können Mitteilungspflichten, z. B. gegenüber dem Netzbetreiber, geregelt werden.

Nach Nummer 10 können Regelungen zu den nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und zum Schutz von personenbezogenen Daten, die unter Umständen von den Bietern im Zusammenhang mit dieser Informationsübermittlung übermittelt werden, getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, festzulegen, dass abweichend von § 33 und § 64 EEG 2014 anstelle der Bundesnetzagentur die Ausschreibungen durch eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts durchgeführt werden.

Zu den §§ 64a und 64b EEG 2014

Die Änderungen in den Verordnungsermächtigungen des § 64a EEG 2014, der die Ermächtigungsgrundlage für die BiomasseV bildet, und des § 64b EEG 2014, der die Ermächtigungsgrundlage für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bildet, vollziehen zum einen die neuen Ressortzuständigkeiten nach. Zudem entfällt in § 64a Absatz 1 EEG 2014 gegenüber der Vorgängerregelung des § 64a Absatz 1 EEG 2012 die Möglichkeit zu regeln, für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann und wie diese einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen und nachzuweisen ist; die Schaffung einer zusätzlichen einsatzstoffbezogenen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien im Wege einer Rechtsverordnung ist nicht mehr beabsichtigt, die bisherigen entsprechenden Fördertatbestände im EEG selbst werden mit diesem Gesetz für Neuanlagen ebenfalls beendet. Die Fortgeltung der BiomasseV in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bestandsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, nach den Übergangsbestimmungen für Biomasse zu diesem Gesetz ist von der Änderung der Verordnungsermächtigung des § 64a EEG 2014 nicht berührt. Bei der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird außerdem wegen des Neuzuschnitts der Ressorts die Fachaufsicht zur Umsetzung der Biomassestrom-

Nachhaltigkeitsverordnung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen (siehe auch die korrespondierende Änderung in § 73 Absatz 2 BioSt-NachV).

Zu Nummer 33 (§ 64d EEG 2014)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen im Satzteil vor Nummer 1 vollziehen den geänderten Ressortzuschnitt.

Zu Buchstabe b

Nummer 6 wird als redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung der Fördervorschriften angepasst.

Zu Nummer 34 (§ 64e EEG 2014)

§ 64e EEG 2014 wird unter Berücksichtigung der bereits in § 3a enthaltenen wesentlichen Regelungen zum Anlagenregister weiterentwickelt, um die im Entwurf vorgelegte Anlagenregisterverordnung erlassen zu können. Gegenüber § 64e EEG 2012 wurde die Ermächtigung wie folgt geändert:

Nummer 1 entspricht unverändert § 64e Nummer 3 Buchstabe a EEG 2012.

Nummer 2 entspricht mit kleinen sprachlichen Änderungen § 64e Nummer 3 Buchstabe b EEG 2012.

Die neue Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 ermöglicht, die Belange von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber kleiner Anlagen hinsichtlich Art und Umfang der Datenübermittlungen und deren verfahrensmäßiger Ausgestaltung besonders zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich und mit den Aufgaben des Anlagenregisters nach § 3a Absatz 1 vereinbar ist.

Nummer 4 entspricht § 64e Nummer 3 Buchstabe c.

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage in Nummer 5 können die in § 17a EEG 2014 geregelten Mitteilungspflichten über den Wechsel der Form, in welcher der Strom veräußert wird, künftig gegenüber dem Anlagenregister erfüllt werden, soweit dies die Rechtsverordnung vorsieht. Hierbei sind neben den Fristen insbesondere Bestimmungen zu Format und Verfahren entsprechend den Anforderungen in § 17a Absatz 3 EEG 2014 vorzusehen.

Nummer 6 Buchstabe a entspricht § 64e Nummer 3 Buchstabe d EEG 2012.

Mit der Ermächtigung nach Nummer 6 Buchstabe b und c können die im Anlagenregister erfassten Daten zusätzlich zum Herkunftsnachweisregister auch mit Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes oder der §§ 47a bis 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Markttransparenzstelle) eingerichtet oder erstellt werden. Insbesondere wird damit auch der Abgleich mit dem derzeit auf Grundlage des § 12 Absatz 4 EnWG im Aufbau befindlichen Energieinformationsnetz ermöglicht. Dies stellt einen wichtigen Schritt zu einer einheitlichen Erfassung energiewirtschaftlich relevanter Stammdaten in einem zentralen Register dar.

Soweit die Verordnung Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlage bereits vor ihrer Inbetriebnahme registrieren zu lassen, ermöglicht die Ermächtigung nach Nummer 7 einen Abgleich der Angaben mit den der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden Daten.

Nummer 8 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Konkretisierung der in § 3a Absatz 3 EEG 2014 vorgegebenen Transparenz des Anlagenregisters sowie zur Regelung der nach § 20a Absatz 2 EEG 2014 erforderlichen Veröffentlichungen zur Umsetzung der Absenkung der Fördersätze für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie.

Nummer 9 entspricht § 64e Nummer 4 EEG 2012.

Nummer 10 entspricht § 64e Nummer 6 Buchstabe a EEG 2012.

Nummer 11 ermächtigt schließlich zur Regelung von Art und Umfang der Weitergabe der Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, akteursspezifische Zugangsrechte sowie die Datenweitergabe an Forschungsnehmer zu regeln.

Nummer 12 entspricht im Wesentlichen § 64e Nummer 5 wobei die Regelung aufgrund der Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage leicht angepasst wurde.

Nummer 13 und 14 entsprechen im Wesentlichen § 64e Nummer 2 und 3 Buchstabe e und ermöglichen die Übertragung des Anlagenregisters auf eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts einschließlich der erforderlichen Regelungen zur Überwachung, Datenübermittlung und Entgelterhebung.

Zu Nummer 35 (§ 64f EEG 2014)

Die bislang in § 64f Nummer 2 bis 6 EEG 2014 geregelten Verordnungsermächtigungen werden auf Grund der weitgehenden Umstellung des Fördersystems auf die Marktprämie sowie der Streichung des Grünstromprivilegs nicht mehr benötigt und werden weitgehend aufgehoben. Neu ist in Nummer 2 eine Verordnungsermächtigung zur Einspeisevergütung in Ausnahmefällen, mit der die Aufgabe des Ausfallvermarkters auf einen Dritten anstelle des Netzbetreibers übertragen werden kann. Die Verordnungsermächtigung in Nummer 3 ermöglicht eine Änderung der Höhe der in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2014 geregelten Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes „AW“, mit der die bislang über die Managementprämie abgedeckten Vermarktungsmehrkosten für bestehende Anlagen in den Wert „AW“ eingepreist werden.

Zu Nummer 36 (§ 64g EEG 2014)

Die Verordnungsermächtigung zu Förderbedingungen auf Konversionsflächen wird aufgehoben, da die Förderung für Freiflächenanlagen nach § 33 künftig durch Ausschreibung ermittelt wird.

Zu Nummer 37 (§ 64h EEG 2014)

Die Änderungen in § 64h Absatz 2 und 3 EEG 2014 sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in §§ 64d, 64e und 64 f sowie der Aufhebung des § 64g EEG 2014.

Zu Nummer 38 (§§ 65 bis 68 EEG 2014)

Zu § 65 EEG 2014

Die Evaluierung des EEG durch die Bundesregierung in Form eines dem Bundestag vorzulegenden Erfahrungsberichts hat sich bewährt. Insoweit erfolgt in Buchstabe a nur eine Anpassung der Regelung in zeitlicher Hinsicht. Der nächste Erfahrungsbericht ist dem Bundestag demzufolge bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen. Zugleich wird in Satz 2 klargestellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Bundesnetzagentur und das Umweltbundesamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts unterstützen. Für die Bundesnetzagentur war dies bisher in § 61 Satz 1 Satz 2 EEG 2012 geregelt.

Zu § 65a EEG 2014

§ 65a EEG 2014 regelt den Monitoringbericht, der weiterhin jährlich erstellt und von der Bundesregierung vorgelegt wird.

Absatz 1 fasst die Inhalte des Monitoringberichts im Detail neu, ohne dass die Grundkonzeption des Berichts geändert wird. Neben den Inhalten nach § 63 Absatz 1 EnWG soll der Monitoringbericht weiterhin im Wesentlichen den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 EEG 2014 darstellen (Nummer 1); dies umfasst auch einen Bericht über den Ausbaupfad nach § 1b EEG 2014. Ferner soll im Monitoringbericht künftig dargestellt werden, inwieweit die Grundsätze des § 1a EEG 2014, z.B. zur Kosteneffizienz des Ausbaus der erneuerbaren Energien, erfüllt worden sind (Nummer 2). Außerdem soll der Bericht künftig nach Nummer 3 den Stand der Direktvermarktung darstellen. Diese umfasst insbesondere eine Evaluierung der flankierenden Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 22d EEG 2014, um sicherzustellen, dass diese Einspeisevergütung ein Instrument für vorübergehende Notfallsituationen bleibt und keine falschen Anreize setzt, auch ohne akute Notlage in die Einspeisevergütung zurückzukehren. In dem Bericht ist auch darüber zu berichten, ob und gegebenenfalls mit welchen Modifikationen eine Fortsetzung der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen erforderlich bleibt, damit das damit verfolgte Ziel erreicht wird, mögliche Finanzierungsmehrkosten der verpflichtenden Direktvermarktung für neue Anlagen zu begrenzen. Schließlich soll der Monitoringbericht nach Nummer 4 die Schlussfolgerungen darstellen, die aus den Nummern 1 bis 3 zu ziehen sind. Hierzu zählen insbesondere auch Handlungsempfehlungen für den Fall, dass der Ausbaupfad nach § 1b EEG 2014 über- oder unterschritten wird.

Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert § 65a Satz 3 EEG 2012, der durch die PV-Novelle 2012 in das EEG aufgenommen worden ist. Hierfür ist in dem Monitoringbericht bei der Darstellung des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach Absatz 1 Nummer 1 auch der erreichte und erwartete Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie im Hinblick auf § 20e Absatz 6 Satz 1 EEG 2014 darzustellen.

Zu § 65b EEG 2014

Die gesetzliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag gemäß § 65b EEG 2014 dient der transparenten Evaluierung der Erfahrungen mit Ausschreibungen. Eine solche Evaluierung ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, als dass bislang nur in einem begrenzten Umfang internationale Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen zur

Ermittlung der Förderhöhe für erneuerbare Energien vorliegen. Zudem sind bei der Auswertung der vorhandenen empirischen Evidenz die jeweils im Einzelfall vorliegenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Insofern bildet das Evaluierungsverfahren nach § 65b eine geeignete Grundlage, um in transparenter Weise und unter Einbeziehung des in der Gesellschaft vorhandenen Wissens den Wechsel auf ein Ausschreibungssystem erfolgreich zu gestalten. So ist in § 65b vorgesehen, dass die Bundesregierung spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit den Ausschreibungsverfahren berichtet. Dies kann auch Erfahrungen jenseits der Pilotausschreibung nach § 33 EEG 2014, z.B. Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen im Ausland, umfassen. Um eine möglichst zeitnahe und effektive Gesetzgebung zu ermöglichen, wird der Bericht auch Handlungsempfehlungen zur Übertragung des Ausschreibungssystems auf andere Technologien im Hinblick auf § 1a Absatz 5 Satz 1. Auch soll nach Satz 2 Nummer 1 das erforderliche Mengengerüst für die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 EEG 2014 dargestellt und bewertet werden. Dabei wird auch dargestellt, für welche Technologien weiterhin eine Förderung erforderlich ist und für welche Technologien aufgrund ihres weiteren Potenzials eine finanzielle Förderung weiterhin angezeigt ist.

Zu § 66 EEG 2014

Zu Absatz 1

§ 66 EEG 2014 ordnet grundsätzlich die Geltung des neuen Rechts auch für Bestandsanlagen an. Dies dient der Vereinfachung des Vollzugs. Allerdings sollen die inhaltlich bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und die Vergütungssätze für Bestandsanlagen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angetastet werden. Deshalb ist die Fortgeltung des EEG 2012 insbesondere im Bereich der Vergütungsvorschriften an vielen Stellen vorgesehen.

Zu Nummer 1

§ 66 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 bestimmt, dass der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 grundsätzlich für Anlagen weiter gilt, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Zu beachten ist diesbezüglich aber Absatz 2, der von diesem Grundsatz eine Ausnahme macht, wenn die Inbetriebnahme nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas erfolgt ist und insofern kein Förderanspruch nach dem EEG entstanden ist.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass die Veränderung der Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung mit einer Leistung unter 100 kW nicht für Anlagen gilt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Dies gilt auch für die Rechtsfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der ersetzte § 6 Absatz 5 EEG 2012 für Bestandsanlagen weiterhin Anwendung findet. In beiden Fällen bestimmen sich auch die Rechtsfolgen nach altem Recht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass § 20 Absatz 1 EEG 2014 auf Bestandsanlagen grundsätzlich keine Anwendung findet. Ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung, soweit für sie bereits in der Vergangenheit eine Meldepflicht bestand, solange die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dieser Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Zu Nummern 4

Die Nummer 4 regelt, dass für Anlagen die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind die bei ihrer Inbetriebnahme ermittelten Fördersätze weiterhin gelten. Ausgenommen sind § 23 Absatz 2 und 3 EEG 2014. Diese Regeln finden auch auf Bestandsanlagen Anwendung, wenn diese die Anforderungen der genannten Absätze erfüllen, in diesem Fall richtet sich die Ermittlung der Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu den Nummern 5 und 6

Grundsätzlich gilt nach der Übergangsregelung das neue Recht. Da Anlagen in der Vergangenheit grundsätzlich das Recht hatten, zwischen Marktprämie und Einspeisevergütung zu wechseln, wird dies für diese Anlagen auch weiterhin gewährleistet. Zu diesem Zweck, werden die §§ 22c und 22d EEG 2014 modifiziert.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die Managementprämie für Bestandsanlagen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt die Fortgeltung des § 66 EEG 2012, aber auch wenige Ausnahmen hiervon. Für die Markt- und die Managementprämie für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, gilt das an anderer Stelle in diesem Gesetz Geregelter. § 66 Absatz 13 und 13a EEG 2012 haben keinen Anwendungsbereich mehr. § 66 Absatz 15 EEG 2012 wird durch § 37 Absatz 3 Satz 3 EEG 2014 ersetzt.

Zu Absatz 2

Mit § 66 Absatz 2 wird die neugefasste Regelung des § 3 Nummer 17 Halbsatz 1 zur Inbetriebnahme auch für bestehende Anlagen für anwendbar erklärt, soweit diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben. Die Übergangsbestimmung betrifft damit insbesondere Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit fossilen Energieträgern betrieben wurden (z.B. Erdgas-BHKW) und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen Betrieb ausschließlich mit erneuerbaren Energien (z.B. Biomethan) umgestellt werden. Diese bereits fossil betriebenen Anlagen gelten zukünftig erst mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien als in Betrieb genommen. Eine frühere Inbetriebsetzung mit – anteilig oder ausschließlich – nicht-förderfähigen Energieträgern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat für die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes dieser Anlagen künftig keine Bedeutung mehr. So erhält z.B. ein seit dem Jahr 2010 mit Erdgas betriebenes BHKW, das erst im Jahr 2015 auf den ausschließlichen Betrieb mit Biogas umgestellt wird, das Inbetriebnahmejahr 2015. Schutzwürdige Interessen der Betreiberinnen und Betreiber von bereits fossil betriebenen Anlagen werden hierdurch nicht verletzt; die aufgewendeten Investitionskosten für die Anlage können in der Regel bereits durch den – gegebenenfalls zusätzlich durch das KWKG geförderten – Betrieb mit fossilen Energieträgern refinanziert werden. Mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterfallen diese Anlagen somit dem EEG in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung mit einem neu anlaufenden 20-jährigen Förderzeitraum. Für ein BHKW, das nachträglich in eine Biogasanlage mit eigener Biogasproduktion (Vor-Ort-Biogasanlage) integriert wird, gilt unabhängig hiervon das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Biogasanlage. Für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich mit erneuerbaren Energien in Betrieb gesetzt wurden, gilt deren bisheriges Inbetriebnahmedatum unverändert fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Erweiterung des Regelfalls nach Absatz 1 dar. Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass das EEG für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, zwar grundsätzlich in seiner neuen Fassung gilt, allerdings mit Ausnahme der inhaltlich bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und der Vergütungssätze für Bestandsanlagen. Absatz 3 bezieht aus Gründen des Vertrauensschutzes in diese Regelung nach Absatz 1 auch Anlagen ein, die bereits vor dem 23. Januar genehmigt oder zugelassen worden sind und noch in der Zeit zwischen dem 1. August und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden. Der Zweck dieser Einbeziehung ist die Gewährung von Investitionssicherheit, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus, für Anlagen, die

bereits genehmigt oder zugelassen worden sind, bevor die Änderung des EEG konkret absehbar war. Für Anlagen, die erst nach dem 22. Januar genehmigt oder zugelassen und nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, gilt somit das EEG 2014.

Die Wahl des 22. Januar 2014 als Stichtag für das Vorliegen der Genehmigung oder Zulassung ist dabei unter Abwägung aller Interessen sachlich gerechtfertigt. Die Wahl des Stichtags greift vor allem in Positionen derjenigen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein, die bereits einen Antrag auf Genehmigung oder Zulassung gestellt haben, deren Anlagen aber nicht rechtzeitig zum 23. Januar 2013 genehmigt oder zugelassen waren. Gegenüber der von der Reform des EEG verfolgten Zweck der Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende für alle Stromverbraucher muss das Interesse dieser Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an der Inanspruchnahme der bisherigen Vergütungsregelungen allerdings zurückstehen. Mit der Stichtagsregelung sollen vor allem auch Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden. Dies gilt bei der Wahl des 22. Januar 2013 als Stichtag konkret vor dem Hintergrund der am 22. Januar 2014 erfolgten Billigung der Eckpunkte der EEG-Reform durch das Kabinett im Rahmen der Kabinettsklausur von Meseberg und der unmittelbar darauf folgenden Veröffentlichung der Eckpunkte der EEG-Reform. Zur Vermeidung von Ankündigungs- und Mitnahmeeffekten wurde auch nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zulassung abgestellt. Denn bereits im Vorfeld der Beschlüsse der Eckpunkte der EEG-Reform am 22. Januar 2014 fand eine intensive Diskussion in der Öffentlichkeit bezüglich einer grundlegenden Reform des EEG in den Medien statt. So spielte das Thema z.B. bereits im Rahmen der Koalitionsgespräche in den letzten Monaten des Jahres 2013 und der anschließenden Berichterstattung über den Koalitionsvertrag vom 27. November 2013, der eine zügige EEG-Reform ausdrücklich ankündigte, eine große Rolle in der Öffentlichkeit. Zur öffentlichen Diskussion um die Reform des EEG trug weiter auch die Einleitung des Beihilfeverfahrens durch die Kommission am 18. Dezember 2013 bei. Durch diese breite öffentliche Diskussion durften Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht darauf vertrauen, dass das EEG nicht kurzfristig geändert wird. Eine schützenswerte Rechtsposition in Form eines abgeschlossenen Sachverhalts der Vergangenheit, die dem Eingriff des Gesetzgebers entzogen ist, hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber somit erst mit Erteilung der Genehmigung oder Zulassung vor dem Beschluss der Eckpunkte der EEG-Reform durch das Kabinett.

Hingegen ergibt sich die Wahl des Zeitraums für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2014 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem nach § 65 EEG in der bisherigen Fassung vorgesehenen Ende des Evaluierungszeitraums zum 31. Dezember 2014. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste ohnehin mit einer turnusmäßigen Novelle des EEG auf der Grundlage des Erfahrungsberichts gerechnet werden. Bezüglich eines Weiterbestehens der bisherigen Förderregelungen über diesen Zeitpunkt hinaus konnte sich somit

von vornherein kein Vertrauen von Seiten potentieller Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bilden.

Zu § 67 EEG 2014

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient dazu, die nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung in Biogasanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, mengenmäßig zu begrenzen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit diesem Gesetz die Förderbedingungen für neue Biogasanlagen deutlich verschärft werden. Infolgedessen kann eine Erweiterung bestehender Anlagen, die unter der für sie anzuwendenden Fassung des EEG teilweise deutlich höhere Förderansprüche begründen für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wirtschaftlich deutlich attraktiver sein als der Neubau einer Anlage („Flucht ins EEG 2009 oder ins EEG 2012“). Eine Erweiterung insbesondere von Bestandsanlagen, die überwiegend nachwachsende Rohstoffe einsetzen, würde jedoch das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel konterkarieren, die besonders kostenintensive und Nutzungskonkurrenzen verschärfende Förderung der Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen zurückzufahren. Mit Absatz 1 wird die Erhöhung der installierten Leistung von Bestandsanlagen grundsätzlich nicht begrenzt. Jedoch erhalten diese Anlagen, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Stromerzeugungsmengen gegenüber der bisherigen höchsten Jahresstrommengenerzeugung vergrößern, die volle Einspeisevergütung bzw. Marktprämie nur für den Anteil der erzeugten Strommenge, der 100 Prozent der höchsten kalenderjährlichen Bemessungsleistung der Anlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Wird die Schwelle von 100 Prozent in einem Kalenderjahr überschritten, so besteht für jede in diesem Kalenderjahr darüber hinausgehende Kilowattstunde nur ein Anspruch auf den Monatsmarktwert. Da Biogasanlagen ihre Nennleistung allerdings oft erst nach längerer Einfahrzeit erreichen, wird die Höchstbemessungsleistung bei jüngeren Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, abweichend hiervon pauschalierend anhand der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlagen ermittelt, um unbillige wirtschaftliche Nachteile für diese neueren Anlagen zu vermeiden. Der mit 10 Prozent auf die installierte Leistung bezogene Abschlag zur Bestimmung der Höchstbemessungsleistung für diese Anlagen geht von einer für einen kostendeckenden Anlagenbetrieb erforderlichen und allgemein üblichen Anlagenauslastung von 90 Prozent aus. Dies entspricht 7884 Vollaststunden im Jahr. Förderansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 sowie der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie sind von dieser Begrenzung der Förderung nicht betroffen.

Zu Absatz 2

Nummer 1 regelt die Beendigung der Vergütungserhöhung für Strom aus Biogasanlagen bei Einhaltung bestimmter Formaldehydgrenzwerte. Die Vergütungserhöhung wurde im Jahr 2009 eingeführt, um die Mehrkosten für die Emissionsminderung zu kompensieren. Die Einhaltung des Grenzwertes ist heute Stand der Technik. Vielfach wird der Grenzwert ohne zusätzliche Investitionen eingehalten. Die gegebenenfalls getätigten Investitionen sind durch die erhöhte Einspeisevergütung nach spätestens 5 Jahren amortisiert. Der Wegfall der erhöhten Vergütung entlastet die EEG-Umlage in der Größenordnung von 100 Millionen Euro pro Jahr.

Nummer 2 regelt die Beschränkung des sogenannten „Landschaftspflegebonus“ nach dem EEG 2009 auf den überwiegenden Einsatz von „Landschaftspflegematerial“ im Sinne von Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung. So wird klargestellt, dass insbesondere Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide nicht als „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“, für den „Landschaftspflegebonus“ angerechnet werden. Diese Einsatzstoffe gelten bereits nach Nummer VI.2.c der Anlage 2 zum EEG 2009 nicht als Landschaftspflegematerial. Ungeachtet dessen ist in einigen Regionen eine Fehlentwicklung zu beobachten, die unter dem Schlagwort „Landschaftspflegemais“ bekannt geworden sind. Hierbei werden insbesondere landwirtschaftlich erzeugte Feldfrüchte als Landschaftspflegematerial zertifiziert, wodurch Anlagenbetreiber ungerechtfertigte erhöhte Vergütungserlöse zulasten der umlagepflichtigen Letztverbraucher generieren. Diese ungerechtfertigten erhöhten Vergütungserlöse können zusätzliche Differenzkosten zulasten der EEG-Umlage verursachen und sind deshalb zu unterbinden. Die Regelung dient insoweit lediglich der Klarstellung der bereits bislang geltenden Rechtslage und steuert dieser Fehlentwicklung entgegen.

In Nummer 3 erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass das Massenbilanzierungserfordernis nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 auch für Anlagen gilt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet an, dass für Anlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 die Flexibilitätsprämie nach § 33i in Verbindung mit Anlage 5 des EEG 2012 genutzt haben, die Flexibilitätsprämie in dieser Form auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter genutzt werden kann. Die Flexibilitätsprämie in der bisherigen Form erfährt allerdings zwei Anpassungen: Zum einen wird klargestellt, dass die Flexibilitätsprämie nicht voraussetzt, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in die Marktprämie oder in sonstiger Weise direkt vermarktet werden muss. Vielmehr reicht es aus, dass für keinen Anteil des erzeugten Stroms

eine Einspeisevergütung gezahlt wird (Nummer 1). Eine anteilige Eigenverwendung des in der Anlage erzeugten Stroms ist somit für den Anspruch auf die Flexibilitätsprämie unschädlich. Zum anderen wird klargestellt, dass es der Flexibilitätsprämie nicht entgegensteht, wenn der Anspruch auf Einspeisevergütung dem Grunde nach deshalb nicht bestehen würde, weil ein Fall des §§ 27 Absatz 3 oder 4, 27a Absatz 2 oder 27c Absatz 3 EEG 2012 vorliegt, d.h. weil die Anlage aufgrund ihrer installierten Leistung und ihres Inbetriebnahmejahres ohnehin zur Direktvermarktung verpflichtet wäre oder wegen eines Verstoßes gegen die Wärme- oder Güllenutzungspflicht des § 27 Absatz 4 EEG 2012 keinen Anspruch auf Einspeisevergütung begründen würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet an, dass Anlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurden, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die BiomasseV in ihrer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung (BiomasseV 2012) anwendbar bleibt. Dies ist erforderlich, da Biomasseanlagen unter dem EEG 2012 unter anderem Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 haben, deren Ausgestaltung in der BiomasseV 2012 geregelt war. Aufgrund der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung in diesem Gesetz werden die entsprechenden Regelungen in der BiomasseV mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls gestrichen.

Zu § 68 EEG 2014

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt § 6 EEG 2014 rückwirkend in Kraft. Die Regelung entsprach ohnehin der Rechtspraxis. Allerdings hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 14. März 2012 (Az. 22 O 352/11), bestätigt vom Kammergericht Berlin (23 U 71/12), in einem Fall entschieden, dass jede einzelne Anlage über eine eigene technische Einrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2012 verfügen müsse. Der Bundesgerichtshof hat sich sachlich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt, aber in diesem Fall die Revision nicht zugelassen. Daher besteht derzeit in der Praxis große Rechtsunsicherheit, zumal die bisherigen Anforderungen zu den Systemdienstleistungen am Netzverknüpfungspunkt erbracht werden mussten. Da es für die Netzbetreiber aber ausreichend ist und in der Regel auch nur gefordert wird, dass sie über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt die Anlagen regeln und die Einspeiseleistung insgesamt abrufen können müssen, wird durch § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 klargestellt, dass auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 erfüllt sind. Um die Rechtsunsicherheit in

der Vergangenheit zu beseitigen, wird diese Regelung über § 68 Absatz 1 EEG 2014 auch auf Bestandsanlagen erstreckt und gilt auch rückwirkend.

Zu Absatz 2

Mit der Übergangsvorschrift in Absatz 2 zu dem sogenannten „Grünstromprivileg“ wird Rechtssicherheit für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen hergestellt, die sich zu Beginn des Jahres 2014 noch für die Nutzung des Grünstromprivileg entschieden haben. Nach Absatz 2 werden aufgrund des lediglich achtmonatigen Rumpfzeitraums, während dessen das Grünstromprivileg im Jahr 2014 noch genutzt werden durfte, die Portfolioanforderungen an den geforderten Stromanteils aus erneuerbaren Energien auf den Strom beschränkt, der in diesem achtmonatigen Rumpfzeitraum an die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen versorgten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wird. Zudem wird die Zahl der Kalendermonate, in denen der Strom die Portfolioanforderungen mindestens erfüllen muss, auf vier Monate während des Rumpfzeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 beschränkt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die modifizierten Anforderungen an die Nutzung des Grünstromprivileg für den verkürzten Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 bei der Abrechnung der EEG-Umlage für das Jahr 2014 gegenüber den privilegierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass bei der Bearbeitung aller Anträge auf Begrenzung für das Jahr 2015, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 noch nicht beschieden sind, mit Inkrafttreten des EEG 2014 die geänderten Vorschriften der §§ 40 bis 44 EEG 2014 ausschließlich zur Anwendung kommen. Anträge können nicht mehr auf Grund des EEG 2012 beschieden werden. Nur Anträge, die Voraussetzungen der geänderten Vorschriften §§ 40 bis 44 EEG erfüllen, wird das BAFA positiv bescheiden. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben können sich alle Akteure bereits vor dem 30. Juni 2014 auf den Ablauf und die geltenden Voraussetzungen in 2014 einstellen. Die Antragsfrist wird bis zum 30. September 2104 verlängert, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, Anträge nach den neuen Voraussetzungen für die Begrenzung im Jahr 2015 zu stellen.

Zu Nummer 39 (Anlage 1 EEG)

Mit der Streichung des bisherigen § 27c Absatz 2 sowie der bisherigen Anlage 1 zu diesem Gesetz wird der Gasaufbereitungs-Bonus für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, abgeschafft.

Zu Nummer 40 (Anlage 2)

Anlage 2 wird geändert, um die Änderungen in § 27 nachzuvollziehen.

Zu Nummer 41 (Anlage 3 EEG)

Anlage 3 Nummer 8 Satz 2 EEG war bisher fehlerhaft formuliert. Da temporäre Leistungsreduzierungen nach § 11 EEG entschädigt werden (§ 12 EEG), sollen solche Reduzierungen nicht zu einer Verlängerung der Anfangsförderung führen. Um dies zu erreichen, müssen sie bei der Anwendung des Referenzertrages berücksichtigt werden.

Zu Nummer 42 (Anlage 4)

Anlage 4, die Anlage 4 EEG 2012 weiterentwickelt und vereinfacht, regelt die Berechnungsweise der Marktprämie sowie Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Definitionen und die Formel zur Berechnung der Marktprämie. Im Vergleich zu Anlage 4 Nummer 1.1 EEG 2012 wurden in Nummer 1.1 die Definitionen für „P_M“ und „RW“ gestrichen, da die Managementprämie unter dem EEG 2014 nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern in ihrer Funktion als Kompensation für die mit der Direktvermarktung verbundenen Kosten in den anzulegenden Werten nach §§ 23 bis 33 bereits implizit enthalten ist. Die Abkürzung für den anzulegende Wert lautet nun „AW“, da mit der Systemumstellung auf die Direktvermarktung als Regelfall nun der anzulegende Wert die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Förderhöhe bildet und nicht mehr die Höhe der Einspeisevergütung, wie noch unter dem EEG 2012, unter dem der anzulegende Wert mit „EV“ abgekürzt wurde.

Aufgrund der Integration der Managementprämie in den anzulegenden Wert ist auch die Berechnung der Marktprämie entsprechend vereinfacht. Die Marktprämie entspricht nunmehr nach Nummer 1.2 Satz 1 der Differenz zwischen dem jeweiligen anzulegendem Wert und dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert. Nummer 1.2 Satz 2 ist identisch mit der Vorgängerregelung im EEG 2012. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob für die Marktprämie auch ein negativer Wert zugelassen werden sollte, der z.B. eine Zahlungspflicht der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber begründen könnte. Ein negativer Wert der Marktprämie ist in Situationen denkbar ist, in denen der anzulegende

Wert kleiner ist als der jeweilige Monatsmarktwert. Bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung wird die Bundesregierung einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, wie die Monatsmarktwerte für die jeweiligen Energieträger zu berechnen sind. Nummer 2.1, in der die Berechnung des Monatsmarktwerts MW_{EPEX} für Strom aus den steuerbaren Energieträgern Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie geregelt ist, entspricht der Vorgängerregelung in Anlage 4 Nummer 2.1.1 EEG 2012. Nummer 2.2, in der die Berechnung des Monatsmarktwerts jeweils für Strom aus den fluktuierenden Energieträgern Windenergie an Land, Windenergie auf See und solare Strahlungsenergie geregelt ist, entspricht im Wesentlichen den Vorgängerregelungen in Anlage 4 Ziffer 2.2 bis 2.4 EEG 2012. Allerdings wird bei der Ermittlung des Monatsmarktwerts für den jeweiligen fluktuierenden Energieträger nunmehr ausschließlich auf die Online-Hochrechnung des erzeugten Stroms nach Nummer 3.1 abgestellt, da in der Vergangenheit die Daten zum tatsächlich erzeugten Strom oft erst mit erheblichem Zeitverzug verfügbar waren und in der Praxis daher auch bisher schon häufig auf die Online-Hochrechnung zurückgegriffen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt Veröffentlichungspflichten für Daten, die zur Berechnung der Monatsmarktwerte erforderlich sind, und für die Monatsmarktwerte selbst. Aufgrund der Umstellung auf ausschließliche Online-Rechnung der relevanten Stromerzeugung, der Integration der Managementprämie in die anzulegenden Werte und der Streichung des Marktintegrationsmodells nach § 33 EEG 2012 wurde die Liste der zu veröffentlichenden Daten im Vergleich zu Anlage 4 Nummer 3 EEG 2012 gekürzt. Die Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms berücksichtigt keine Abregelungen der Anlagen: Strommengen, die nur aufgrund einer ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber oder den Direktvermarkter nicht erzeugt worden sind, werden daher von der Online-Hochrechnung dennoch miterfasst.

Zu Nummer 43 (Anlage 5)

Für bestehende Biogasanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 nutzen, bleibt Anlage 5 zum EEG 2012 über die Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz weiterhin anwendbar. Für bestehende Biogasanlagen, die die Flexibilitätsprämie bislang noch nicht genutzt haben und erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Anspruch nehmen, gelten die Bedingungen der modifizierten

Flexibilitätsprämie nach § 67 Absatz 3. Die bisherigen Regelungen zur Höhe der Flexibilitätsprämie nach Anlage 5 zum EEG 2012 werden in entsprechend angepasster Form nunmehr in § 67 Absatz 3 mitgeregelt. Für die Anlage 5 besteht in diesem Gesetz daher kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 2 (Änderungen des EnWG)

Die Änderungen des EnWG sind zum Teil der Einführung der Mengensteuerung für Windenergie auf See geschuldet; andere Änderungen sind redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des EEG in Artikel 1.

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 18b EnWG)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Begriff der erneuerbaren Energien wird in Übereinstimmung mit § 3 Nummer 10 definiert.

Zu Nummer 2 (§ 12f EnWG)

Die Änderung in § 12f erfolgt auf Grund der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 3 (§ 17d EnWG)

Die Änderungen in § 17d EnWG dienen in erster Linie einer verbindlichen Mengensteuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See. Darüber hinaus ergeben sich einige redaktionelle Änderungen durch die Änderungen der Begrifflichkeiten im EEG da der Begriff Offshore-Anlagen überall durch den Begriff der Windenergieanlage auf See ersetzt wird.

Neu eingefügt wurden die Absätze 3 bis 5.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Mengensteuerung für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See eingeführt. Diese setzt an der Zuweisung von Anbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur an und begrenzt die zuweisbare Anbindungskapazität auf 6,5 Gigawatt bis 2020 und danach jährlich maximal 800 Megawatt. Die Zuweisung von Anbindungskapazität soll durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kapazitätszuweisungsverfahren erfolgen. Ein Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Anbindungslei-

tung ist möglich, sobald der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die jeweilige Anbindungsleitung beauftragt hat. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung mit Nebenbestimmungen versehen kann. In Betracht kommen dabei insbesondere der Vorbehalt des Widerrufs und eine Befristung, wonach eine Kapazität erst ab einem bestimmten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Mit einer derartigen Befristung ist es der Regulierungsbehörde grundsätzlich möglich, bereits vor dem 31. Dezember 2020 Kapazitäten für den Zeitraum ab 2021 zuzuweisen.

Absatz 4 sieht ausdrücklich vor, dass die Kapazitätszuweisung auch in einem Versteigerungsverfahren erfolgen kann. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Nachfrage nach Anschlusskapazität die nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 höchstens zuweisbare Anschlusskapazität übersteigt oder wenn die Nachfrage durch Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen auf See die verfügbare Anschlusskapazität auf einer Anbindungsleitung für dieses Cluster übersteigt. Die Regulierungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Wege der Festlegung ein anderes Kapazitätszuweisungsverfahren vorsehen. Erfolgt die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens, hat der Versteigerung ein Zulassungsverfahren voranzugehen, in dem die Betreiber einer Windenergieanlage auf See der Regulierungsbehörde die Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nachzuweisen haben. Erbringen die Betreiber einer Windenergieanlage auf See im Zulassungsverfahren diesen Nachweis nicht, so sind sie vom nachfolgenden Versteigerungsverfahren auszuschließen. Die Erlöse des Versteigerungsverfahrens oder eines anderen Zuweisungsverfahrens sind kostenmindernd im Rahmen der bundesweiten Wälzung der Anbindungskosten nach Absatz 6 Satz 1 zu berücksichtigen.

Die Regelung in Absatz 5 dient einem geordneten und effizienten Ausbau der Windenergie auf See. Im öffentlichen Interesse ist eine effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben. Daher wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die einem Betreiber einer Windenergieanlage auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine durch Zuweisung nach Absatz 3 zugewiesene Kapazität auf eine andere Anbindungsleitung zu verlagern. Die Regulierungsbehörde kann die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen. Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören. Ein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung besteht nicht.

Zu Absatz 6

In Satz 1 wird eine Folgeänderung zur Regelung des Kapazitätszuweisungsverfahrens und des Kapazitätsverlagerungsverfahrens in den Absätzen 3 bis 5 vorgenommen. Damit wird

klargestellt, dass ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kapazität zugewiesen wird, frühestens jedoch ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindungsleitung, einen Anspruch auf Netzanbindung hat.

Mit der Änderung in Satz 3 wird das „use it or lose it“ Prinzip verschärft. Die Regulierungsbehörde soll grundsätzlich eine Kapazität entziehen, wenn der Betreiber einer Windenergieanlage auf See nicht bis zu den gesetzlich geregelten Stichtagen die geforderten Handlungen erbracht hat. Soweit die entzogene Kapazität nicht für eine Kapazitätsverlagerung nach Absatz 5 benötigt wird, ist diese im Wege des allgemeinen Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3 Satz 1 neu zu vergeben, wobei die neue Kapazitätszuweisung auch auf anderen Anbindungsleitungen erfolgen kann. Neu eingeführt wird die Verpflichtung, eine Kapazitätsentziehung bereits 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin vorzunehmen, soweit der Betreiber einer Windenergieanlage auf See bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Regulierungsbehörde keinen Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbracht hat.

In Satz 4 werden die Anforderungen an den Nachweis über eine bestehende Finanzierung näher geregelt. Danach hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See verbindliche Verträge über die Bestellung der wesentlichen Komponenten für die Errichtung der Windenergieanlage auf See vorzulegen. Von einer Verbindlichkeit der Verträge ist nicht auszugehen, wenn diese eine aufschiebende Bedingung oder ein Rücktrittsrecht enthalten, die sich auf eine finale Investitionsentscheidung des Betreibers einer Windenergieanlage auf See bezieht. In begründeten Ausnahmefällen wie höherer Gewalt oder lediglich geringer Terminüberschreitung kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall von einer Kapazitätsentziehung absehen.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung in Absatz 7 wird die Festlegungskompetenz zur Regelung des Verfahrens zur Zuweisung, Verlagerung oder Entziehung von Anbindungskapazität näher konkretisiert. Das Versteigerungsverfahren stellt einen Unterfall des Zuweisungsverfahrens dar und wird nur aus Klarstellungsgründen ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 4 (§ 17e EnWG)

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der Offshore-Anlage in Windenergieanlage auf See dar.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen des Absatzes 2 durch Doppelbuchstabe aa und bb stellen redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der Offshore-Anlage in Windenergieanlage auf See dar. Der durch Doppelbuchstabe cc angefügte Satz 7 stellt klar, dass dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See vor dem Zeitpunkt, ab dem ihm eine Netzanschlusskapazität zugewiesen ist, kein Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 zusteht.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der Offshore-Anlage in Windenergieanlage auf See dar.

Zu Nummer 5 (§ 17i EnWG)

Die Änderung in § 17i erfolgt auf Grund der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 6 (§ 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG)

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu der Umbenennung der Offshore-Anlage in Windenergieanlage auf See.

Zu Nummer 7 (§ 49 EnWG)

Die Änderungen in § 49 erfolgen auf Grund der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 8 (§ 63 Absatz 1 Satz 2 EnWG)

Die Änderung in § 63 Absatz 1 Satz 2 erfolgt als Folgeänderung zu § 65a EEG und in Folge der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 9 (§ 91 EnWG)

Durch die Einfügung neuer Gebührentatbestände in § 91 Absatz 1 Satz 1 wird die Deckung des bei der Bundesnetzagentur im Rahmen von der Vergabe von Anbindungskapazitäten nach § 17d sowie im Rahmen von Amtshandlungen im Zuge der Netzentwicklungsplanung

Strom und Gas nach §§ 12a Abs. 3, 12c Abs. 4, § 15a Abs.3 und § 17c anfallenden Verwaltungsaufwands durch Gebühren ermöglicht.

Durch Anfügung des Absatzes 10 wird sichergestellt, dass das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung weiterhin ergänzend zur Anwendung kommt, soweit die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes auftritt. Diese Klarstellung ist erforderlich, da das Verwaltungskostengesetz im Übrigen außer Kraft gesetzt wurde, das Bundesgebührengesetz nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 BGebG sektorspezifisch jedoch keine Anwendung findet.

Zu Nummer 10 (§ 117a Satz 1 EnWG)

Nummer 10 passt einen Verweis auf das EEG redaktionell an.

Zu Nummer 11 (§ 118 EnWG)

Zu Buchstabe a

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 9 zur Verpflichtung der Verwendung von Herkunftsnachweisen im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 ist mit Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 12 stellt eine redaktionelle Anpassung an den neuen Begriff „Windenergieanlage auf See“ dar.

Zu Buchstabe c

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine Entziehung der Anbindungskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 5 bei dem Betreiber einer Offshore-Anlage mit unbedingter Netzanbindungszusage ausgeschlossen, wenn der Betreiber einer Offshore-Anlage innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes der Regulierungsbehörde eine bestehende Finanzierung nachweist, innerhalb von 18 Monaten nach Verkündung des Gesetzes mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat und innerhalb von vier Jahren nach Verkündung des Gesetzes die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage hergestellt hat.

Zu Nummer 12 (§§ 17a, 17b, 17f, 17g, 17h, 17i, 118 Absatz 12 EnWG)

Der Änderungsbefehl ordnet die Umbenennung des Begriffs „Offshore-Anlage“ in „Windenergieanlage auf See“ an.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Die Änderung in § 18 Absatz Satz 3 Nummer 1 StromNEV dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regulationsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Die Änderung in § 11 StromNZV dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regulationsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Die Änderung in § 11 Absatz 2 Nummer 15 ist eine Folgeänderung auf Grund der neuen Nummerierung des § 17d EnWG. Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Änderungen der Begrifflichkeiten in § 3 EEG.

Zu Artikel 6 (Änderung der Biomasseverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 BiomasseV)

Die Streichung in § 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 dar. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4 Satz 3 BiomasseV)

Die Aufhebung von Satz 3 in § 2 Absatz 4 stellt eine redaktionelle Berichtigung dar. Der § 5 Absatz 2, auf den der aufgehobene Satz verwiesen hat, wurde bereits zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2a BiomasseV)

Die Aufhebung des § 2a stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 dar. § 2a regelt die Berechnungsweise zur Ermittlung der einsatzstoffbezogenen Vergütung. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Zu Nummer 4 (Anlagen 1 bis 3 zu der BiomasseV)

Die Aufhebung der Anlagen 1 bis 3 zur Biomasseverordnung stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 des EEG 2012 dar. Die Anlagen 1 bis 3 regelten die Zuordnung von Einsatzstoffen zu verschiedenen Einsatzstoffvergütungsklassen und die Energieerträge der verschiedenen Einsatzstoffe zur Ermittlung der einsatzstoffbezogenen Vergütung. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 2 KWKG)

Die Änderung in § 2 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regelungsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Nummer 2 (§ 12 KWKG)

Die Änderung vollzieht den geänderten Ressortzuschnitt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)

Artikel 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Systemdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 SDLWindV)

Die Änderungen in § 1 SDLWindV sind redaktioneller Natur und Folge der Streichung der bislang in § 6 Absatz 5 EEG 2012 geregelten besonderen Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen. Wie in der Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG ausgeführt, konnten diese Systemdienstleistungsanforderungen gestrichen werden, da diese mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie, etc.) eingegangen sind. Daher ist auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsverordnung nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch. Dementsprechend wurde § 1 Nummer 1, der bislang den Anwendungsbereich der SDLWindV für die technischen und betrieblichen Vorgaben nach § 6 Absatz 5 EEG 2012 regelte, aufgehoben.

Der verbleibende Anwendungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Nummer 2 SDLWindV. Da der Systemdienstleistungsbonus sich nicht mehr wie bislang in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 befindet, sondern nunmehr per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften in § 1 SDLWindV aufgenommen.

Zu Nummer 2 (Teil 2 SDLWindV)

Die Streichung des bisherigen Teils 2 (§§ 2 bis 4) der SDLWindV ist ebenfalls eine redaktionelle Konsequenz der Streichung der bislang in § 6 Absatz 5 EEG 2012 geregelten Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen und entspricht somit dem reduzierten Anwendungsbereich der SDLWindV. Teil 2 der SDLWindV regelte bislang die technischen und betrieblichen Anforderungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2012 für neue Windenergieanlagen. Diese Anforderungen sind mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie, etc.) eingegangen. Daher ist auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsrichtlinie nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG). Dementsprechend wurde Teil 2 der SDLWindV gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 5 SDLWindV)

Der in § 5 SDLWindV aufgenommene Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Da der Systemdienstleistungsbonus in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften in § 5 SDLWindV aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 6 SDLWindV)

§ 6 SDLWindV in seiner jetzigen Gestalt entspricht dem Regelungsgehalt nach dem alten § 6 Absatz 2 SDLWindV. Hier regelte § 6 Absatz 2 Satz 2 SDLWindV a.F., dass die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entsprechend für die Berechnung der Einheitszertifikate nach § 6 Absatz 2 Satz 1 SDLWindV a.F. gelten sollte. Dieser Regelungsgehalt wurde durch die Einfügung des jetzigen Satzes 2 und 3 beibehalten.

Die Streichung der Absätze 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen des Wegfalls von § 6 Absatz 5 EEG und der dementsprechenden Aufhebung von § 1 Nummer 1 und des Teils 2 der SDLWindV (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1 und 2).

Zu Nummer 5 (§ 7 SDLWindV)

Die Änderung in § 7 ist eine Folgeänderung zu der Änderung von §§ 17 bis 20 EEG 2014. Da die bisher in § 19 Absatz 3 EEG 2012 enthaltene Regelung in § 20 Absatz 3 EEG 2014 überführt wurde, ändert sich auch der Verweis in der Systemdienstleistungsverordnung.

Zu Nummer 6 (§ 8 SDLWindV)

Der neue Absatz 2 wurde als weitere Übergangsbestimmung neben Absatz 1 eingefügt, um klarzustellen, dass für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, weiterhin die alte Rechtslage gilt.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Der aufgenommene Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Da der Systemdienstleistungsbonus sich nicht mehr wie bislang in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 befindet, sondern nunmehr per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften aufgenommen.

Zu Nummer 7 (Anlage 1 und 2 SDLWindV)

Die Anlagen 1 und 2 sind als Folge der Streichung von § 6 Absatz 5 EEG und der dementsprechenden Aufhebung des § 1 Nummer 1 (vgl. Nummer 1) sowie des Teils 2 der SDL-WindV (vgl. Nummer 2) gegenstandslos geworden und waren daher aufzuheben.

Zu Nummer 8 (Anlage 3 SDLWindV)

Die Änderungen in Anlage 3 sind Folgeänderungen redaktioneller Natur, die sich aus der Aufhebung der Anlage 1 ergeben. Nummer 1 der Anlage 3 bestimmte bisher die Anwendung der Definitionen der Anlage 1 Nummer III auch im Rahmen der Anlage 3. Um die Anwendung der dort in den Nummern 1 bis 30 enthaltenen Definitionen auch nach Aufhebung der Anlage 1 im Rahmen der Anlage 3 weiter zu gewährleisten, wurde die bisherige Nummer 1 der Anlage 3 durch Nummer III der bisherigen Anlage 1 ersetzt. Dementsprechend wurde ebenfalls ohne inhaltliche Veränderung eine Umnummerierung der bisherigen Nummern 2 bis 7 der Anlage 3 in die Nummern II bis VII vorgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung)

In der Ausgleichsmechanismusverordnung werden redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im EEG vorgenommen. Einerseits werden Verweise angepasst, weil sich durch die Änderungen im EEG der Standort einiger Bestimmungen geändert hat, zugleich werden Anpassungen an die geänderten Förderbestimmungen vorgenommen.

Mit Nummer 1 werden in § 2 die Verweise auf die Vergütungsbestimmungen des EEG 2012 durch Verweise auf die diesen entsprechenden Förderbestimmungen des EEG 2014 ersetzt.

Durch Nummer 2 wird in Buchstabe a ebenfalls ein Verweis angepasst. Buchstabe b fügt in § 3 Absatz 3 eine neue Nummer 6 an. Danach fließen Zahlungen auf Grund der in § 17d Absatz 4 vorgesehenen Versteigerung von Netzanbindungskapazitäten für Windenergieanlagen auf See als Einnahmen des anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreibers in die Berechnung der EEG-Umlage ein. Die Versteigerungserlöse tragen damit zur Senkung der EEG-Umlage bei.

Buchstabe c enthält wiederum die Anpassung von Verweisen, vor allem wegen der neu gefassten Übergangsbestimmungen des EEG 2014.

Die Änderungen in Nummer 3 dienen der Ergänzung einer Nummer 3 in Absatz 7. Durch die monatliche Veröffentlichung der Angaben nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c stehen zeitnah Informationen über Umfang und Dauer der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen zur Verfügung. Hier handelt es sich um eine Folgeänderung der Anpassung der §§ 47 und 52 EEG 2014.

Durch Nummer 4 wird § 9 im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben, da diese Vorschrift infolge Zeitablaufs nicht mehr erforderlich ist.

Nummer 5 zeichnet den neuen Ressortzuschnitt nach.

Zu Artikel 11 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Teils 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 3 BioSt-NachV)

Die Änderung in § 3 Absatz 1 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitsvorgaben eine Vergütungsvoraussetzung für Strom aus flüssiger Biomasse nach den für die jeweilige Biomasseanlage anzuwendenden Vergütungsvorschriften für Strom aus Biomasse darstellen. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 3 Absatz 1 bezogen sich die Anforderungen nur auf die Vergütung von Strom aus flüssiger Biomasse nach § 27 Absatz 1 des jeweils geltenden EEG. Unter den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassungen des EEG wird Strom aus flüssiger Biomasse jedoch – mit Ausnahme der nach § 1 BioSt-NachV ohnehin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossenen Stromanteile aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist – nicht mehr vergütet. Für Strom aus Anlagen, für die unter § 27 des EEG in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung hingegen weiterhin ein Vergütungsanspruch für Strom aus flüssiger Biomasse besteht, wäre § 3 Absatz 1 seinem Wortlaut nicht anzuwenden. Diese rechtliche Unsicherheit wird mit der Berichtigung des Wortlauts beseitigt. § 3 Absatz 1 Nummer 3 vollzieht die Umstellung auf das in § 3a EEG angelegte und durch die Rechtsverordnung nach § 64e EEG einzuführende Anlagenregister nach: Anlagen unter der BioSt-NachV müssen künftig die Registrierung im Anlagenregister im Sinne der Rechtsverordnung nach § 64e EEG beantragt haben; der zweite Halbsatz der Nummer 3 stellt klar, dass bislang unter dem Anlagenregister der BioSt-NachV erfolgte Registrierungsanträge weiterhin als Pflichterfüllung anerkannt bleiben und in diesen Fällen keine erneute Registrierung unter dem neuen Anlagenregister erforderlich wird.

Zu Nummer 3 (§ 11 BioSt-NachV)

Die Änderung in § 11 Satz 2 Nummer 2 knüpft an die Umstellung auf das Anlagenregister im Sinne der Rechtsverordnung nach § 64e EEG an und regelt die Nachweisführung für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in diesem Sinne neu.

Zu Nummer 4 (Teil 4 BioSt-NachV)

Durch Nummer 4 wird Teil 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung neu gefasst. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Einführung des allgemeinen Anlagenregisters nach § 3a EEG 2014: Das neue Anlagenregister, das durch diese Novelle des EEG und die zeitgleich vorgelegte Anlagenregisterverordnung eingeführt wird, soll alle bestehenden Registrierungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern bündeln und bei der Bundesnetzagentur zusammenführen. Im Interesse des Bürokratieabbaus werden daher die bisherigen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 BioSt-NachV zu einem Anlagenregister bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gestrichen, da dieses Register neben dem allgemeinen Anlagenregister keine Bedeutung mehr hat. Die Änderungen in den §§ 66 bis 68 BioSt-NachV sind Folgeänderungen dieser Überführung des bisherigen Anlagenregisters bei der BLE in das allgemeine Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur. Die Streichung des § 69 BioSt-NachV dient daneben der Rechtsbereinigung und dem Bürokratieabbau: Da die Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse seit dem EEG 2012 bei Neuanlagen nicht mehr vergütet wird und daher an Bedeutung verloren hat, sind auch die Bestimmungen des § 69 BioSt-NachV nicht mehr erforderlich. Sie werden daher – als Folgeänderung zur Änderung des § 57 EEG (siehe oben) – ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 72 BioSt-NachV)

Durch diesen Gesetzentwurf wird das gesamte Berichtswesen für die erneuerbaren Energien weiterentwickelt. Infolge dessen wird auch die Berichtspflicht nach § 72 BioSt-NachV gestrichen: Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, weil die Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse nur noch geringe Bedeutung hat (siehe oben). Im Übrigen wird die Bundesregierung die in § 72 BioSt-NachV adressierten Themen selbstverständlich weiterhin in den Berichten aufgreifen, die sie nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG an die EU-Kommission übermittelt.

Zu den Nummern 6 bis 9 (§§ 73, 74, 77 und Anlage 5 BioSt-NachV)

Die Nummer 6 bis 10 stellen Folgeänderungen der Überführung des bisher bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführten Anlagenregisters in das allgemeine Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur nach § 3a EEG 2014 dar. Darüber hinaus zeichnen die Änderungen die neuen Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesministerien beim Ausbau der erneuerbaren Energien nach.

Zu Artikel 12 (Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 4 AusgIMechAV)

Die Änderungen in Satz 3 und Satz 4 Nummer 1 sind redaktionelle Folgeänderungen insbesondere in Folge der Veränderungen bei den Fördervorschriften des EEG.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 3 Satz 1 AusgIMechAV)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge der Änderung von § 61 EEG.

Zu Artikel 13 (Änderung der Herkunftsnachweisverordnung)

Die Änderung in § 4 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung ist der geänderten Ressortzuständigkeit geschuldet.

Zu Artikel 14 (Aufhebung der Managementprämienverordnung)

Infolge der umfangreichen Änderungen dieses Gesetzes zur Berechnung der Marktprämie einschließlich der Einpreisung der bislang über die Managementprämie abgedeckten Vermarktungsmehrkosten in den anzulegenden Wert entfällt die Managementprämie als solche für Strom aus neuen Anlagen. Für Strom aus bestehenden Anlagen werden die Regelungen zur Berechnung der Marktprämie nach Anlage 4 des EEG in ihrer geänderten Fassung entsprechend für anwendbar erklärt, wobei auch hierbei die bislang über die Managementprämie abgedeckten Vermarktungsmehrkosten durch entsprechende Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes eingepreist wird. Die Bestimmungen des § 3 MaPrV zur Fernsteuerbarkeit von Wind- und Photovoltaikanlagen wurden in § 22b EEG überführt. Aus diesen Gründen entfaltet die MaPrV keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung)

Die Änderungen in der HknDV sind reine Folgeänderungen zu den Änderungen des EEG.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Streichung des sog. Grünstromprivilegs in § 39. Es wird nunmehr auf die Übergangsvorschrift in § 68 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird in § 22 Absatz 4 Satz 1 ein Verweis geändert, da mit durch die Änderung der Förderbestimmung der Standort der Vorschrift geändert wurde.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe a sind teils redaktionelle Folgeänderungen der Änderung der Förderbestimmung. Die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe b sind Folge der Ersetzung des Begriffs Offshore-Anlage durch den Begriff Windenergieanlage auf See.

Zu Artikel 16 (Änderung der Herkunftsnachweisgebührenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a EEG an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Zu Artikel 17 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a EEG an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 53 EEG.

Artikel 19 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen, die den geänderten Ressortzuschnitt nachvollziehen.

Artikel 20 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit Artikel 20 wird das zuständige Ministerium ermächtigt, eine konsolidierte Fassung des EEG bekannt zu machen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten. Nach Absatz 1 tritt es grundsätzlich am 1. August 2014 in Kraft. Dieses schnelle Inkrafttreten nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens trägt dem Wunsch Rechnung, so schnell wie möglich bestehende Kostensenkungspotenziale zu heben. Damit sollen auch sogenannte Vorzieheffekte verhindert werden, d.h. nach Möglichkeit sollen nach Verabschiedung der Eckpunkte für die EEG-Novelle neu geplante Projekte und Projekte, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in einem frühen Stadium der Planungen befanden, unter das neue Recht fallen. Um gleichzeitig das Vertrauen bei weit fortgeschrittenen Planungen zu schützen, sind Regeln zum Schutz dieses Vertrauens in den Übergangsregelungen vorgesehen (siehe oben). Hintergrund für das schnelle Inkrafttreten bereits Mitte 2014 ist auch die seit Februar 2013 andauernde Debatte um eine schnelle Novelle des EEG. Aufgrund dieser Debatte mussten und konnten sich alle Wirtschaftsteilnehmer auf eine baldige Reform einstellen, die nunmehr auch schnellstmöglich in Kraft treten soll.

Das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Änderungen bereits zum 9. April 2014 ist notwendig, um die Antragsstellung auf Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichregelung für das Jahr 2015 in 2014 abwickeln zu können. Hierbei sollen bereits die geänderten Vorschriften der §§ 40 bis 44 EEG 2014 ausschließlich zur Anwendung kommen. Anträge auf Grund des EEG 2012 können nicht mehr beschieden werden. Die Regelungen müssen also deutlich vor Ablauf der sonst üblichen Antragsfrist des 30. Juni in Kraft treten, damit sich alle Akteure auf den Ablauf in 2014 einstellen können. Die Antragsfrist wird bis zum 30. September 2104 verlängert, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, Anträge nach den neuen Voraussetzungen für die Begrenzung im Jahr 2015 zu stellen.

Nach Absatz 3 tritt Artikel 1 Nummer 36 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit wird die für den Erlass der Anlagenregisterverordnung erforderliche Ermächtigungsgrundlage

vorgezogen, um ein Inkrafttreten der Anlagenregisterverordnung am 1. August 2014 zu ermöglichen.